

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

 XI. VII. Band. (Ausgegeben den 9. Januar 1932.) 50. Stück.
 

---

#### Inhalt:

- Nr. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1931, betreffend Genehmigung der „Wilhelm Meyer-Stiftung“ in Oldenburg.
- Nr. 132. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1931 zur Durchführung der Mietsenkung.

---

#### Nr. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Wilhelm Meyer-Stiftung“ in Oldenburg.  
Oldenburg, den 22. Dezember 1931.

Die von dem am 21. August 1931 verstorbenen Oberregierungsrat Wilhelm Meyer in Oldenburg in seinem Testament vom 21. November 1923 errichtete „Wilhelm Meyer-Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg und wird vom Stadtmagistrat Oldenburg verwaltet. Aus der Stiftung sollen begabte bedürftige Schüler des humanisti-



schen Gymnasiums in Oldenburg Unterstützungen während des Schulbesuchs und während des Besuchs einer Universität oder Hochschule, auch Kunstakademie oder Kunstgewerbeschule usw. erhalten.

Oldenburg, den 22. Dezember 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

---

### Nr. 132.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung der Mietsenkung.  
Oldenburg, den 31. Dezember 1931.

Auf Grund des § 5 des Kapitels II im Zweiten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (R. G. Bl. I S. 699) und der Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz zur Durchführung der Mietsenkung vom 15. Dezember 1931 (R. G. Bl. I S. 752) wird folgendes angeordnet:

#### § 1.

(Zu Artikel 4).

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt gelten die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes in Verbindung mit der reichsrechtlichen Verfahrensordnung und den oldenburgischen Ausführungsbestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Artikel 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1931 etwas anderes ergibt.

## § 2.

(Zu Artikel 5—7).

Bei Mietverhältnissen über Räume, die durch Um- oder Einbauten nach dem 1. Juli 1918 in Gebäuden neu geschaffen sind (§ 16 des Reichsmietengesetzes, § 33 des Mieterschutzgesetzes), die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden waren, ermäßigt sich der am 10. Dezember 1931 geltende Mietzins für die am 1. Januar 1932 beginnende Mietzeit um 8 v. H. Heizungskosten und sonstige Nebenleistungen bleiben außer Betracht, wenn sie besonders berechnet werden.

Galt am 10. Dezember 1931 ein Mietzins, der infolge Vereinbarung niedriger war als der Mietzins für die mit dem 1. Januar 1931 beginnende Mietzeit, so darf der Unterschied auf die nach Abs. 1 eintretende Ermäßigung angerechnet werden.

## § 3.

(Zu Artikel 8).

Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Nachprüfung der Ermäßigung des Mietzinses durch die Ämter. Die Stadtgemeinden I. Klasse haben die Zuständigkeit der Ämter.

In den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld erfolgt die Nachprüfung der Ermäßigung des Mietzinses durch die Regierungen. Der Antrag muß innerhalb von 2 Wochen gestellt werden, nachdem der Vermieter dem Mieter den neuen Mietzins mitgeteilt hat. Ist diese Mitteilung schon vor dem Erlaß dieser Verordnung erfolgt, so beginnt die Frist mit dem Tage, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

Ist die Frist versäumt, so bleibt es bei der vom Vermieter angegebenen Mietermäßigung.

Die Entscheidung hat, soweit nötig, die Mietermäßigung für sämtliche Mieter des Grundstücks festzustellen,



ohne Rücksicht darauf, ob sie sich am Verfahren beteiligt haben. Die Entscheidung ist den am Verfahren Beteiligten sowie den Mietern zuzustellen, deren Miete gegenüber dem von dem Vermieter angegebenen Mietzins erhöht wird.

Die Entscheidungen der Ämter, der Stadtmagistrate I. Klasse und der Regierungen sind endgültig und binden die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 4.

Für die Entscheidung werden Gebühren nach dem Gesetz vom 30. Mai 1928, betr. staatliche Verwaltungsgebühren, erhoben.

§ 5.

Die im § 3 bezeichneten Stellen können sonstigen Wohnungsunternehmen die Anwendung des Artikels 9 der Reichsverordnung vom 15. Dezember 1931 hinsichtlich solcher Räume gestatten, die mit Hilfe öffentlicher Mittel nach dem 1. Juli 1918 errichtet worden sind.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Untermietverhältnisse keine Anwendung.

§ 7.

Die übrigen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Oldenburg, den 31. Dezember 1931.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 28. Januar 1932.) 51. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 133. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1932 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924.
- Nr. 134. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. Januar 1932, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die einjährige Frauenschule.
- Nr. 135. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 23. Januar 1932, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 136. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1932, betreffend Änderungen der Besoldungsgesetze.

### Nr. 133.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924.  
Oldenburg, den 13. Januar 1932.

Der niedrigste Satz des Dedgeldes, welcher für jedes von einem angehörten Bullen belegte Kind zu entrichten ist, wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1925 auf Vorschlag des Vereinsausschusses der



Friesischen Milchviehzüchter-Vereinigung Jeverland auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 für das Zuchtgebiet Jeverland auf 5 *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 13. Januar 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

### Nr. 134.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die einjährige Frauenschule.

Oldenburg, den 20. Januar 1932.

Die Vereinbarung über die einjährige Frauenschule vom 24. Oktober 1931 (Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 12. Dezember 1931, Gesetzblatt Band 47 Seite 654) erhält folgende Ergänzung:

Unter 2. ist hinter den Angaben für Württemberg nachzutragen: Baden: Erlaß vom 9. März 1928 — Nr. B 5481 — (Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1928 S. 61 ff.).

Oldenburg, den 20. Januar 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.



**Nr. 135.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 23. Januar 1932.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen abgeänderten Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats für die persönliche Kirchenlast vom 3. Juni 1930 (Gesetzblatt Bd. 46 S. 489 ff.) wird gemäß §§ 5 und 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1932/33 genehmigt.

Oldenburg, den 23. Januar 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

**Nr. 136.**

Berordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen der Besoldungsgesetze.

Oldenburg, den 25. Januar 1932.

Auf Grund der Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird verordnet, was folgt:

## Artikel I.

## § 1.

Das Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird, wie folgt, geändert:





1. Im § 18 wird der Abs. 3 gestrichen.
2. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) erhält die Anmerkung 9 zur Besoldungsgruppe 2a folgende Fassung:  
 „9) Außerdem eine nicht ruhegehalttsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich für Oberstudiendirektoren, die mit der Leitung von Studienseminaren beauftragt sind.“
3. Anlage 3 (Nachweisung der Vergütungen für die nicht planmäßigen Landesbeamten) erhält folgende Fassung:

**Nachweisung der Vergütungen  
für die nicht planmäßigen Landesbeamten.**

Es betragen die Vergütungsätze jährlich:

Für die Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2. Vergütungs- dienstjahr, Ver- sorgungsan- wärter im 1. Vergütungs- dienstjahr	Im 3. und 4. Vergütungs- dienstjahr, Ver- sorgungsan- wärter im 2. und 3. Ver- gütungsdiens- jahr	Im 5. Ver- gütungsdiens- jahr, Ver- sorgungsan- wärter im 4. Vergütungs- dienstjahr
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 2a	3 000	3 600	4 100
A 2b, A 3b, A 4a	2 500	2 900	3 300
A 4b	2 000	2 300	2 600
A 4c	1 900	2 200	2 500
A 5	1 700	1 950	2 160
A 6, A 7, A 8	1 500	1 680	1 850
A 9, A 10	1 300	1 400	1 500
A 11	1 250	1 330	1 400
Polizeianwärter	1 140	—	—

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungs-

ordnung (Anlage 1) mit einem Stern \*) bezeichnet sind, erhalten die Vergütungssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

## § 2.

Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Juni 1929 wird, wie folgt, geändert:

Im § 27 Abs. 1 wird

die Zahl 2350	durch die Zahl	2000,
" " 2500	" " "	2300,
" " 2650	" " "	2600

erfüllt.

## § 3.

Das Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1929 wird, wie folgt, geändert:

Im § 9 Abs. 1 wird

die Zahl 3000	durch die Zahl	2500,
" " 3200	" " "	2900,
" " 3400	" " "	3300,
" " 2350	" " "	2000,
" " 2500	" " "	2300,
" " 2650	" " "	2600

erfüllt.

## Artikel II.

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1932 in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 1934 außer Kraft.



(2) Die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 25. Januar 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.  
(Siegel)

Dr. Eisenhart.



# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1932.) 52. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1932, betreffend die Prüfungsgebühren für die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenprüfung.
- Nr. 138. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Berichtigung.
- 

### Nr. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsgebühren für die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenprüfung.  
Oldenburg, den 27. Januar 1932.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfung der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wird auf zwanzig Reichsmark festgesetzt.

Oldenburg, den 27. Januar 1932.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



**Nr. 138.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 1. Februar 1932.

Zur Durchführung des IV. Teils — Notopfer im Landesteil Oldenburg — Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1932 bestimmt:

Auf die vorgeschriebenen Zustellungen finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für die Zustellungen bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen gelten.

Die Zustellung der Steuerbescheide an im Landesteil Oldenburg wohnende steuerpflichtige Gebäudeeigentümer kann durch die Vollziehungsbeamten und Boten der Steuerbehörden erfolgen, die die erfolgte Zustellung durch Eintragung in eine Liste bescheinigen.

Oldenburg, den 1. Februar 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

Dr. Willers.

**Berichtigung.**

In der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. Dezember 1931 (Gesetzblatt XLVII Band S. 640 ff.), betreffend die Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an



vereinigten Seminaren, ist die Anlage (S. 648) wie folgt zu berichtigen:

„N. N. ist hiernach befähigt, als Kindergärtnerin und Hortnerin in Familien“ usw.

Oldenburg, den 29. Januar 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. A.: Dr. Weßner.



erweiterten Ausschuss der Provinz (S. 248) wie folgt  
zu beschreiben: „Der Ausschuss ist beauftragt,  
den Provinzialrat zu unterstützen und  
den Provinzialrat in allen Angelegenheiten  
zu vertreten.“

Oldenburg, den 20. Januar 1892.

Ministerium der Finanzen und Steuern

Sehr geehrter Herr Minister,  
Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit  
zu bestätigen, dass die Provinz  
den Provinzialrat zu unterstützen und  
den Provinzialrat in allen Angelegenheiten  
zu vertreten ist.

Die Provinz hat die Ehre,  
Ihre Anweisung vom 18. d. Mts.  
zu erhalten und wird dieselbe  
beobachten.

Die Provinz hat die Ehre,  
Ihre Anweisung vom 18. d. Mts.  
zu erhalten und wird dieselbe  
beobachten.

Oldenburg, den 1. Februar 1892.

Ministerium der Finanzen

Dr. Müller.

Befehlsgemäß

In der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
vom 2. Januar 1892 (S. 248) ist die Provinz beauftragt,  
den Provinzialrat zu unterstützen und den Provinzialrat  
in allen Angelegenheiten zu vertreten.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XI.VII. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1932.) 53. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 139. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. Februar 1932, betreffend den Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats im Landesteil Oldenburg über die Erhebung einer Verwaltungsabgabe.
- Nr. 140. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1932 über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930.

### Nr. 139.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend den Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats im Landesteil Oldenburg über die Erhebung einer Verwaltungsabgabe.  
Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Nachstehend wird der Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats vom 17. Januar d. Js. über den Erlaß einer Steuerordnung, durch die die Erhebung einer Verwaltungsabgabe eingeführt wird, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil





Oldenburg zur Erhebung von Steuern, öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band XLV, Seite 71 ff.) hat der Jüdische Landesgemeinderat unter Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen folgende

#### Steuerordnung

beschlossen.

##### § 1.

Für die Bedürfnisse der Jüdischen Landesgemeinde (Rabbinatskasse) kann außer den Zuschlägen zur Einkommen- und Vermögensteuer eine Verwaltungsabgabe erhoben werden.

##### § 2.

Die Verwaltungsabgabe wird erhoben von allen Angehörigen der Jüdischen Landesgemeinde im Landesteil Oldenburg, die beim Beginn des Rechnungsjahres 18 Jahre alt gewesen sind.

Von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe sind befreit

a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben und kein eigenes Einkommen haben;

b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung vom 13. Februar 1924 über Fürsorgepflicht (Reichsgesetzblatt I, Seite 100) genießen, außer, wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

### § 3.

Die Verwaltungsabgabe beträgt für jeden Pflichten gleichmäßig jährlich fünf bis zwanzig Reichsmark.

Die Höhe der zur Erhebung kommenden Verwaltungsabgabe soll vom Landesgemeinderat alljährlich möglichst zugleich mit der Aufstellung des Voranschlags zur Landeskasse (Rabbinatskasse) festgesetzt werden.

### § 4.

Der Jüdische Landesauschuß hat das Recht, in Fällen von Bedürftigkeit und zur Vermeidung von besonderen Härten die Verwaltungsabgabe ganz oder teilweise zu erlassen.

### § 5.

In gleicher Weise und nach demselben Verfahren können die Synagogengemeinden für ihre Bedürfnisse die Erhebung einer Verwaltungsabgabe beschließen. Dabei tritt an Stelle des Landesgemeinderats und des Landesauschusses der Synagogengemeinderat.

### § 6.

Auf die Veranlagung und Hebung der Verwaltungsabgabe finden die Vorschriften des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religions-



gesellschaft im Landesteil Oldenburg (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band XLV, Seite 83 ff.) entsprechende Anwendung.

Vorstehende Steuerordnung, betreffend Verwaltungsabgabe, ist vom Jüdischen Landesgemeinderat beschlossen worden.

Oldenburg, den 21. Januar 1932.

**Der Vorsitzende des Jüdischen Landesgemeinderats:**

gez. Dr. de Haas, Landesrabbiner.

Vorstehende Steuerordnung für die Jüdische Landesgemeinde im Landesteil Oldenburg wird auf Grund der §§ 8 und 13 Abs. 4 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, genehmigt.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

**Ministerium der Kirchen und Schulen.**

Cassebohm.

---

### Nr. 140.

Verordnung des Staatsministeriums über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (Ges. Bl. 47. Bd. S. 1) wird für den

Landesteil Oldenburg folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Für die von den amtlich anerkannten Sachverständigen ausgeführten Prüfungen und Untersuchungen sind von den Eigentümern der Anlagen nachstehende Gebühren in die Landeskasse zu entrichten.

Die Festsetzung der Gebühren geschieht durch das Gewerbeamt, die Beitreibung auf dem Verwaltungswege.

I. Prüfung freistehender Tanks.

(Grundsätze II A — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1930; Gesetzbl. 47. Bd. S. 25).

1. Prüfung der Gründung und Dichtigkeit vor der Inbetriebnahme (Ziffer 2, b):

Bei einem Fassungsvermögen des Tanks

bis zu 50 000 l	30,— R.M.
von mehr als 50 000 l bis zu 100 000 l	40,— R.M.
von mehr als 100 000 l	50,— R.M.

2. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchung (Ziffer 2, i).

Je Tank ohne Rücksicht auf das Fassungsvermögen

25,— R.M.

II. Prüfung unterirdischer Tanks.

(Grundsätze II A 3 d).

1. Wasserdruckprobe des Tanks mit 2 atm. Ueberdruck:

Bei einem Fassungsvermögen des Tanks

bis zu 1 000 l	20,— R.M.
von mehr als 1 000 l bis zu 3 000 l	30,— R.M.
von mehr als 3 000 l	40,— R.M.



2. Feststellung der Dichtigkeit und ordnungsmäßigen Beschaffenheit der fertigen gesamten Anlage:  
wie zu II 1.
3. Regelmäßige, wiederkehrende Untersuchung auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage:  
wie zu II 1.

### III. Prüfung von Tankwagen.

(§ 7 Abs. (9) der Verordnung und Grundsätze II B)

1. Abnahme vor der Inbetriebnahme:  
für jeden Tankwagen 30,— *R.M.*
2. Regelmäßige, wiederkehrende Untersuchung auf ordnungsmäßige Beschaffenheit:  
wie zu III 1.

#### § 2.

In den Fällen des § 1 Ziffer I, 1 und Ziffer II dieser Verordnung ist der Gebührenberechnung das höchstzulässige Fassungsvermögen jedes einzelnen Tanks — bei dessen Unterteilung jeder Einzelabteilung — zu Grunde zu legen.

Besondere Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

#### § 3.

Für die wiederholte Prüfung zur Feststellung der Beseitigung von Mängeln erhöhen sich die vorstehend im § 1 aufgeführten Gebührensätze um 25 vom Hundert.

Werden an einem Tage mehr als drei Anlagen desselben Eigentümers geprüft, so ermäßigen sich die zu § 1 aufgeführten Gebührensätze für die Prüfung der vierten und jeder weiteren Anlage um 25 v. H.

## § 4.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 (Gesetzbl. 45. Bd. S. 306) außer Kraft.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.



Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.

Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.

Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.

Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.  
 Die Vernehmung der Zeugen ist im wesentlichen  
 nach dem Inhalt der Aussagen zu richten.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1932.) 54. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1932, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905, 19. November 1927 und 6. August 1930, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hooftiel.
- Nr. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1932 zur Durchführung des Artikels III § 2 des I. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Nr. 143. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1932, betreffend Berichtigung seiner Bekanntmachung vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Nr. 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1932, betreffend neu zu errichtende Schankwirtschaften.





**Nr. 141.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905, 19. November 1927 und 6. August 1930, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hootsief.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905 wie folgt ergänzt:

§ 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Werden keine Schauerleute beansprucht, so ist die Gebühr allein ohne das Bootsgeld in Höhe von 2,— bzw. 3,50 *R.M.* zu entrichten.“

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

**Ministerium des Verkehrs.**

Dr. Driver.

**Nr. 142.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Artikels III § 2 des I. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

Auf Grund des Artikels I des VI. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931



werden zum Artikel III § 2 des I. Teils der Verordnung folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

### § 1.

Nach § 48 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in Verbindung mit Artikel 47 Abs. 1 c des Zivilstaatsdienergesetzes können Lehrkräfte der Volksschulen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, jüngere Lehrkräfte, wie bisher, nur in besonderen Ausnahmefällen, zur Disposition gestellt werden, wenn sie, ohne daß die Voraussetzungen ihrer Versetzung in den Ruhestand vorliegen, wegen häufigerer Erkrankungen, sonstiger körperlicher oder geistiger Schwächen oder aus anderen Gründen ihrem Dienst nur noch unvollkommen gewachsen sind.

### § 2.

Für das Verfahren der Stellung der Lehrkräfte zur Disposition gemäß § 1 gelten neben Artikel 48 §§ 1, 3, 5 des Zivilstaatsdienergesetzes die §§ 3 bis 6 dieser Bekanntmachung.

### § 3.

(1) Die obere Schulbehörde hat in erster Linie solche Lehrkräfte vorzuschlagen, die mit ihrer Stellung zur Disposition einverstanden sind.

(2) Bei der Auswahl der Lehrkräfte im übrigen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Familienverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

### § 4.

(1) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Lehrer sollen solche, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat,

aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie zur Disposition gestellt werden.

(2) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen ledige Lehrer vor verheirateten Lehrern, kinderlos verheiratete Lehrer vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Lehrern mit unterhaltsberechtigten Kindern, verheiratete, verwitwete und geschiedene Lehrer mit unterhaltsberechtigten Kindern nach deren Zahl und Hilfsbedürftigkeit ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Lehrern stehen ledige Lehrer gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(3) Schwerbeschädigte Lehrer sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie zur Disposition gestellt werden.

#### § 5.

Die Auswahl der zur Disposition zu Stellenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden.

#### § 6.

(1) Gegen die Stellung zur Disposition kann der Lehrer mit der Begründung Einspruch einlegen, daß § 4 oder § 5 verletzt sei. Der Einspruch ist nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig, die mit dem Tage der Bekanntgabe der die Stellung zur Dis-

position aussprechenden Verfügung beginnt. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist schriftlich beim Staatsministerium einzulegen. Die Einspruchsschrift muß die Tatsachen enthalten, auf die die Verletzung der §§ 4 oder 5 gestützt wird und die Beweismittel bezeichnen. Über den Einspruch entscheidet das Staatsministerium. Wird dem Einspruch stattgegeben, so gilt die Stellung zur Disposition als nicht erfolgt. Will das Staatsministerium dem Einspruch nicht stattgeben, so hat es vor der Entscheidung einen gemäß Abs. 2 für jeden einzelnen Fall zu bildenden Vertrauensauschuß zu hören. Jede Entscheidung des Staatsministeriums, die von der Entscheidung des Vertrauensauschusses abweicht, ist mit Gründen zu versehen.

(2) Der Vertrauensauschuß besteht aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden vom Staatsministerium ernannt, und zwar ersterer auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten. Der zweite Beisitzer wird von dem Lehrerausschuß gewählt.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

**Staatsministerium.**

Cassebohm.

---

**Nr. 143.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Berichtigung seiner Bekanntmachung vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 12. Februar 1932.

In der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des

IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 werden im letzten Absatz Zeile 2 und 3 die Worte „steuerpflichtige Gebäudeeigentümer“ durch das Wort „Steuerpflichtige“ ersetzt.

Oldenburg, den 12. Februar 1932.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

### Nr. 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend neu zu errichtende Schankwirtschaften.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (R. G. Bl. I S. 146) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

#### § 1.

Bis zum 1. Oktober 1934 dürfen Erlaubnisscheine für neu zu errichtende Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt werden.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig.

#### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Anträge, die bei den Erlaubnisbehörden erster Instanz vor dem 15. Februar 1932 eingegangen sind.



## § 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

## Inhalt:

§ 1. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Februar 1932 zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Wahlverordnungsrechts und der Wahlbestimmungen.

## Nr. 145.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Wahlverordnungsrechts und der Wahlbestimmungen.

§ 1. Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Wahlverordnungsrechts und der Wahlbestimmungen.

## § 1.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Wahlverordnungsrechts und der Wahlbestimmungen.



IV. Teil Artikel 1 des § 21 Abs. 2 des Gallstättengesetzes vom 28. März 1930 (N. G. Bl. I S. 196) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

Oldenburg, den 29. Februar 1932.  
Gallstättengesetz  
Dr. Müller.

Ur. 144.

Vorbereitung des Staatsanwalteramts, betreffend neu zu errichtende Schafzuchtstellen.

Oldenburg, den 29. Februar 1932.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gallstättengesetzes vom 28. März 1930 (N. G. Bl. I S. 196) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 1. Oktober 1934 dürfen Erlaubnisabnahme für neu zu errichtende Schafzuchtstellen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Anträge, die bei den Erlaubnisbehörden erster Instanz vor dem 15. Februar 1932 eingegangen sind.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XI. VII. Band. (Ausgegeben den 4. März 1932.) 55. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 145. Ministerialbekanntmachung vom 29. Februar 1932 zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrecht und der Volksabstimmung.

#### Nr. 145.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung.  
Oldenburg, den 29. Februar 1932.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung, wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (Wahlkartei) ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und



sie dem Wahlvorsteher übergibt, der die Antwort auf die gestellte Frage, bei mehreren Fragen deren Bezeichnungen (Frage 1, 2, 3 usw. oder Frage a, b, c usw.) und die auf sie gegebenen einzelnen Antworten, laut vorliest, indem er sich zugleich über die Gültigkeit des Stimmzettels hinsichtlich der einzelnen Fragen äußert und nötigenfalls eine Beschlufsfassung des Wahlvorstandes herbeiführt. Er übergibt die gleichlautenden Stimmzettel nebst den zugehörigen Umschlägen je einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung.

### § 2.

(1) Der Schriftführer vermerkt in der Zählliste jede gültige Ja- und Neinstimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Zählliste beim Schlusse der Abstimmungshandlung von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Abstimmungs-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

(2) Das Muster für die Zähl- und die Gegenliste ergibt sich aus dem Bordrud in Anlage 1.

(3) Falls mehrere Fragen zur Beantwortung gestellt sind, so ist für jede Frage je eine Zähl- und Gegenliste mit entsprechender Aufschrift zu führen. Bei der Verlesung der Antworten aus den Stimmzetteln werden in den Listen für die einzelnen Fragen die gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen vermerkt.

### § 3.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Prüfung und Feststellung durch den Landtag der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Bezieht sich die

Anlage 1

Volksabstimmung auf die Auflösung des Landtags, so wird die Rechtswirksamkeit und das Ergebnis der Feststellung durch den Wahlauschuß festgestellt.

#### § 4.

Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift, Abstimmungsprotokoll im Sinne der §§ 24 und 26 des Gesetzes), nach dem in der Anlage 2 beigefügten Bordruck aufzunehmen.

#### § 5.

Unmittelbar nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die Ergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken von den Regierungen, Ämtern und Stadtmagistraten der Städte 1. Klasse für die Bezirke ihrer Verwaltung gesammelt, zusammen gestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Wahlkommissar für den Landesteil Oldenburg auf dem schnellsten Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In der gleichen Weise haben die Wahlvorstände die Abstimmungsergebnisse den im Satz 1 genannten Verwaltungsbehörden mitzuteilen, wobei die Gemeindevorstände (im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien) für die Übermittlung eingeschaltet werden können.

#### § 6.

(1) Die Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu beziffernden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Wahlkommissar für den Landesteil Oldenburg einzureichen,

Anlage 2



daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages (aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld spätestens im Laufe des vierten Tages) in dessen Hände gelangen.

### § 7.

Zur Ermittlung des gesamten Abstimmungsergebnisses beruft der Wahlkommissar für den Landesteil Oldenburg den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Abstimmungsniederschriften zu erwarten ist.

### § 8.

(1) Der Wahlausschuß stellt nach vorheriger Prüfung durch den Wahlkommissar das Abstimmungsergebnis im ganzen Freistaat fest.

(2) In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Abstimmung zusammengestellt. Rechenfehler werden berichtigt, sonstige Bedenken in der Niederschrift vermerkt.

(3) Gibt die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteien und Abstimmungsscheine einfordern und dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

### § 9.

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.

(2) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen für jeden Stimmbezirk nach Maßgabe eines der Niederschrift beizufügenden Zählbogens ersichtlich sein muß. Niederschrift und Zählbogen sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer zu unterschreiben.



(3) Das Muster für die Niederschrift und den Zählbogen ergibt sich aus den Anlagen 3 und 4.

(4) Der Wahlkommissar ist berechtigt, die Niederschrift je nach Lage der Sache entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

Anlage 3 u. 4

§ 10.

Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuß sind die Akten vom Wahlkommissar unverzüglich dem Staatsministerium vorzulegen.

§ 11.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Februar 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Anlage 1.

Wahlkreis Nr. . . .

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei . . . . .

Stimmbezirk  $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$  (Ortsname) Nr. . . . .**Gegen= \*) Liste**  
**Zähl=**

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Abstimmungs-niederschrift als Anlage beizufügen.

---

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

„Ja“=Stimmen

„Ja“= Stimmen	„Ja“= Stimmen	„Ja“= Stimmen	„Ja“= Stimmen
50		50	
100		100	
150		150	
200		200	
250		250	
Zusammen —	Zusammen —	Zusammen —	Zusammen —

Landesbibliothek Oldenburg  
Katalog des Bestandes  
Verzeichnis der Bücher des Bestandes  
Verzeichnis der Bücher des Bestandes



„Nein“-Stimmen

„Nein“- Stimmen	„Nein“- Stimmen	„Nein“- Stimmen	„Nein“- Stimmen
	50	50	50
	100	100	100
	150	150	150
	200	200	200
	250	250	250
Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen

Unterschrift des Wahlvorstehers :

Unterschrift des Schriftführers, bei der  
Gegenliste des Mitglieds des Wahlvor-  
standes, das die Gegenliste geführt hat:



Anlage 2.

Wahlkreis Nr. . . . .

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei . . . . .

Stimmbezirk Stadt Nr. . . . .  
Landgemeinde (Ortsname)

Abstimmungsniederschrift.

Verhandelt . . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung über  
die Frage (n): . . . . .

waren

Wird in  
städtischen  
Stimmbezirken  
durchstrichen. { in dem aus der Ortschaft . . . . .  
und . . . . .  
bestehenden Stimmbezirke Nr. . . . .  
des Amtes . . . . .  
(der Bürgermeisterei) . . . . .

Unzutreffendes  
ist zu  
durchstreichen. { in dem Stimmbezirke Nr. . . . .  
der Stadt . . . . .  
(des Fleckens) . . . . .  
(der Gemeinde . . . . .

der unterzeichnete . . . . .  
zum Wahlvorsteher und der . . . . .  
zum Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher hatte aus der Zahl der Stimm-  
berechtigten zum Schriftführer den . . . . .

und zu Beisitzern

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .





berufen und aufgefordert, beim Beginne der Abstimmungshandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung um Uhr vormittags damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durch-  
strichen, soweit  
der bezeichnete  
Fall nicht vor-  
gekommen ist.

Der Wahlvorsteher berichtigte die Wählerliste — Wahlkartei \*) nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Abstimmungsscheine.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde die Wahlurne gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Wahlordnung entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit die Stimmberechtigten unbeobachtet ihren Stimmzettel in den Umschlag legen konnten, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung) . . . . .

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuges zu de.. Nebenraum.. — Nebentisch.. \*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge und der Stimmzettel aufgestellt worden . . . . .

Von den erschienenen Stimmberechtigten begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Stimmzettel und einen

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Umschlag ausgehändig erhalten hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch\*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste \*) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Abstimmungsscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Abstimmungsschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durch-  
strichen, soweit  
die bezeich-  
neten Fälle  
nicht vor-  
gekommen sind.

1. weil der Stimmberechtigte den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,  
..... Stimmzettel,
2. weil der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,  
..... Stimmzettel,
3. .... Stimmzettel, die nicht von weißem oder weißlichem Papier waren,
4. weil der Stimmberechtigte, nachdem ihm ein amtlich gestempelter Umschlag ausgehändig war, sich nicht — in den Nebenraum — an den Nebentisch — begeben wollte, um seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken,  
..... Stimmzettel,
5. weil der Stimmberechtigte in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte,  
..... Stimmzettel,

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkarte auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte\*) — ein Kreuz machte und die abgegebenen Abstimmungscheine sammelte.

Der Stimmberechtigte . . . . .  
 der einen Abstimmungschein, ausgestellt  
 von . . . . .  
 . . . . .  
 vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil  
 . . . . .  
 . . . . .  
 Wird durch-  
 strichen, soweit  
 der bezeichnete  
 Fall nicht vor-  
 gekommen ist.

Von Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Als dann, nämlich um Uhr Minuten nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Um Uhr Minuten hatten sämtliche in der Wählerliste\*) eingetragenen Wahlkarte Stimmberechtigten abgestimmt. Da anzunehmen war, daß Inhaber von Abstimmungscheinen nicht mehr kommen würden oder, falls solche noch kommen sollten, den Abstimmungsraum des Wahlbezirks Nr. in noch vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit erreichen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um Uhr Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durch-  
 strichen, soweit  
 der bezeichnete  
 Fall nicht vor-  
 gekommen ist.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden voraus-erwähnten Fälle vorgekommen ist.

Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Zählung ergab . . . . . Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste \*) gekreuzten Wahlkartei Namen gezählt, die Zählung ergab

. . . . . Stimmberichtigte.  
Auf Abstimmungsschein haben gewählt

. . . . . Stimmberichtigte.

Zusammen . . . . . Stimmberichtigte.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl der Stimmberichtigten stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um größer \*) als kleiner die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen: . . . . .

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Hierauf eröffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der das Wort „Ja“ oder „Nein“ laut vorlas und die gleichlautenden Stimmzettel nebst den Umschlägen je einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung übergab.

Der Schriftführer machte über jede von dem Wahlvorsteher abgegebene gültige Stimme in der Zählliste der Abstimmungsniiederschrift einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listensführer unterschrieben und der Abstimmungsniiederschrift als Anlagen . . . . . \*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für **ungültig** erklärt:

1. . . . . Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.  
Nr. der Anlagen: . . . . . \*).
2. . . . . Stimmzettel, weil sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.  
Nr. der Anlagen: . . . . . \*).
3. . . . . Stimmzettel, die nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.  
Nr. der Anlagen: . . . . . \*).
4. . . . . Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.  
Nr. der Anlagen: . . . . . \*).
5. . . . . Stimmzettel, die außer den Worten „Ja“ oder „Nein“ einen andern als gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Volksvor-

\*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

schlagsrechts und der Volksabstimmung vom Staatsministerium vorgeschriebenen Zusatz enthielten.

Nr. der Anlagen: . . . . . \*).

6. . . . . Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war (insbesondere solche, die eine Eintragung bei „Ja“ und „Nein“ auf die gleiche Frage enthielten.

Nr. der Anlagen: . . . . . \*).

7. . . . . Stimmzettel, weil sie bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesekentwürfen mehrmals ein „Ja“ enthielten.

Nr. der Anlagen: . . . . . \*).

8. . . . . Stimmzettel, denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt war.

Nr. der Anlagen: . . . . . \*).

9. . . . . Stimmzettel, weil auf dem Umschlag der vorgeschlagene Aufdruck fehlte.

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

10. . . . . Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere verschieden lautende Stimmzettel für dieselbe Frage enthalten waren.

Nr. der Anlagen: . . . . . \*).

11. . . . . abgegebene leere Umschläge.

Nr. der Anlagen: . . . . . \*).

Gesamtsumme von 1 bis 11 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): . . . . .

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in . . . . . Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken er-

\*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

geben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für **gültig** erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . als „Ja“=„Nein“=\*) Stimme gezählt;
2. Stimmzettel Nr. . . . . als „Ja“=„Nein“=\*) Stimme gezählt;

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, bei denen es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Abstimmungsüberschrift beigelegt.

Der Wahlvorstand stellte durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, daß von den abgegebenen **gültigen** Stimmen lauten:

	Zahl der Stimmen
<b>Ja</b> -Stimmen	. . . . .
<b>Nein</b> -Stimmen	. . . . .
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	. . . . .
Gesamtzahl der ungültigen Stimmen	. . . . .
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	. . . . .

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um . . . . <sup>größer</sup> <sub>kleiner</sub> \*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Abstimmungs-nieder-schrift beigefügt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in . . . . . zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste\*) des Wahlkartei\*) des Stimmbezirks insgesamt . . . . . Stimmberechtigte\*\*) eingetragen sind und daß . . . . . Abstimmungs-scheine abgegeben wurden. Die Wählerliste\*) sowie die Abstimmungs-scheine wurden mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung der Gemeindebehörde in . . . . . zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Schriftführer:

..

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

\*\*) Stimmberechtigte, die einen Abstimmungs-schein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.



Anlage 3.

Vollsabstimmung über die Frage: . . . . .

. . . . .

Niederschrift  
über die Verhandlung des Wahlausschusses.

Verhandelt . . . . . den . . . . . 19 . . . . .

## I.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Freistaat hat der Wahlkommissar auf den . . . . . 19 . . . . . folgende Beisitzer:

. . . . .

. . . . .

. . . . .

zum Wahlausschuß zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer . . . . .

als Hilfsarbeiter . . . . .

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlkommissar verpflichtet.

## II.

Es wurden auf Grund der Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken die Ergebnisse der Abstimmung festgestellt. Für jeden einzelnen Stimmbezirk war die Zahl der Stimmberechtigten der abgegebenen Stimmschein, der ungültigen und gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zähl-



bogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu keinem \*) Bedenken Anlaß gegeben:  
folgenden

.....  
.....  
.....  
.....

Das Gesamtergebnis wurde wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten\*\*) .....
2. Zahl der abgegebenen Abstimmungs-  
scheine .....
3. Zahl der ungültigen Stimmen .....
4. Zahl der gültigen Stimmen .....
5. Von den gültigen Stimmen lauten:
  - a) auf **Ja** .....
  - b) auf **Nein** .....

(Bezieht sich die Volksabstimmung auf Auflösung des Landtags, so ist hier nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 die Rechtswirksamkeit und das Ergebnis der Volksabstimmung festzustellen).

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Verhandlung stattfand, dem Zutritt der Wahlberechtigten offen.

\*) Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

\*\*) Nach Spalte 3 des Zählbogens.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, genehmigt und von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Der Wahlkommissar. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handzeichen vom Wahlkommissar bestätigt.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Anlage 4.

Volksabstimmung am . . . . 19 . . über die Frage:

.....

## Zählbogen.

Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses:

Zahl der Abstimmungsberechtigten . . . . \_\_\_\_\_  
 Zahl der abgegebenen Stimmscheine . . . . \_\_\_\_\_  
 Zahl der abgegebenen Stimmen überhaupt \_\_\_\_\_  
 Zahl der ungültigen Stimmen . . . . . \_\_\_\_\_  
 Zahl der gültigen Stimmen . . . . . \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen lauten

auf Ja . . . . . \_\_\_\_\_  
 auf Nein . . . . . \_\_\_\_\_

Der Stimmbezirke		Zahl der Abstimmungs-berechtigten*)	Zahl der abgegebenen Abstimmungs-scheine	Zahl der abgegebenen		Von den gültigen Stimmen lauten	
Nr.	Bezeichnung (Namen der Orte, die zum Stimmbezirke gehören; bei Gemeinden, die aus mehreren Stimmbezirken bestehen, Angabe der Nummern der Stimmbezirke)			ungültigen Stimmen	gültigen Stimmen	auf Ja	auf Nein
1	2	3	4	5	6	7	8
Seitensumme . .							

\*) Zahl der in der Wählerliste (Wahlkartei) eingetragenen Stimmberechtigten, abzüglich derer, die einen Abstimmungschein erhalten haben.

Der Wahlkommissar.

Die Beisitzer.

Der Schriftführer.



**Gesetzblatt**  
für den  
**Freistaat Oldenburg.**  
**Landesteil Oldenburg.**

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. März 1932.) 56. Stück.

**Inhalt:**

- Nr. 146. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1932, betreffend die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.
- Nr. 147. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1932 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.
- Nr. 148. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

**Nr. 146.**

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Auf Grund des § 53 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 9. Mai 1906 (Old. Ges. Bl. S. 693) wird für den Freistaat Oldenburg bestimmt:

§ 1.

Die Klage bei den Verwaltungsgerichten findet statt gegen die Versagung der Erlaubnis zum Betriebe eines



Bewachungsgewerbes, gegen die Zurüdnahme einer solchen Erlaubnis und gegen die Unterjückung des Betriebes des Bewachungsgewerbes solcher Unternehmer, die den Gewerbebetrieb vor dem 25. Februar 1927 begonnen haben (§§ 34 a, 53 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung).

## § 2.

§ 1 gilt auch für Fälle, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung Refurs schon eingelegt ist.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

## Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

## Nr. 147.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.

Oldenburg, den 23. Februar 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 345 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930



### Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1932, betreffend die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (Old. Ges. Bl. Bd. XLVII, Stück 56) ist auf Seite 750 in der zweiten Zeile statt „Untersehung des Betriebes“ zu setzen „Unter[s]agung des Betriebes“.





Veröffentlichung

In der Sitzung für den Kreis Oldenburg  
am 22. Februar 1933 betreffend die Beschaffung der  
letzten Ausgabe der Verordnungsblätter (VBl.)  
des 21. X. 1932 (Bl. 50) ist auf Seite 150 in der  
zweiten Spalte statt „Verordnung des Reiches“ zu  
lesen: „Verordnung des Reiches“.



wird in Anlage B: Geschützte Pflanzenarten I nach-  
gefügt:

„23. Wacholder (*Juniperus communis* L.).“

Oldenburg, den 23. Februar 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

### Nr. 148.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg,  
betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz  
(Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 1. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten  
zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemein-  
den vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) wird für  
den Landesteil Oldenburg verordnet, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil  
Oldenburg vom 18. Mai 1931, betreffend die Erhebung  
einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahr  
1931 (Hauszinssteuergesetz, G. Bl. Bd. 47 S. 212), wird  
unter folgenden Änderungen bis weiter verlängert.

#### Artikel I.

Die im Veranlagungszeitraum 1931 der Berechnung  
der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten gelten als  
ermittelte Friedensmieten für die vom 1. April 1932 ab  
laufenden Veranlagungszeiträume. Eine Neuermittlung  
einer Friedensmiete erfolgt nur, soweit infolge unvoll-  
ständiger oder unrichtiger Angaben des Gebäudeeigen-  
tümers die bisher ermittelte Friedensmiete unrichtig ist,

soweit ein übergebenes Gebäude (Gebäudeteil) nachveranlagt werden muß oder soweit eine Veränderung im Bestande oder in der Benutzungsart eines Gebäudes (Gebäudeteils) gegenüber dem letzten Veranlagungszeitraum die Ermittlung einer neuen Friedensmiete oder Teilfriedensmiete erforderlich macht. Eine öffentliche Auslegung der Friedensmieten findet nicht statt.

#### Artikel II.

Der Steuersatz (§ 23 des Gesetzes) beträgt für den Veranlagungszeitraum 16 vom Hundert und ermäßigt sich für die Zeit vom 1. April 1935 ab nach § 1 Abs. 1 des Kapitels I des Zweiten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 706).

#### Artikel III.

(1) Die vom Steuerpflichtigen je für den Veranlagungszeitraum 1932, 1933 und 1934 zu entrichtende Steuer ist, soweit nicht nach Abs. 2 und 3 ein Steuerbescheid erteilt wird, gleich dem Betrage, der für den Veranlagungszeitraum 1931 als Steuer festgesetzt ist. Der Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen von der Hebestelle in der Zahlungsaufforderung (Steuerzettel) mitgeteilt; er ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

(2) Binnen 2 Wochen von der Zahlungsaufforderung ab kann der Steuerpflichtige die Erteilung eines Steuerbescheides nach §§ 22 ff. des Gesetzes beantragen; § 26 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung. In der Zahlungsaufforderung der Hebestelle sind die Steuerpflichtigen hierauf hinzuweisen. Gegen den Steuerbescheid sind die in §§ 25 ff. des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

(3) Ein Steuerbescheid nach §§ 22 ff. des Gesetzes wird von Amtswegen nur insoweit erteilt, als ein Steuerpflichtiger übergangen oder vor Beginn des Veranlagungszeitraumes eine Änderung in der Steuerpflicht eingetreten ist, oder soweit der Steuerbehörde insbesondere auch durch eine Änderung der Friedensmiete nach Artikel I oder durch eine Antragstellung nach § 28 des Gesetzes Umstände bekannt geworden sind, die eine Änderung des Steuerbetrages (Abs. 1) erforderlich machen.

Oldenburg, den 1. März 1932.

**Staatsministerium.**

Cassebohm.      Dr. Driver.      Dr. Willers.  
(Siegel)

Dr. Eisenbart.



(3) Ein Steuerpflichtiger nach § 23 Abs. 1 Satz 1  
wird von Einkünften aus immateriellen Rechten, die im Steuer-  
pflichtigen abgegangen oder vor Beginn des Steuerjahres  
angeworben sind, eine Absetzung in der Höhe der Steuerpflichtigen  
erhalten ist, oder jenseit der Steuerpflichtigen nach dem  
Absatz 1 aber durch eine Einkünfteabsetzung nach § 23 Abs. 2  
des Einkommensteuergesetzes (EStG) belohnt worden sind, die eine Ab-  
setzung des Steuerbetrags (Abs. 1) erforderlich machen.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) ist durch  
das Einkommensteuergesetz vom 1. März 1937  
geändert worden.  
Das Einkommensteuergesetz vom 1. März 1937  
ist durch das Einkommensteuergesetz vom 1. März 1937  
geändert worden.  
Das Einkommensteuergesetz vom 1. März 1937  
ist durch das Einkommensteuergesetz vom 1. März 1937  
geändert worden.  
Das Einkommensteuergesetz vom 1. März 1937  
ist durch das Einkommensteuergesetz vom 1. März 1937  
geändert worden.

III. Einkünfte

Die Einkünfte sind in fünf Klassen eingeteilt:  
I. Einkünfte aus Land und Forst, I. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,  
II. Einkünfte aus Handelsgewerbe, III. Einkünfte aus  
sonstigen Gewerbebetrieben, IV. Einkünfte aus  
sonstigen gewerblichen Betrieben, V. Einkünfte aus  
sonstigen gewerblichen Betrieben.

Die Einkünfte sind in fünf Klassen eingeteilt:  
I. Einkünfte aus Land und Forst, I. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,  
II. Einkünfte aus Handelsgewerbe, III. Einkünfte aus  
sonstigen Gewerbebetrieben, IV. Einkünfte aus  
sonstigen gewerblichen Betrieben, V. Einkünfte aus  
sonstigen gewerblichen Betrieben.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 10. März 1932.) 57. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1932, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- Nr. 150. Siebzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. März 1932, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß § 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 151. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

#### Nr. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 4. März 1932.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erhalten folgende Fassung:



## § 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd . . . . .	4,75 R.M.
b) für 1 Rind über 3 Monate . . . . .	2,80 R.M.
c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließ- schließlich Trichinenschau . . . . .	1,70 R.M.
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten . . . . .	0,85 R.M.
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege . . . . .	0,75 R.M.
f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaf- lamm im Alter bis zu 12 Wochen . . . . .	0,40 R.M.

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf . . . . .	1,90 R.M.
vom 11. Rinde ab auf . . . . .	1,20 R.M.
vom 3. bis 10. Schwein einschließlich Tri- chinenschau auf . . . . .	1,40 R.M.
vom 11. bis 50. Schwein auf . . . . .	0,85 R.M.
vom 51. Schwein ab auf . . . . .	0,70 R.M.
vom 3. bis 10. Kalb oder Schaf oder von der 3. Ziege ab auf . . . . .	0,60 R.M.
vom 11. Kalb oder Schaf ab auf . . . . .	0,45 R.M.

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen worden ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine

nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen:

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt und ausgeführt wird;
- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 *R.M.* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau sind nur auf Antrag zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, sonst ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.



5. Für die Bornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . . . 0,90 *R.M.*  
 b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Spedseite 0,50 *R.M.*

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stück an auf die Hälfte des Satzes zu b.

### § 23.

1. Außer den nach § 22,1 zu erhebenden Fleischbeschaugengebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

- für jedes Rind . . . . . 0,20 *R.M.*  
 für jedes Schwein . . . . . 0,10 *R.M.*  
 für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege . . . . . 0,05 *R.M.*

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministerium des Innern an die Landesbeschaufasse (Ergänzungsbeschaufasse) abzuführen.

2. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirks kann das Ministerium des Innern für Tierärzte und Fleischbeschauer außer den oben aufgeführten Zuschlägen eine Abgabe an die Ergänzungsbeschaufasse festsetzen, die gestaffelt bis zu 20% der monatlichen Einnahmen betragen kann und nach Bedarf der Ergänzungsbeschaufasse erhoben wird.

3. Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk ge-

machten Dienststreifen auf vorgeschriebenem Vordruck dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. Die gesammelten Nachweisungen haben die Ämter — Stadtmagistrate — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Ministerium des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen **über** 4 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

#### § 24.

1. Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Not schlachtungen von Großvieh 5,40 *R.M.*, von Kleinvieh 3,60 *R.M.*

Für Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht. Daneben erhalten sie als Zeitversäumnis 0,15 *R.M.* für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise, jedoch höchstens an einem Tage 4,50 *R.M.*

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten.

2. In den Fällen von Not schlachtungen, in denen der Tierarzt in seinem Ergänzungsbeschaubezirk die Beschau vornimmt, ohne daß ein anderer Fleischbeschauer vor ihm tätig war (§ 13 der Bekanntmachung) hat der Tierbesitzer nur die in §§ 22, 23 festgesetzten Gebühren



zu entrichten. Der weitergehende nach Ziffer 1 begründete Anspruch des Tierarztes wird aus der Ergänzungsbeschaukasse bezahlt.

In den Fällen, in denen der Tierarzt, ohne als Stellvertreter zuständig zu sein, außerhalb seines Ergänzungsbeschaubezirkes die Beschau bei einem von ihm behandelten Tiere vornimmt, sind die gesamten Gebühren vom Tierbesitzer zu tragen.

§ 25—§ 26 unverändert.

§ 27.

Tierärzte und Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachtieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegegütung von 0,20 *R.M.* für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landes- kasse (Ergänzungsbeschaukasse).

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 4. März 1932.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



**Nr. 150.**

Siebzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend  
Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß § 33 des Enteignungs-  
gesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 4. März 1932.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur  
Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum  
Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für  
die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes  
zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom  
15. Dezember 1931 an auf 6 v. H. und vom 12. Januar  
1932 an auf 5 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 4. März 1932.

**Ministerium des Innern.**

**Dr. Driver.**



**Nr. 151.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 5. März 1932.

Nachdem die Oldenburger Fleischmehlfabrik ihren Abdeckereibetrieb eingestellt hat, bestimmt das Ministerium des Innern auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzblatt S. 117):

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen, werden bis weiter für alle Amtsbezirke und Gemeinden des Landesteils Oldenburg, ausgenommen die Gemeinde Dedesdorf, den Amtsbezirk Delmenhorst und die Stadtgemeinde Delmenhorst, außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. März 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1932.

**Ministerium des Innern.**

Dr. Driver.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XI VII. Band. (Ausgegeben den 14. März 1932.) 58. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 152. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. März 1932, betreffend Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz.

---

#### Nr. 152.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 5. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I Seite 453) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet, was folgt:

(1) Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahre 1931 beschlossenen oder im Aufsichtswege angeordneten Zuschläge zur Steuer vom bebauten Grundbesitz gelten mit dem gleichen Hundertsatz als Zuschläge für die in den einzelnen folgenden Rechnungs-



jahren zur Hebung kommende staatliche Steuer, ohne daß es eines besonderen Beschlusses oder einer Anordnung bedarf.

(2) Gemeindeverbände können bis zum Beginn des Rechnungsjahres ihre Zuschläge herabsetzen oder auf sie verzichten; in diesem Falle erhöhen sich die Zuschläge ihrer Gemeinden kraft Gesetzes um die vom Gemeindeverband freigegebenen Hundertsätze. Der Freigabebeschluß bedarf nur einer Lesung.

Oldenburg, den 5. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.  
(Siegel) Thyen.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

---

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 17. März 1932.) 59. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 153. Verordnung vom 10. März 1932 über die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

---

### Nr. 153.

Verordnung über die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.  
Oldenburg, den 10. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des § 41 des Gewerbesteuerrahmengesetzes verordnet das Staatsministerium was folgt:

Bis zur Zustellung des ersten Steuerbescheides auf Grund der Vorschriften des Gewerbesteuerrahmengesetzes





hat der Steuerschuldner am 10. April und 10. Juli 1932  
Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zu-  
letzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

Oldenburg, den 10. März 1932.

Staatsministerium.

(Siegel). Cassebohm. Dr. Willers.

Lhnen.

Cassebohm. Dr. Willers. Dr. Willers.  
XI VII Band. (Abgegeben am 11. März 1932)

Die 128. Verordnung vom 10. März 1932 über die Vorauszahlungen  
für Gewerbesteuer.

Verordnung über die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.  
Oldenburg, den 10. März 1932.

Der Grund der Verordnung der Gewerbesteuer  
zur Sicherung der Haushalte von Kindern und Gemein-  
den vom 24. August 1931 (Abgegeben am 11. März 1932)  
und des § 41 des Gewerbesteuerreformgesetzes vom 10. März 1932  
das Staatsministerium war folgt:  
Die zur Aufhebung des ersten Gewerbesteuerreformgesetzes  
Grund der Vorläufer des Gewerbesteuerreformgesetzes



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 22. März 1932.)<sup>1</sup> 60. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 154. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

---

#### Nr. 154.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 21. März 1932.

---

Zur Durchführung des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 706) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) und der Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) bestimmt das Staatsministerium, was folgt:



## § 1.

Für die Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 1. März 1932, Verordnung für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 2. März 1932 und Verordnung für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 2. März 1932) gelten die Vorschriften des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 706) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60), die Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeeinkommensteuer vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) - sowie die nachstehenden Bestimmungen.

## § 2.

Die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz gilt zusammen mit den Zuschlägen der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu dieser Steuer für die Ablösung als eine einheitliche Steuer.

## § 3.

Der Ablösung der Steuer sind die Steuerbeträge zugrunde zu legen, die der Steuerpflichtige für das Rechnungsjahr 1932 zu zahlen hat. Erlasse, Ermäßigungen und Zurückerstattungen nach § 29 Abs. 1 des Steuergesetzes für den Landesteil Oldenburg, § 15 der Steuergesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld bleiben unberücksichtigt.

## § 4.

(1) Die Steuer kann auch teilweise abgelöst werden. Eine Teilablösung ist jedoch nur in Höhe von 25 vom

Hundert, 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert des Steuerbetrages und nur mit einem Mindeststeuerbetrage von 50 *R.M.* zulässig. Bei einer Teilablösung erfolgt eine Anrechnung der Hälfte der gezahlten Steuerbeträge (Artikel 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932) nur in dem Verhältnis, in dem die Steuer abgelöst worden ist.

(2) Die Steuerrückstände (Artikel 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932) sind auch bei Teilablösungen in voller Höhe zu zahlen.

#### § 5.

Steuerrückstände im Sinne dieser Verordnung sind die Steuerbeträge, die spätestens am Tage der Zahlung des Ablösungsbetrages fällig geworden und nicht entrichtet sind. Zu den Steuerrückständen zählen auch die gegen Eintragung einer Sicherungshypothek auf längere Zeit gestundeten Steuerbeträge sowie die aufgelaufenen Verzugszinsen oder Verzugszuschläge und Stundungszinsen.

#### § 6.

(1) Anträge auf Ablösung der Steuer sind bei der Steuerbehörde zu stellen. Die Ablösungsbeträge sind bei der für die Zahlung der staatlichen Steuer zuständigen Hebestelle zu entrichten.

(2) Steuerbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im § 1 benannten Landesverordnungen zuständige Steuerbehörde.

#### § 7.

Die entrichteten Ablösungsbeträge werden von der Steuerbehörde nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen auf den Landesteil und die Gemeinden



(Gemeindeverbände) sowie zwischen Gemeinde und Gemeindeverband nach dem Verhältnis der von dem einzelnen Steuerpflichtigen an die Steuergläubiger zu zahlenden Steuer verteilt.

## § 8.

Soweit der Steuerpflichtige den Antrag auf Ablösung spätestens bis zum 20. April 1932 bei der zuständigen Steuerbehörde stellt und den Ablösungsbetrag sowie die daneben zu entrichtenden Steuerrückstände bis zum 15. Mai 1932 zahlt, werden die vom 1. April 1932 bis zum Tage der Entrichtung des Ablösungsbetrages erhobenen Steuerbeträge in Abweichung vom § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 6. Februar 1932 voll angerechnet.

## § 9.

Nach Zahlung des Ablösungsbetrages und der gleichzeitig zu entrichtenden Steuerrückstände erteilt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung (Artikel 7 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932) über die Höhe des abgelösten Steuerbetrages und bei Teilablösung zugleich über die künftig zu zahlende Steuer. Der Steuerpflichtige muß der Steuerbehörde zuvor die Zahlung des Ablösungsbetrages und der daneben zu entrichtenden Steuerrückstände nachweisen.

## § 10.

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 11 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 ist die Steuerbehörde zuständig.

## § 11.

Schwebt ein Rechtsmittelverfahren, so ist nach endgültiger Festsetzung der Steuer im Falle ihrer Ermäßigung der entsprechende Ablösungsbetrag zu erstatten, im Falle ihrer Erhöhung vom Steuerpflichtigen nachzuzahlen.

## § 12.

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

Oldenburg, den 21. März 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbari.

Mr. 155.

Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung einer Beschränkung  
zur Erläuterung des Gesetzes vom 21. März 1932 und Beschränkung vom  
19. Oktober 1931.

Oldenburg, den 23. März 1932.

Die Verordnung des Staatsministeriums zur  
Sicherung des Gesetzes vom 21. März 1932 und Beschränkung vom  
19. Oktober 1931 tritt wie folgt in Kraft:



Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der  
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im  
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-  
präsidenten zu erlassen.

- (1) Die Kreisverwaltungen sind mit dem Tage der  
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im  
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-  
präsidenten zu erlassen.
- (2) Die Kreisverwaltungen sind mit dem Tage der  
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im  
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-  
präsidenten zu erlassen.

Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der  
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im  
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-  
präsidenten zu erlassen.

(Geigel) Dr. Dierker, Dr. Willers

Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der  
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im  
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-  
präsidenten zu erlassen.

Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der  
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im  
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-  
präsidenten zu erlassen.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 31. März 1932.) 61. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 155. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. März 1932 zur Änderung seiner Verordnung zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Nr. 156. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1932 über die Feststellung eines vorläufigen Haushaltsplans für die Zentralkasse und die Kassen der drei Landesteile.
- Nr. 157. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1932, betreffend die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- 

#### Nr. 155.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung seiner Verordnung zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Die Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 wird, wie folgt, geändert:





## § 1.

Im I. Teil wird als Artikel Ia folgende Vorschrift eingeschoben:

„Soweit bei den Personalausgaben des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vertragliche Vereinbarungen der Durchführung von Sparmaßnahmen entgegenstehen, können die Verträge mit halbmonatiger Frist gekündigt werden. Die Bestimmung gilt entsprechend für diejenigen selbständigen Unternehmungen, an denen das Land und die Gemeinden (Gemeindeverbände) allein oder mit mehr als der Hälfte des Grundkapitals beteiligt sind, oder deren Zuschußbedarf von ihnen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte getragen wird.“

## § 2.

Im III. Teil wird § 2 des Artikels I und die Bezeichnung des § 1 des Artikels I als „§ 1“ gestrichen.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

## Nr. 156.

Berordnung des Staatsministeriums über die Feststellung eines vorläufigen Haushaltsplans für die Zentralkasse und die Kassen der drei Landesteile.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Auf Grund der Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemein-



den vom 24. August 1931 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, einen Plan aufzustellen, durch den, vorbehaltlich der Feststellung der Haushaltspläne der Zentralkasse und der drei Landesteile durch Gesetz, die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse und der drei Landesteile für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1932 festgestellt werden und nach dem sie zu verwalten sind. Eine entsprechende Ermächtigung wird den Vorständen der Gemeinden und Gemeindeverbände erteilt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die zwangsläufigen Ausgaben vom 1. April ab bis zur Aufhebung des Planes zu bewerkstelligen.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.  
(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Nr. 157.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des  
Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 463) ver-



ordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## 1.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20 a und 20 c des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1931 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1931 gelten bis weiter auch für das Rechnungsjahr 1932 mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen. Einem ferneren Gesetz oder einer Verordnung mit Gesetzeskraft bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser Änderungen.

## 2.

Die Zuschläge zu der Grunderwerbsteuer und zur Grundsteuer und Gebäudesteuer, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1931 beschlossen oder im Aufsichtswege angeordnet worden sind, gelten in gleicher Höhe auch für das Rechnungsjahr 1932, ohne daß es einer Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften oder einer Anordnung bedarf. Eine Erhöhung bis zur reichs- oder landesrechtlich bestimmten Höchstgrenze ist zulässig.

Das gleiche gilt für die von Gemeinden an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer im Rechnungsjahre 1931 gehobene besondere Steuer vom Grundbesitz, für die von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahre 1931 nach § 13 und § 13 a zum Zwecke der Wegeunterhaltung gehobene Steuer und für Beiträge und Ge-



bühren, die Gemeinden im Rechnungsjahre 1931 vom Grundeigentümer erhoben haben.

## 3.

Der im Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Birkenfeld zur Sicherung der Haushalte der Gemeinden am 30. Januar 1932 festgesetzte weitere Abzug von den Leistungen des Ausgleichsstocks zu den persönlichen Volksschulasten in Höhe von 50% der staatlichen Grundsteuer bleibt vorläufig bestehen.

## 4.

§ 20 a I 3 und der entsprechende letzte Teilsatz der Ziffer II wird gestrichen.

## 5.

Der § 20 c wird mit der vorläufigen Wirkung der Ziffer 1 wie folgt geändert:

In den Ausgleichsstock fließt:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
2.  $\frac{1}{3}$  des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Die weiter erforderlichen Beträge sind den Anteilen der Gemeinden an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und den verbleibenden  $\frac{2}{3}$ -Anteilen der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Umsatzsteuer nach dem Verhältnis dieser Anteile vorweg zu entnehmen.

## 6.

Die Unterstützung von Gemeinden, die durch Wohlfahrtslasten überlastet oder sonst notleidend sind (§ 20 b) wird besonderer Regelung vorbehalten. Das Staatsmini-



sterium ist berechtigt, für Beihilfen an diese Gemeinden in dringenden Notfällen die in den Ausgleichsstock fließenden Anteile an der Umsatzsteuer und die Anteile der Gemeindeverbände an der Umsatzsteuer zu kürzen.

7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm.  
(Siegel)

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Thyen.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. April 1932.) 62. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 158. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 2. April 1932, betreffend die staatliche Grund- und Gebäudesteuer im Rechnungsjahre 1932.
- Nr. 159. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 2. April 1932 zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

#### Nr. 158.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die staatliche Grund- und Gebäudesteuer im Rechnungsjahre 1932.

Oldenburg, den 2. April 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird



für die staatliche Grund- und Gebäudesteuer im Rechnungsjahre 1932 verordnet, was folgt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (G. Bl. Bd. 43 S. 374), bis zum 31. März 1933 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 168 vom Hundert und die Gebäudesteuer mit 131,25 vom Hundert der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Oldenburg, den 2. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.  
(Siegel)

Dr. Eisenbart.

### Nr. 159.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 2. April 1932.

Zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten



Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), G. Bl. Bd. 47 S. 751, wird folgendes bestimmt:

#### Artikel 1.

Die Steuer wird im Veranlagungszeitraum 1932 zu je einem Viertel am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1932 und 2. Januar 1933 fällig und ist an den dem Steuerpflichtigen mitgeteilten oder öffentlich bekanntgegebenen Hebungsterminen zu entrichten.

#### Artikel 2.

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1930 (G. Bl. Bd. 46 S. 579) wird mit der Maßgabe auf die vom 1. April 1932 an laufenden Veranlagungszeiträume ausgedehnt, daß der § 6 fortfällt.

Oldenburg, den 2. April 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

Dr. Billers.





Grundbesitz (Grundbesitzsteuer) (G. B. B. 47 § 271)

wird folgendes bestimmt: der Landbesitzer 1932

Die Steuer wird im Veranlassungszeitraum 1932  
zu einem Viertel am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober  
1932 und 2. Januar 1933 fällig und ist an dem vom  
Steuerpflichtigen mitgeteilten oder öffentlich bekanntge-  
gebenen Zahlungsantrittstermin zu entrichten. Nach

von 52 1/2 % im Veranlassungszeitraum

Die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
des Einkommens der Einkommen vom 24. Juni 1927 (G. B.  
B. 45 § 285) zur Ausführung des Gesetzes für den  
Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1927, betreffend die  
Erhebung einer Steuer vom besuchten Grundbesitz, in der  
Fassung der Bestimmung vom 27. Juni 1930 (G.  
B. B. 46 § 279) wird mit der Maßgabe auf die vom  
1. April 1932 an laufenden Veranlassungszeiträume aus-  
gehend, daß der § 6 fortfällt.

Oldenburg, den 2. April 1932.

Landesminister der Finanzen.

Dr. Willert.

Nr. 159.

Erklärung zur Ausführung des Gesetzes für den  
Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1927, betreffend die  
Erhebung einer Steuer vom besuchten Grundbesitz, in der  
Fassung der Bestimmung vom 27. Juni 1930 (G.  
B. B. 46 § 279) wird mit der Maßgabe auf die vom  
1. April 1932 an laufenden Veranlassungszeiträume aus-  
gehend, daß der § 6 fortfällt.

Die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
des Einkommens der Einkommen vom 24. Juni 1927 (G. B.  
B. 45 § 285) zur Ausführung des Gesetzes für den  
Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1927, betreffend die  
Erhebung einer Steuer vom besuchten Grundbesitz, in der  
Fassung der Bestimmung vom 27. Juni 1930 (G.  
B. B. 46 § 279) wird mit der Maßgabe auf die vom  
1. April 1932 an laufenden Veranlassungszeiträume aus-  
gehend, daß der § 6 fortfällt.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 7. April 1932.) 63. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1932, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 8. Oktober 1910.
- Nr. 161. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. März 1932 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

#### Nr. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 8. Oktober 1910. Oldenburg, den 15. März 1932.

Die Bestimmungen der Anlage III b der Bekanntmachung des Direktoriums vom 14. Mai 1919 (Gesetzblatt Seite 355) über Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln werden aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

#### Anlage III b.

#### Betriebsvorschriften

#### für die Kesselwärter von Landdampfkesseln.

#### Allgemeines.

1. Die Kesselwärter haben die nachfolgenden Betriebsvorschriften für die Bedienung von Landdampfkesseln zu beachten.



2. Die Kesselwärter haben sich den Dampfkesselprüfern und sonstigen zuständigen Stellen gegenüber auf Anforderung über die Kenntnis der Vorschriften auszuweisen.
3. Das Betreten der Kesselräume durch Unbefugte ist verboten und darf nicht geduldet werden. Das Verbot ist anzuschlagen.
4. Der Kessel muß unter sachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Kofst befindet oder die Beheizung nicht abgestellt ist. Der Kesselwärter darf vor der Ablösung und der ordnungsmäßigen Übergabe des Kessels seinen Posten nicht verlassen.
5. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten. Die vorgeschriebenen Ausgänge der Kesselanlage müssen während des Betriebes stets unverschlossen und frei bleiben. Andere, etwa versperrte Ausgänge sind zu kennzeichnen.
6. Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und sonstige Ersatzteile für den Betrieb sollen stets vorhanden sein und geordnet aufbewahrt werden.

#### Inbetriebsetzung des Kessels.

7. Wenn der Kessel geöffnet war, so ist vor dem Schließen festzustellen, daß fremde Gegenstände aus ihm entfernt sind. Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei und die Entleerungsvorrichtungen geschlossen sein.
8. Das Anheizen muß vorsichtig und darf erst dann erfolgen, wenn der Kessel soweit mit Wasser gefüllt ist, daß der Wasserstand mit Sicherheit als genügend erkannt werden kann.
9. Rauchschieber, Zugdrehklappen usw. müssen vor dem Anheizen geöffnet werden, damit Rauchgasverpuffungen nicht eintreten können.

- Es ist verboten, das Brennmaterial besonders zum Zwecke des leichteren Anzündens mit Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Brennstoffen zu übergießen.
10. Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kessels durch Öffnen der Sicherheitsventile oder anderer Vorrichtungen mit der äußeren Luft zu verbinden. Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.
11. Vor Beginn und während des Anheizens sind alle Ausrüstungs- und Zubehörteile, besonders die Wasserstands- und Ventile, unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen; das Manometer ist zu beobachten.

#### Betrieb des Kessels.

12. Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei Benutzung von Entleerungsvorrichtungen anzuwenden. Dampfleitungen und Überhitzer sind beim Anwärmen zu entwässern unter Berücksichtigung der Eigenart der Anlage. Dampfleitungen dürfen nur langsam angewärmt werden.
- Die Entnahme von heißem Wasser aus Dampfkesseln für Gebrauchszwecke ist unzulässig, soweit nicht in Ausnahmefällen besondere Einrichtungen hierfür genehmigt sind.
13. Der Wasserstand muß stets in ausreichender Höhe gehalten werden. Er darf im Betrieb im allgemeinen nicht unter die Marke des niedrigsten Wasserstandes sinken. Kann der Wasserstand nicht mehr mit Sicherheit als genügend erkannt werden, so ist sofort die Einwirkung des Feuers zu unterbrechen und dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benutzen und sauber zu halten. Alle Hähne und Ventile sind täglich, nach Bedarf mehrmals zu prüfen. Sie sind langsam und vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in Ordnung zu halten.
15. Alle Speisevorrichtungen sind stets in brauchbarem Zustand zu erhalten, möglichst abwechselnd zu benutzen, zum mindesten aber öfter auf ihre Betriebsfähigkeit hin zu prüfen.
16. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen. Hierbei ist danach zu sehen, ob die Zeigerstellung mit dem Abblasen der Sicherheitsventile übereinstimmt, ob der Zeiger beim vorsichtigen Schließen des Hahnes ohne Hemmung auf den Nullpunkt sinkt und beim langsamen Wiederöffnen auf den früheren Stand zurückgeht. Eine erhebliche Unstimmigkeit zwischen dem Anzeigen des Manometers und dem Abblasen der Sicherheitsventile ist dem Vorgesetzten zu melden.
17. Der Dampfdruck soll die festgesetzte, auf dem Fabricschild angegebene und am Manometer durch eine rote Marke bezeichnete, höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.
18. Die Sicherheitsventile sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten.

19. Beim Abschladen und bei der Handbeschädigung des Kofstes ist gebotenenfalls der Zug zu vermindern.
20. In Betriebspausen ist der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen und der Zug zu vermindern.
21. Gegen Ende des Kesselbetriebes ist die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten und der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen; erforderlichenfalls sind die Absperrvorrichtungen, besonders die der Wasserstandsvorrichtungen und die der Speiseleitung, zu schließen. Die Einwirkung des Feuers ist aufzuheben und hernach der Rauchschieber zu schließen.
22. Das Decken des Feuers nach Beendigung des Betriebes ist nur gestattet, wenn der Kessel unter sachkundiger Aufsicht bleibt. Dabei darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen werden.
23. Die Kesselwärter haben den Zustand der Kessel, der Kesselmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe, zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Gase (besonders der Schutzwölbe unterhalb der Wasserkammern bei Wasserrohrkesseln) zu beobachten.  
 Auffallende Erscheinungen an Nietnähten und an Schweißnähten, besonders an solchen von Wasserkammern, undichte und schadhafte Stellen, starke Verrostungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Kessel, Beschädigungen am Mauerwerk, Einsturz von Schutzwölben sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.  
 Vor Leckwasser und ausströmendem Dampf sind alle Teile des Dampfkessels und seiner Einmauerung sorgfältig zu schützen.
24. Schäden sind baldigst zu beseitigen. Bei gefährdrohenden Schäden ist der Kessel sofort außer Betrieb zu setzen.

### Reinigen und Entleeren des Kessels.

25. Mit dem Entleeren des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer und die glimmende Flugasche entfernt sind und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist.  
 Muß der Kessel aus zwingenden Gründen unter Dampfdruck entleert werden, so hat dies mit größter Vorsicht und bei möglichst niedrigem Druck zu geschehen.  
 Damit der Kessel völlig ausläuft, ist für Luftzutritt zu sorgen.
26. Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten, heißen Kessel ist untersagt.
27. Bei Frostgefahr sind außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.
28. Außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen sind sorgfältig gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit, insbesondere auch gegen die Einwirkung von Grundwasser zu schützen.
29. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und unter Dampf gehenden Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflanschen oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden.  
 Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften.
30. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.
31. Die Züge und die äußeren Kesselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.
32. Nach jeder Reinigung haben die Kesselwärter oder andere hierfür geeignete Personen den Kessel und seine Feuerzüge zu befahren und genau zu untersuchen.

Dabei sind besonders stark beanspruchte Stellen, z. B. Krempen an Böden, Kammerhälse und Stützen, Nietnähte, und Schweißnähte, die Durchgangsöffnungen der Wasserstandsvorrichtungen, die Mündungen der Speise- und Entleerungsvorrichtungen sorgfältig auf ihren Zustand zu prüfen. Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden (siehe auch Ziffer 23).

33. Beim etwaigen Anstrich des Kesselinneren ist mit Vorsicht zu verfahren. Der Anstrich ist möglichst dünn aufzutragen.

Die Verwendung von Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

34. Zur Beleuchtung beim Befahren der Kessel und Züge dürfen leichtentzündliche Brennstoffe nicht benutzt werden.

Bei Benutzung elektrischer Lampen ist darauf zu achten, daß die Handlampen und Kabel den Vorschriften des VDE. entsprechen und in Ordnung sind. Unter anderem müssen die Lampen mit einem sicher befestigten Überglas und mit Schutzkorb versehen sein und dürfen keine Schalte haben. Die Spannung muß bei Wechselstrom durch Schutztransformatoren mit getrennter Wicklung auf 42 Volt oder weniger herabgesetzt werden. Der Schutztransformator muß unmittelbar an der festverlegten Netzleitung oder nahe am Stecker angeschlossen sein.

35. Gelegentlich der Reinigung eines Kessels sind die Ausrüstungs- und Zubehörteile zu untersuchen und erforderlichenfalls instandzusetzen.

Oldenburg, den 15. März 1932.

**Ministerium der sozialen Fürsorge.**

Dr. Willers.





**Nr. 161.**

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 —, des Gesetzes, betreffend den Schutz der Vögel vom 13. März 1920 — D. G. Bl. S. 668 —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — D. G. Bl. S. 117 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1868 ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

**Artikel 1.**

In dem § 5 Ziffer e der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 werden die Worte „1. Januar bis 30. Juni“ durch die Worte „1. Februar bis 15. Juli“ ersetzt.

**Artikel 2.**

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 wird als neue Bestimmung eingefügt:

„§ 5a. Der Schrot- und Postenschuß auf Rot-, Dam- und Rehwild, auch als Fangschuß, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Schuß mit gehacktem Blei.“

Oldenburg, den 22. März 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) **Cassebohm.** Dr. **Driver.**

**Ihnen.**



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. April 1932.) 64. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 162. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. April 1932, betreffend weitere Loderung der Wohnungszwangswirtschaft.
- Nr. 163. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. April 1932, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

#### Nr. 162.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Loderung der Wohnungszwangswirtschaft.  
Oldenburg, den 4. April 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) sowie des Artikels IV des Kapitels IV im Zweiten Teile der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. De-



zember 1931 (RGBl. I S. 699), des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25), des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (RGBl. I S. 38), sowie des Artikels VI des Kapitels IV im Siebenten Teile der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) wird für den Landesteil Oldenburg nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

### Erster Abschnitt.

#### Wohnungsmangelgesetz.

##### § 1.

(1) Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung in Gemeinden ohne Wohnungsmangel.

- (2) Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel gelten
1. die durch Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 20. September 1927 und 28. September 1928 (Oldenburgische Anzeigen Nr. 224 vom 24. September 1927 und Nr. 231 vom 1. Oktober 1928) vom Wohnungsmangelgesetz ausgenommenen Gemeinden;
  2. die Gemeinden Brake und Friesoythe.

##### § 2.

(1) Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete



- a) 600 *RM* und mehr in der Gemeinde Rüstringen,
- b) 400 *RM* und mehr in den Gemeinden Oldenburg, Barel-Stadt, Nordenham und Delmenhorst,
- c) 300 *RM* und mehr in den Gemeinden Bechta, Lohne-Stadt und Cloppenburg,
- d) 250 *RM* und mehr in der Gemeinde Jever beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den im Abs. 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt.

### Zweiter Abschnitt.

#### Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz.

##### § 3.

(1) Die Gemeinden Wildeshausen-Stadt und Friesoythe werden von den Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1—36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie von den zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgenommen.

(2) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für Mietverhältnisse über Räume in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden.



§ 4.

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1 bis 36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

- a) 840 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Rüstringen,
- b) 600 *R.M.* und mehr in den Gemeinden Nordenham und Delmenhorst,
- c) 500 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Brake,
- d) 480 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Oldenburg,
- e) 400 *R.M.* und mehr in den Gemeinden Barel-Stadt und Elsfleth,
- f) 300 *R.M.* und mehr in den Gemeinden Behta, Lohne-Stadt und Cloppenburg,
- g) 250 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Jever beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den im Abs. 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt.

(3) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für die in dem Abs. 1 und 2 bezeichneten Mietverhältnisse.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes der im § 2 bezeichneten

Art zum Gegenstande hat, darf nicht von der Sicherung eines Ersahraumes abhängig gemacht werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Sonstige Bestimmungen.

##### § 6.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

##### § 7.

Räume in den Gemeinden ohne Wohnungsmangel sowie Räume der im § 2 bezeichneten Art unterliegen nicht einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Kapitels IV im Siebenten Teile der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517).

##### § 8.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Räumen in Gemeinden ohne Wohnungsmangel oder von Räumen der im § 2 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.



## § 9.

Besteht über die Friedensmiete im Sinne der §§ 2 und 4 Streit, so entscheidet das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten nach § 2 des Reichsmietengesetzes.

## § 10.

Der § 6 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Loderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 28. April 1927 (D. G. Bl. S. 143) wird aufgehoben.

## § 11.

Der § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Loderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 24. Dezember 1926 (D. G. Bl. S. 1103) wird aufgehoben.

## § 12.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 treten am 15. September 1932, die übrigen am 15. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel). **Cassebohm. Dr. Willers.**

**Dr. Eisenbart.**



**Nr. 163.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 5. April 1932.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird bis auf Widerruf erlaubt, zu Beginn jedes Schuljahres Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 5. April 1932.

**Ministerium der Kirchen und Schulen.**

Cassebohm.

**Nr. 164.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 5. April 1932.

Waf Grund des § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1908 (RGBl. S. 512) wird die nachfolgend abgedruckte Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. November 1930 (M. 35)





Mr. 168.

Bestimmung des Ministeriums der Kirchen und Schulen  
über die Aufhebung der privaten Vorschulen, Art. 1  
des Gesetzes, vom 2. April 1932, betreffend die Aufhebung  
der privaten Vorschulen, § 2

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der  
Bestimmung des Staatsministeriums vom 7. April  
1932, betreffend die Vorschulen und Vorlehren  
der Vorschulen, mit dem Abgang begonnen haben, wird  
die auf die Aufhebung der Vorschulen zu Beginn des Schuljahres  
Kinder in die für den ersten Schuljahrgang bestimmte  
Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 2. April 1932.  
Ministerium der Kirchen und Schulen  
Casselmann

§ 12.  
Die Vorschriften der §§ 3 und 4 treten am 15. September  
1932 in Kraft. Die übrigen am 15. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1932.  
Staatsminister  
Casselmann, Dr. Willers.  
Casselmann



# Gesetzblatt

(für den Landesteil Oldenburg)

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 13. April 1932.) 65. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 164. Bekanntmachung für den Landesteil Oldenburg vom 5. April 1932 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
- Nr. 165. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. April 1932, betreffend endgültige Verteilung von Reichszuschüssen zu den Wohlfahrtslasten.

#### Nr. 164.

Bekanntmachung für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.  
Oldenburg, den 5. April 1932.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird die nachfolgend abgedruckte Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. November 1930 (R. M.



Bl. Nr. 52 S. 667) über Änderung des § 28 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz für den Landesteil Oldenburg in Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 5. April 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

§ 28 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912, S. 4) erhält folgende Fassung:

3. Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 154 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 e, § 305 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf oder durch andere, von der Reichsregierung zugelassene Verfahren auf 85°,
- c) Erhitzung auf 60 bis 63° auf die Dauer einer halben Stunde in behördlich zugelassenen Einrichtungen und unter den von den Landesregierungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen.

Berlin, den 28. November 1930.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrag: D a m m a n n.



## Nr. 165.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg,  
betreffend endgültige Verteilung von Reichszuschüssen zu den  
Wohlfahrtslasten.

Oldenburg, den 8. April 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird für den Landesteil Oldenburg verordnet, was folgt:

## § 1.

Soweit vom Reich nach den Bestimmungen des Vierten Teils Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Erster Teil Kapitel IV (Reichsgesetzbl. I S. 537) Mittel an Bezirksfürsorgeverbände überwiesen sind, in denen die Lasten für die ausgesteuerten Wohlfahrtserwerbslosen von den Gemeinden getragen werden, erhalten diese Mittel für die Bezirksfürsorgeverbände die belasteten zugehörigen Gemeinden. Beteiligt werden nur die Gemeinden, in denen die Zahl der vom Arbeitsamt anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen jeweils am letzten Tage des Vormonats auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet den Durchschnitt des Landesteils übersteigt. Maßstab für die Beteiligung ist die Kopfzahl der vom Arbeitsamt anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, mit der die Gemeinde über dem jeweiligen Landesdurchschnitt liegt.



## § 2.

Die Verteilung nimmt das Ministerium des Innern vor.

Teil Vier Kapitel II Artikel 2 § 2 Ziffer 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 findet entsprechende Anwendung.

Die erforderlichen Feststellungen werden vom Ministerium des Innern getroffen, die zahlenmäßigen Feststellungen nach Maßgabe der letzten amtlichen Volkszählung unter Mitwirkung des Statistischen Landesamtes.

## § 3.

Die weitere Ausführung dieser Verordnung liegt dem Ministerium des Innern ob. Die gezahlten Vorschüsse sind zu verrechnen. Über die Verteilung erhalten die Bezirksfürsorgeverbände Mitteilung.

Oldenburg, den 8. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.  
(Siegel)

Carstens.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XI.VII. Band. (Ausgegeben den 18. April 1932.) 66. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 166. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 13. April 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Nr. 167. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1932 über Änderungen der Bekanntmachung vom 31. März 1931, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen.
- Berichtigung.

#### Nr. 166.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Oldenburg, den 13. April 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemein-



den vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird bestimmt:

§ 1.

Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit nicht ein dingliches Recht verfolgt wird; die Zustimmung der Aufsichtsbehörde muß sich auch auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erstrecken.

§ 2.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes findet nicht statt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm.  
(Siegel)

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Thyen.

**Nr. 167.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über Aenderungen der Bekanntmachung vom 31. März 1931, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 13. April 1932.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr in der Fassung vom 15. Juli 1930 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1931, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen, geändert wie folgt:

1. Im § 2 Ziffer 7 muß es statt „Distern-Schoost-Landesgrenze“ „Heidmühle-Schoost-Landesgrenze“ heißen.

2. Im § 3 werden die eingeklammerten Worte „Eigengewicht zuzüglich der nach der Tragfähigkeit des Wagens zulässigen Höchstbelastung“ ersetzt durch die Worte „Eigengewicht zuzüglich Belastung“.

3. Der erste Satz des § 10 erhält folgende Fassung:

„In denjenigen Städten und geschlossenen Orten, wo Amtsstraßen sind, ist das Ministerium des Innern für den Erlaß von Verboten oder Beschränkungen des Verkehrs auf diesen Straßen zuständig, im übrigen kann in den Städten und geschlossenen Orten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen des § 30 der Reichsverordnung durch örtliche Polizeiverordnung oder durch Einzelbeordnung geregelt werden.“

Oldenburg, den 13. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.





**Berichtigung.**

Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Voderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 4. April 1932 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg S. 791) wird dahin berichtigt, daß in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils zwischen den Worten „Grenzen“ und „zurückbleibt“ das Wort „nicht“ eingefügt wird.

Oldenburg, den 15. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm.

Dr. Willers.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1932.) 67. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 168. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. April 1932 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.
- Nr. 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. April 1932 zur Ausführung der Reichsverordnung vom 26. Februar 1932 zur Ausführung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylendioxyd zur Schädlingsbekämpfung — Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1932 —.
- Nr. 170. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. April 1932 über die tierärztliche Berufsvertretung (Tierärztekammer) und den Anschluß der Tierärzte des Freistaats Oldenburg an die preußische Berufsvertretung.

#### Nr. 168.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 18. April 1932.

Im Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungs-



gebühren des Freistaats Oldenburg, wird am Schlusse nachgefügt:

„für die Prüfung der Gerichtsvollzieheranwärter auf . . . . . 30 RM,  
für die Prüfung der Büroanwärter auf 25 RM.“

Oldenburg, den 18. April 1932.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.

### Nr. 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung vom 26. Februar 1932 zur Ausführung der Verordnung über den Gebrauch von Athylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung — Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1932 —.

Oldenburg, den 20. April 1932.

Zur Ausführung der Reichsverordnung vom 26. Februar 1932 bestimmt das Staatsministerium:

Zuständige Behörden nach § 3 der Verordnung sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, im Landesteil Lübbeck für den Bezirk der Stadt Eutin der Stadtmagistrat von Eutin, für den übrigen Landesteil die Regierung, für den Landesteil Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 20. April 1932.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.



## Nr. 170.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die tierärztliche Berufsvertretung (Tierärztekammer) und den Anschluß der Tierärzte des Freistaats Oldenburg an die preußische Berufsvertretung.

Oldenburg, den 25. April 1932.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Das preußische Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte (Tierärztekammergesetz) vom 13. April 1928 (Preußische Gesetzsammlung 1928 Nr. 15 Seite 57) und die in Abänderung oder Ergänzung des Gesetzes ergehenden Rechtsvorschriften finden Anwendung auf die Tierärzte, die im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben.

## § 2.

Der Anschluß der in § 1 bezeichneten Tierärzte an eine preußische Tierärztekammer erfolgt durch die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums gemäß § 2 Abs. 3 des preußischen Tierärztekammergesetzes.

## § 3.

Nach erfolgtem Anschluß (§ 2) ist die Tierärztekammer befugt, innerhalb ihrer Zuständigkeit Vorschläge und Anträge an die Staatsbehörden zu richten. Die Staatsbehörden sollen der Tierärztekammer Gelegenheit geben, sich über geeignete Fragen gutachtlich zu äußern.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn und soweit oldenburgische Gebietsteile durch Verordnung des Preußischen



Staatsministeriums (§ 2) einer preußischen Tierärztekammer angeschlossen worden sind, mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge zu den Kosten der Tierärztekammer und der Zwangsbeiträge zu den von dem Tierärztekammerauschuß gemäß § 17 des preußischen Tierärztekammergesetzes beschlossenen besonderen Fürsorgeeinrichtungen mit dem 1. Januar 1932 beginnt.

Oldenburg, den 25. April 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn und soweit oben-  
nennigste Stelle durch Verordnung des preußischen



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1932.) 68. Stück.

#### **Inhalt:**

- Nr. 171. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 29. April 1932 über Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen.
- Nr. 172. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1932, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.
- Nr. 173. Erste Ausführungsvorschrift zum Polizeibeamtengesetz vom 4. Mai 1932.

#### **Nr. 171.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen.  
Oldenburg, den 29. April 1932.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen (Ges. Bl. Bd. 40 S. 107 ff.), wird aufgehoben.

Oldenburg, den 29. April 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.



**Nr. 172.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

Oldenburg, den 29. April 1932.

Die nachstehende, im Einvernehmen mit dem Oldenburgischen Staatsministerium erlassene bremische Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vom 21. April 1932 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dabei wird bestimmt, daß für die Bestellung und Beeidigung der im Landesteil Oldenburg wohnenden Wirtschaftsprüfer sowie für den Widerruf der Bestellung die Industrie- und Handelskammer in Oldenburg zuständig ist.

Oldenburg, den 29. April 1932.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.

**Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.**

Vom 21. April 1932.

Auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, Siebenter Teil, Kapitel VI (Reichsgesetzblatt I S. 313) und der Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 21. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. S. I 658) verordnet der Senat:

§ 1.

Bei der Handelskammer in Bremen wird für den Freistaat Bremen und den Freistaat Oldenburg, Landes-

teil Oldenburg, eine Zulassungs- und Prüfungsstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer errichtet.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle errichtet einen Zulassungsausschuß und einen Prüfungsausschuß.

### § 2.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle führt den Namen „Zulassungs- und Prüfungsstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer Bremen-Oldenburg“. Sie ist zuständig für die Zulassung und Prüfung von Bewerbern, die ihren beruflichen Wohnsitz im bremischen Staatsgebiet und im Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, haben.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit der Zulassungs- und Prüfungsstelle auf in anderen Gebieten beruflich wohnende Bewerber kann im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen erfolgen.

### § 3.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle hat einen Vertreter in die Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer zu entsenden und bei dem Verfahren über den Widerruf der Bestellung mitzuwirken.

### § 4.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Landesregierungen, Vertretern der Handelskammer Bremen, der Industrie- und Handelskammer Oldenburg, der Gewerbekammer Bremen, der Kleinhandelskammer Bremen und Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer.

### § 5.

Der Zulassungsausschuß besteht aus Vertretern:

- 1) der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg, der Gewerbekammer Bremen und der Kleinhandelskammer Bremen;





2) des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die von den anerkannten Organisationen, bis auf weiteres von dem Institut der Wirtschaftsprüfer im Benehmen mit der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg, möglichst aus dem Bezirk der Zulassungs- und Prüfungsstelle zu benennen sind.

Die beteiligten Landesregierungen können sich durch Staatskommissare im Zulassungsausschuß vertreten lassen. Die Staatskommissare sind befugt, zu den vorliegenden Anträgen jederzeit das Wort zu nehmen und selbst Anträge zu stellen.

Der Zulassungsausschuß hat das Recht der Zuwahl. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.

Der Zulassungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Zulassungsausschuß kann zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### § 6.

Aufgabe des Zulassungsausschusses ist:

- 1) über die Zulassung zur Fachprüfung auf Grund der Zulassungsbedingungen der Hauptstelle zu beschließen;
- 2) die Fachprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß auf Grund der Prüfungsordnung der Hauptstelle zu veranlassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen;
- 3) die Namen der zur Prüfung zugelassenen Bewerber der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin, mitzuteilen;



4) bei Meldungen von Gesellschaften zur Eintragung in die durch die Hauptstelle zu führende Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften (Gesellschaftsliste) zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der Zulassungsbedingungen II vorliegen und die Eintragung in die Gesellschaftsliste zu veranlassen.

Will der Zulassungsausschuß von einem ablehnenden Gutachten der Handelskammer (Industrie- und Handelskammer) abweichen, so hat er hierüber mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen.

Bis auf weiteres kann der Zulassungsausschuß von der erforderlichen Fachprüfung nach Maßgabe der in den Zulassungsbedingungen festgelegten Übergangsregelung befreien.

### § 7.

Der Zulassungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit nicht in § 6 anderes bestimmt ist oder die Bestimmungen der Hauptstelle eine andere Mehrheit vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

War eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über jede Sitzung des Zulassungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 8.

Mit der Anmeldung des Bewerbers bei der geschäftsführenden Kammer ist eine Anmeldegebühr von *R.M.* 20.— zu entrichten.

Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr beträgt *R.M.* 400.—; hiervon sind *R.M.* 200.— bei der Zulassung zur Prüfung und *R.M.* 200.— vor dem Termin der mündlichen Prüfung an die geschäftsführende Kammer zu zahlen.

Über die Verwendung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr beschließt die Zulassungs- und Prüfungsstelle.

Auf Antrag des Bewerbers ist die zweite Rate der Zulassungs- und Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurücktritt.

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nicht, wenn die Prüfung nicht bestanden ist oder der Bewerber auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten zurückgewiesen wird.

Meldungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer und zur Eintragung in die durch die Hauptstelle zu führende Gesellschaftsliste sind bei der Handelskammer Bremen oder der Industrie- und Handelskammer Oldenburg einzureichen. Die Kammern haben die Mitteilung unter Beifügung eines Gutachtens an die Zulassungs- und Prüfungsstelle weiterzureichen.

#### § 9.

Der Prüfungsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern, und zwar aus:

2 Vertretern der Wirtschaft, die von der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg zu bestellen sind. Diese beiden Vertreter wählt der Prüfungsausschuß zu Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuß kann jedoch einstimmig andere Mitglieder zu Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wählen;

1 Dozenten der Betriebs-Wirtschaftslehre und  
1 Vertreter der Rechtswissenschaft, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst

besitzt. Diese Vertreter sind von der Zulassungs- und Prüfungsstelle zu ernennen;

3 Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die bis auf weiteres von dem Institut der Wirtschaftsprüfer im Benehmen mit der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg zu benennen sind. Zwei Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer sollen ihren beruflichen Wohnsitz im bremischen Staatsgebiet, ein Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer soll seinen beruflichen Wohnsitz im Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, haben.

In dem Prüfungsausschuß können sich die beteiligten Landesregierungen durch Staatskommissare vertreten lassen. Die Staatskommissare sind befugt, zu den vorliegenden Anträgen jederzeit das Wort zu nehmen und selbst Anträge zu stellen.

Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, einen Vertreter zu der Prüfung zu entsenden.

#### § 10.

Der Prüfungsausschuß hat die zugelassenen Bewerber nach der Prüfungsordnung der Hauptstelle zu prüfen.

Nach Abschluß der Prüfung sind die Akten mit einem Bericht der Zulassungs- und Prüfungsstelle zur Bestellung und Vereidigung des Bewerbers, soweit bremische Bewerber in Frage kommen, an die Senatskommission für Handel und Schifffahrt, soweit oldenburgische Bewerber in Frage kommen, an die Industrie- und Handelskammer Oldenburg weiterzuleiten.

#### § 11.

Die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer haben mit strengster Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, aller Sorg-



salt und Aufmerksamkeit die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen und die Grundsätze für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers, die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer herausgegeben werden, zu beachten.

Die als öffentliche Wirtschaftsprüfer bestellten Personen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis von den von ihnen zu prüfenden Unternehmen stehen.

Die Bezeichnung „vereidigter“ oder „öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer“ oder eine andere Bezeichnung, die den Eindruck erweckt, als ob der Betreffende öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer wäre, darf nur von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern, deren öffentliche Bestellung nicht erloschen ist, geführt werden.

#### § 12.

Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Oldenburg haben die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer zu überwachen. Hierfür gelten die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer aufgestellten Grundsätze.

Bei Verlegung der beruflichen Niederlassung hat der Wirtschaftsprüfer eine Anzeige an die für den neuen Niederlassungsort zuständige Industrie- und Handelskammer zu erstatten.

#### § 13.

Die öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer erlischt:

- 1) durch den Tod des Wirtschaftsprüfers,
- 2) durch Entlassung auf Antrag des Wirtschaftsprüfers,
- 3) durch Widerruf der Ernennung (§ 14).

#### § 14.

Die Ernennung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer kann von der zuständigen Behörde oder der von

ihr bestellten Stelle widerrufen werden, wenn einer der notwendigen Voraussetzungen der Ernennung weggefallen ist oder wenn die Unrichtigkeit der Nachweise über die abgelegte Prüfung dargelegt wird. In gleicher Weise kann die Ernennung widerrufen werden, wenn die Zulassungs- und Prüfungsstelle feststellt, daß ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufes erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Grundsätze der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer nicht mehr besitzt.

Für die Durchführung der Widerrufsverfahren sind die Richtlinien der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer maßgebend.

#### § 15.

Für die Beglaubigung der von ihnen ausgestellten Gutachten, Prüfungsberichte und Bescheinigungen müssen die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ein Dienstsiegel führen. Das Dienstsiegel wird den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern auf ihren Antrag und auf ihre Kosten auf Anordnung der zuständigen Landesbehörde oder der von ihr bestellten Stelle in zwei Stücken zugestellt, von denen das eine zum Abdruck in Siegellack oder Oblate und das andere zum Schwarz- oder Buntdruck eingerichtet ist.

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift: „Öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer Bremen-Oldenburg“, sowie den Namen und den Wohnsitz des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers. Das Dienstsiegel enthält ferner das Wappen der für die Ernennung zuständigen Behörde oder der von ihr bestellten Stelle.

Die Siegel sind nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung des Wirtschaftsprüfers an die zuständige Landesbehörde oder an die von ihr bestellte Stelle zurückzugeben.



## § 16.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden von der Hauptstelle in eine Liste eingetragen. Die Hauptstelle führt ferner eine besondere Liste derjenigen Gesellschaften, bei denen auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsstelle die Voraussetzungen der Zulassungsbedingungen II gegeben sind (Gesellschaftsliste).

## § 17.

Die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungsstelle werden von der Handelskammer Bremen geführt. Die entstehenden Kosten sind von den Wirtschafts- und Berufskreisen zu tragen.

## § 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen, betreffend die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, vom 7. November 1931 (Gesetzbl. S. 373) und 11. Februar 1932 (Gesetzbl. S. 32) außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen ausgesprochenen Bestellungen zum Wirtschaftsprüfer behalten ihre Gültigkeit.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 21. April 1932.

---

**Nr. 173.**

Erste Ausführungsvorschrift zum Polizeibeamtengesetz.

Oldenburg, den 4. Mai 1932.

Auf Grund der §§ 14 und 26 des Polizeibeamtengesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Juli 1929 wird folgendes bestimmt:



1. Für die Kündigung nach §§ 10 und 12 des Polizeibeamtengesetzes ist zuständig:

- a) das Kommando der Ordnungspolizei gegenüber den nichtplanmäßigen Ordnungspolizeibeamten;
- b) das Ministerium des Innern gegenüber den Polizeioffizieren und den übrigen Polizeibeamten, sowie bei Kündigungen nach § 10 Abs. 1 b, wenn Dienstbeschädigung vorliegt.

2. Zur Verhängung von Dienststrafen sind auch der Polizeimajor beim Kommando der Ordnungspolizei und die Polizeioffiziere befugt, denen die Führung eines geschlossenen Verbandes oder einer selbständigen Abteilung (Polizeibereitschaft, Revierhunderttschaft, Revierabteilung) mit der Verantwortung für die Disziplin übertragen worden ist.

Die Strafbefugnis dieser Beamten erstreckt sich auf die ihnen unterstellten Beamten. Sie geht im Verhinderungsfalle auf den Stellvertreter über, wenn dieser Polizeioffizier ist.

Es können verhängen:

- a) der Kommandeur der Ordnungspolizei:  
die Ordnungsstrafen und als Disziplinarstrafen den schriftlichen Verweis und Geldstrafen bis zu 100 *R.M.*;
- b) der Polizeimajor beim Kommando der Ordnungspolizei:  
die Ordnungsstrafen und als Disziplinarstrafen den schriftlichen Verweis und Geldstrafen bis zu 50 *R.M.*, jedoch nur gegen Polizeiwachtmeister (Sammelbegriff);
- c) die übrigen Disziplinarvorgesetzten bei der Ordnungspolizei:  
den Verweis unter vier Augen und Geldstrafen bis zu 20 *R.M.*, jedoch nur gegen Polizeiwachtmeister (Sammelbegriff).





Die dem Kommandeur der Ordnungspolizei gegen die Ordnungspolizeibeamten beigelegte Strafbefugnis gilt im gleichen Umfange auch gegen die ihm als Kommandeur des Gendarmeriekorps unterstellten Gendarmen.

Oldenburg, den 4. Mai 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

Die Strafbefugnis dieser Beamten erstreckt sich auf die ihnen unterstellten Beamten. Sie sind im Verbindungsfalle auf den Stellenleiter übertragbar. Dieser Posten ist durch einen Beamten zu besetzen. Die Strafbefugnis dieser Beamten erstreckt sich auf die ihnen unterstellten Beamten. Sie sind im Verbindungsfalle auf den Stellenleiter übertragbar. Dieser Posten ist durch einen Beamten zu besetzen.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1932.) 69. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 174. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 7. Mai 1932, betreffend die Durchführung des Gesetzes für den Freistaat vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübed und Birkenfeld.
- Nr. 175. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1932 zur Änderung der Verordnung vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes.
- Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1932 zur Ausführung der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen, vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901).
- 

### Nr. 174.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Durchführung des Gesetzes für den Freistaat vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübed und Birkenfeld.

Oldenburg, den 7. Mai 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) verordnet das Staatsministerium, was folgt:



Die weitere Durchführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld, wird bis zum 1. April 1935 hinausgeschoben.

Oldenburg, den 7. Mai 1932.

**Staatsministerium.**

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.  
(Siegel)

Graepel.

**Nr. 175.**

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes.

Oldenburg, den 10. Mai 1932.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird hinter dem Satz 2 eingefügt:  
„Sind auf Ersuchen der zuständigen Behörde Sachverständige nicht vorgeschlagen worden oder haben die vorgeschlagenen Sachverständigen ein Gutachten nicht abgegeben, bleibt die Auswahl der Sachverständigen gemäß § 18 Abs. 1 des Milchgesetzes der zuständigen Behörde überlassen.“

Oldenburg, den 10. Mai 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.



**Nr. 176.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901).  
Oldenburg, den 12. Mai 1932.

Auf Grund der Verordnung über die Aufhebung des Amtes der Demobilmachungskommissare vom 25. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 375) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

## § 1.

Als Demobilmachungsbehörde im Sinne der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901) mit den Zusätzen der Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstredung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 983) werden für den Landesteil Oldenburg das Gewerbeamt, Abteilung Gewerbeaufsicht, und für die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld die Regierungen bestimmt.

## § 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, vom 30. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 40, Seite 1113; für den Landesteil Lüneburg Band 28, Seite 258; für den Landesteil Birkenfeld Band 22, Seite 516) und die Durchführungsbestimmungen, soweit sie der heutigen Bekanntmachung entgegenstehen, werden aufgehoben.

## § 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1932.

**Staatsministerium.**

Cassebohm. Dr. Willers.



Die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der

Zuf Grund der Verordnung über die Ausführung  
des Winters der Vermögensgegenstände vom  
23. März 1924 (Reichsgesetzl. I S. 375) bestimmt das  
Staatsministerium folgende:

§ 1.  
Die Vermögensgegenstände im Sinne der Ver-  
ordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der

Die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der

Die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der  
Anordnung, betreffend die Besondere des Staatsministeriums zur Ausführung der

Dr. Müller



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1932.) 70. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- Nr. 178. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 21. Mai 1932, betreffend Neufestsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 179. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 25. Mai 1932 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

---

### Nr. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Oldenburg, den 19. Mai 1932.

Auf Grund der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlacht-



vieh- und Fleischbeschau — D. G. Bl. S. 539 —, in Verbindung mit Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

1. In dem § 15 a der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908 — D. G. Bl. S. 981 — wird hinter dem Abs. ~~3~~<sup>4</sup> folgender neuer Absatz eingefügt:

*N. 879!* „Die Kosten der von der Polizeibehörde auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 angeordneten unschädlichen Beseitigung des beanstandeten Fleisches trägt der Besitzer.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 15 a wird Abs. ~~5~~<sup>6</sup>.

Oldenburg, den 19. Mai 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

### Nr. 178.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Neu festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 21. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerialbekannt-



machung vom 7. Juni 1928, betreffend Neu festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juni 1932 an auf 360 *R.M.* jährlich festgesetzt. Daneben ist eine Bettmiete von 18 *R.M.* jährlich und ein Lehrgeld von 50 *R.M.* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 21. Mai 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

### Nr. 179.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 25. Mai 1932.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

In § 13 erhält der zweite Halbsatz hinter dem Strichpunkt folgende Fassung:

„Ausnahmen sind, jedoch in der Regel unter Ausschluß der Unterstufe, nur bei besonders befähigten Schülern zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.“

Oldenburg, den 25. Mai 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.





mädung vom 7. Juni 1832, betreffend Befestigung des  
 Kollegs für die Jülinge der Landstammenshall in  
 Kitzbühel, und die Verabreichung des 1. 8. der  
 Ministerial-Befestigung vom 17. Januar 1832, be-  
 treffend Auslieferungbestimmungen zu dem genannten  
 Kolleg des für ein Landstammenshall zu errichtende  
 Kolleg vom 4. Juni 1832 an auf 300 K.K. jährlich  
 schätzte, und eine bestimmte von 18 K.K. jähr-  
 lich für ein Kolleg von 50 K.K. jährlich zu errichten.  
 5. Abänderung vom 21. Mai 1832 Ministerial-Befestigung  
 vom 21. 5. 1832, betreffend die Errichtung von  
 Ministerium der Kirchen und Schulen.  
 Die obige Befestigung

Verordnungen

Die obige Befestigung ist durch die  
 Ministerial-Befestigung vom 2. 9. 1832  
 vom 3. Juni 1831, die Befestigung  
 Ministerial-Befestigung vom 4. Januar 1832, betreffend die  
 Errichtung von Schulen in der Provinz  
 der Kirchen und Schulen.

Die Befestigung des Ministeriums der Kirchen  
 und Schulen vom 4. Januar 1832, betreffend Befestigung  
 anhang über die Aufnahme von Schülern in die höheren  
 Schulen, wird, wie folgt, geändert:  
 In § 13 statt der Worte: "Schüler"

"Schüler" folgende Fassung:  
 "Schüler sind, jedoch in der Regel unter Aus-  
 nahme der Lehrer, nur bei besonders besetzten Schu-  
 len zulässig und bedürfen der Genehmigung des Mini-  
 sters."

Die obige Befestigung  
 Ministerial-Befestigung vom 21. Mai 1832.  
 6. Ministerial-Befestigung der Kirchen und Schulen vom  
 21. Mai 1832, betreffend die Errichtung von  
 Schulen in der Provinz.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1932.) 71. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1932, betreffend Ergänzung und Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.
- Nr. 181. Polizeiverordnung vom 10. Juni 1932 über den Betrieb und den Verkehr auf dem Weser-Seeflughafen.

### Nr. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung und Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930 wie folgt ergänzt und geändert:

#### § 1.

Hinter Ziffer 2a wird folgender Satz eingefügt:

„Dauert in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Liegezeit wegen Eisgang oder Frachtmangel über 4 Wochen, so ist für die fernere Zeit die Hälfte obiger Gebühr für je 14 Tage zu zahlen.“



## § 2.

Das Kajegeld unter Ziffer 3b wird von 20 Rpf. in 15 Rpf. geändert.

## § 3.

§ 1 tritt am 1. Oktober 1931, § 2 am 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

## Nr. 181.

Polizeiverordnung über den Betrieb und den Verkehr auf dem Weser-Seeflughafen.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

Im Einverständnis mit dem Reichsverkehrsminister wird auf Grund des § 46 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363) in Verbindung mit Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 20 Seite 877 ff.) folgendes angeordnet:

## I. Allgemeines.

## § 1.

Flughafen im Sinne dieser Verordnung ist das gesamte von dem Flughafenunternehmer zum Zwecke eines Flughafenbetriebes bewirtschaftete Grundstück in der Gemeinde Blexen sowie die vor den Flughafenlandanlagen befindliche Wasserfläche der Weser von km 62



bis 62,5 außerhalb des Fahrwassers westlich der roten Fahrwassertonnen.

Flughafenlandanlagen sind das der Weser-Seeflughafen G. m. b. H. gehörige Grundstück am linken Weserufer bei Blexen und die auf diesem Grundstück vorhandenen Gebäude mit Einrichtungen einschließlich der Anlegebrücke am Weserufer.

## § 2.

Die Flughafenbetriebsleitung (§§ 3 bis 13) übt der Flughafenunternehmer aus.

Die Flugverkehrsleitung (§§ 14 bis 19) wird durch besonders dazu beauftragte Polizeibeamte ausgeübt, die in der Luftfahrtüberwachung ausgebildet sind.

## II. Flughafenbetriebsleitung.

### § 3.

Die Flughafenbetriebsleitung hat die Flughafenlandanlagen und die schwimmenden Anlegevorrichtungen in brauchbarem Zustande zu erhalten sowie die zur Sicherheit und Durchführung des Flugbetriebes notwendigen Einrichtungen zu treffen, insbesondere auch die ihr in den §§ 4 bis 13 dieser Polizeiverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Flughafenunternehmer hat der Flugverkehrsleitung diejenigen Personen zu benennen, die für alle Maßnahmen der Flughafenbetriebsleitung persönlich verantwortlich sind.

### § 4.

Die Flughafenlandanlagen müssen angemessen eingefriedigt sein. An den Eingängen ist durch Tafeln auf die Rechtsfolgen und die Gefahren bei widerrechtlichem und eigenmächtigem Betreten der Anlagen hinzuweisen.



§ 5.

Das Betreten der Flughafen-Landanlagen und der schwimmenden Anlegevorrichtungen ist nur den Beamten der Flugverkehrsleitung und den Beauftragten der Flughafenbetriebsleitung und der Luftfahrtunternehmen sowie den diensthabenden Post- und Zollbeamten gestattet. Allen übrigen Personen ist das Betreten und Befahren der Anlagen nur mit Genehmigung der Flughafenbetriebsleitung oder der Flugverkehrsleitung erlaubt. Zuschauer dürfen sich nur auf den zugewiesenen Aufstellungsplätzen aufhalten.

§ 6.

Der Flughafenunternehmer ist verpflichtet, alle den Flughafen anfliegenden Luftfahrzeuge nach Möglichkeit unterzubringen, oder, solange keine Flugzeughallen vorhanden sind, ihnen Gelegenheit zu geben, seine Wasseranlagen (Ponton, Anlegebojen) zu benutzen.

§ 7.

Es ist verboten, auf und in dem Ponton, in der Nähe von Luftfahrzeugen, in den Betriebsstofflagerungsschuppen und in den Werkstätten zu rauchen; das Betriebspersonal ist hierauf zu verpflichten. Im übrigen ist die Benutzung unverwahrten Feuers sowie das Fortwerfen brennender Streichhölzer untersagt. Als Leuchtmittel dürfen auf dem Ponton und im Betriebsstofflagerungsschuppen nur elektrische Glühlampen mit Überglöden verwendet werden.

Löt-, Schweiß-, Schmiede- und andere Arbeiten mit offenem Feuer sind nur in den dazu bestimmten Werkstätten auszuführen.

§ 8.

In den Werkstätten, Büros und sonstigen Unterstellungsräumen dürfen Betriebsstoffe nicht aufbewahrt



werden, mit Ausnahme der in den Betriebsstoffbehältern der Luftfahrzeuge befindlichen Mengen.

Zum Auffangen herabtropfender Betriebsstoffe sind bei nichtschwimmenden Flugzeugen unter den Luftfahrzeugmotoren, die betriebsfertig in Luftfahrzeugen eingebaut sind, genügend große Blechwannen aufzustellen.

Tanken, Umfüllen und Mischen der Betriebsstoffe darf nur auf dem Ponton und in oder vor dem Betriebsstofflagerungsraum erfolgen.

Gebrauchte Fußwolle und Öllappen sind nur in geschlossenen Blechkästen, Abfälle an den dazu bestimmten Stellen aufzubewahren. Leuchtmunition ist in besonderen Räumen, wenn zugänglich, in einem besonderen Gebäude niederzulegen.

#### § 9.

Auf dem Ponton und in den Flughafen-Landanlagen ist an sichtbarer Stelle eine ausreichende Anzahl Handfeuerlöcher betriebsfertig bereitzuhalten. Die Flughafenbetriebsleitung ist verpflichtet, allen behördlichen Weisungen bezüglich Beschaffung und Erhaltung von Feuerlöschgeräten Folge zu leisten.

#### § 10.

Während des Flugbetriebes muß ein Satz Werkzeuge, wie Hebel, Drahtschere, Metall- und Holzsäge, Beil, Handhammer und Brechstange zum sofortigen Gebrauch bei Gefahr in gebrauchsfähigem Zustande bereitgehalten werden.

#### § 11.

Während des Flugbetriebes soll eine im Sanitätsdienst ausgebildete Person bereit sein, die die für die erste Hilfe notwendigen Gerätschaften zur Hand hat. Fernsprechverbindung zu den dem Flughafen nächstwohnenden

Ärzten sowie zu den nächstliegenden Unfallstationen und Krankenhäusern muß gewährleistet sein.

#### § 12.

Das Festmachen von Luftfahrzeugen aller Art hat an besonderen dafür bestimmten Plätzen zu erfolgen, die von der Flughafenbetriebsleitung angegeben werden.

#### § 13.

Bei nicht ständigem Betrieb muß folgendes an einer Tafel deutlich angegeben sein:

1. Name, Geschäftsräume, Fernsprechanschluß des Flughafenunternehmers oder seines Beauftragten,
2. nächste Stelle für Betriebsstoffentnahme und Instandsetzungen,
3. nächste Fernsprechstelle,
4. Polizeiflugwache oder nächste Polizeistation sowie Zollstelle (Lage, Fernsprechanschluß),
5. nächste Unfallmeldestelle,
6. nächste Feuermeldestelle,
7. nächster Arzt,
8. nächster Personen- bzw. Güterbahnhof.

### III. Flugverkehrsleitung.

#### § 14.

Die Flugverkehrsleitung überwacht die zur Sicherheit und zur Durchführung des Flugbetriebes notwendigen Einrichtungen und prüft — unbeschadet ihrer allgemeinen polizeilichen Befugnisse — die Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge sowie die zur Ausführung des Flugbetriebes vorgeschriebenen Ausweise und sonstigen Urkunden. Jedes Luftfahrzeug unterliegt bei Abflug und Landung der Kontrolle durch die Flugverkehrsleitung.



## § 15.

Die Abfertigung von Reisenden und Gütern für den Auslandsverkehr erfolgt nach den Vorschriften des Reichsfinanzministers.

Die Zollabfertigung wird durch die Zollstelle des Flughafens wahrgenommen, soweit nicht die Flugverkehrsleitung hierfür verpflichtet ist. Die Prüfung der Pässe erfolgt durch die Flugverkehrsleitung.

Ein nach dem Ausland abgefertigtes Luftfahrzeug, seine Insassen und seine Ladung dürfen nur noch mit der Flugverkehrsleitung und dem Rolldienstpersonal in Berührung kommen. Ebenso dürfen ein gelandetes Luftfahrzeug, seine Insassen und seine Ladung nicht eher mit Angestellten der Luftfahrtunternehmen, der Flughafenbetriebsleitung oder mit anderen Personen in Berührung kommen, bis die Flugverkehrsleitung und die beauftragten Zollbeamten es gestatten. Ausnahmen für das Rolldienstpersonal sind mit Genehmigung der Flugverkehrsleitung zulässig.

## § 16.

Die Luftfahrzeuge dürfen erst nach der Abfertigung und mit Genehmigung der Flugverkehrsleitung zum Startplatz rollen. Die Wahl des Startplatzes innerhalb des Rollfeldes bleibt dem Flugzeugführer überlassen.

Die Erlaubnis zum Rollen an den Startplatz ist erst zu erteilen, wenn sich der abfertigende Polizeibeamte vergewissert hat, daß die Wasserfläche zum Rollen frei ist. Das Rollen der Luftfahrzeuge auf dem Rollfeld (der Wasserfläche) selbst darf nur durch Flugzeugführer erfolgen.





## § 17.

Im Bereich des Weser-Seeflughafens sind Kunstflüge ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.

## § 18.

Die den Weser-Seeflughafen benutzenden Flugzeuge müssen sich im Ruhezustande auf der Wasserfläche zwischen km 62,0 bis 62,5 der Unterweser, außerhalb des Fahrwassers, westlich der roten Fahrwassertonnen aufhalten. Auf dieser Strede ist für die Schifffahrt das Anker- und Fahren westlich der roten Fahrwassertonnen verboten. Zum Starten und Landen dürfen Flugzeuge das Fahrwasser der Weser und die Reeden nur dann benutzen, wenn auf der zu benutzenden Start- und Landebahn ein See- oder Flußfahrzeug nicht vorhanden ist.

## § 19.

Der Weser-Seeflughafen G. m. b. H. in Oldenburg wird gestattet, auf dem Anlegeponton auf der Weser vor der Landeanlage in Fällen besonderer Arbeiten usw. das Signal gemäß § 27 der Seewasserstraßenordnung vom 31. März 1927 zu zeigen; doch ist davon nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

## IV. Strafbestimmung.

## § 20.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.



# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1932.) 72. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1932, betreffend Abgabe von Apiol jeder Art in den Apotheken.
- Nr. 183. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1932 wegen Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 184. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juni 1932, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Hebammen vom 5. Mai 1927 (Bd. 45 Stück 27).
- Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1932 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 297).

### Nr. 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abgabe von Apiol jeder Art in den Apotheken.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

#### § 1.

Arzneien, die Apiol jeder Art (z. B. Apium cristallinum, Apium album, Apium flavum, Apium viride) enthalten, dürfen nur auf jedesmal erneute, schrift-



liche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Der Apothekenleiter hat sich vor der Abgabe von Arzneien, die Apiol jeder Art enthalten, die Überzeugung zu verschaffen, daß die Ware kein Tritresylphosphat enthält.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

**Ministerium der sozialen Fürsorge.**

Dr. Willers.

**Nr. 183.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 11. Juni 1932.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, werden die unter III festgesetzten Gebühren, soweit sie nicht von der Staatskasse zu tragen sind, um 10% gesenkt.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 16. Juni 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Juni 1932.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

### Nr. 184.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Hebammen vom 5. Mai 1927 (Bd. 45 Stüd 27).

Oldenburg, den 14. Juni 1932.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1927 festgesetzten Gebühren für die Hebammenhilfe werden mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. an um 10 v. H. herabgesetzt.

Oldenburg, den 14. Juni 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Willers.

### Nr. 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 297).

Oldenburg, den 18. Juni 1932.

#### I.

Polizeibehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

#### II.

Zuständig für das Verlangen auf Aufnahme einer Kundgebung oder Entgegnung nach § 5 Abs. 1 der Ver-

ordnung ist neben einer obersten Reichsbehörde nur das Staatsministerium.

### III.

Für die Anordnung des Verbots einer periodischen Druckschrift (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) sind zuständig:

- a) im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,
- b) im Landesteil Lüneburg die Regierung in Cutin,
- c) im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

### IV.

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung ist das Staatsministerium.

### V.

Die Anordnung des Verbots einer periodischen Druckschrift ist unbeschadet der Zustellung der Anordnung an den Betroffenen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Von jedem Verbot einer periodischen Druckschrift ist den zuständigen Stellen der Reichspostverwaltung, gegebenenfalls auch der Reichsbahnverwaltung, unter genauer Bezeichnung des Beginns und des Endes der Verbotsfrist unverzüglich Mitteilung zu machen.

### VI.

Leitende Beamte im Sinne des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind die Staatsminister und Regierungspräsidenten.

### VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. Juni 1932.

Staatsministerium.

Rö v e r.



**Gesetzblatt**  
für den  
**Freistaat Oldenburg.**  
**Landesteil Oldenburg.**

XLVII. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1932.) 73. Stück.

**Inhalt:**

- Nr. 186. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1932, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hasenanstalten zu Fedderwardersiel.
- Nr. 187. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1932 zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

**Nr. 186.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hasenanstalten zu Fedderwardersiel.  
Oldenburg, den 21. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung vom 21. November 1874 wie folgt ergänzt:

Unter § 2 wird folgender 3. Absatz neu eingefügt:

„Es ist verboten, mit eigener Kraft an die Ragen heranzufahren und abzulegen.“



Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. Juni 1932.

Ministerium des Verkehrs.

Röver.

### Nr. 187.

Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

Oldenburg, den 24. Juni 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### Artikel I.

##### § 1.

Im § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1930 bekanntgegebenen Fassung wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.

##### § 2.

Die durch die Erste und die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 und

durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 vorgeschriebenen Gehaltskürzungen sind durch die im § 1 bestimmte Herabsetzung des Grundgehalts abgegolten.

## Artikel II.

### § 1.

Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wird, wie folgt, geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 1 wird
  - a) vor der Zahl „8 400“ eingefügt „7 500 —“ und „— 12 600“ gestrichen,
  - b) die Bestimmung über den Wohnungsgeldzuschuß, wie folgt, neu gefaßt:  
 „Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,  
 II von der vierten Dienstaltersstufe an.“
2. In der Besoldungsgruppe B 1 wird die Zahl „16 000“ durch die Zahl „11 800“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Zahl „14 000“ durch die Zahl „11 700“ ersetzt.

### § 2.

Die durch die Erste und die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 vorgeschriebenen Gehaltskürzungen sind bei den Besoldungsgruppen B 1 und B 2 durch die Herabsetzung der Grundgehälter (§ 1 Ziffer 2, 3) abgegolten. Bei der Besoldungsgruppe A 1 ist die durch die vorgenannte Erste Verordnung vorgeschriebene Gehaltskürzung zur



Hälfte durch die Änderung der Grundgehälter (§ 1 Ziffer 1) abgegolten.

### § 3.

(1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der unter Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 fallenden Staatsminister und ihrer Hinterbliebenen tritt an die Stelle des den bisherigen Versorgungsbezügen zugrunde gelegten Grundgehalts ein solches von 12 000 *R.M.* Auf dieser Grundlage sind die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1932 neu zu regeln.

(2) Für die Staatsminister, die im Artikel 4 Abs. 1 des im Abs. 1 genannten Gesetzes bezeichnet sind, und ihre Hinterbliebenen gilt § 2 Satz 1, für die im Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Staatsminister und ihre Hinterbliebenen Artikel I § 2 entsprechend.

### § 4.

(1) Die Versorgungsbezüge der im Wartestand oder im Ruhestand befindlichen Beamten der Befoldungsgruppen A 1, B 1 und B 2 und der diesen Befoldungsgruppen entsprechenden früheren Gehaltsgruppen des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 nebst seinen späteren Abänderungen oder anderer Befoldungsgesetze und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von solchen Beamten sind mit Wirkung vom 1. Juli 1932 auf der Grundlage der im § 1 neu festgesetzten Grundgehälter neu zu regeln, soweit der Berechnung bisher höhere Grundgehälter zugrunde gelegt sind.

(2) Bei den nach dem 1. Oktober 1927 ausgeschiedenen im Abs. 1 bezeichneten Beamten und ihren Hinterbliebenen gilt § 2 entsprechend.



## § 5.

Wenn ein unter § 3 Abs. 1 fallender Staatsminister oder ein unter § 4 Abs. 1 fallender Beamter aus einer Verwendung in einem andern Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst-  
einkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Dienst-  
einkommen aus dem früheren Amt der Betrag, von dem nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt neu berechnet ist.

## § 6.

§§ 1, 2, 4, 5 gelten entsprechend für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juni 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.                      Pauly.

(Siegel)

Dr. Schwerdfeger.





# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1932.) 74. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 188. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1932, betreffend die Verordnung des preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1932 über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern, und die Bekanntmachung des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Mai 1932 wegen Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.
- Nr. 189. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1932, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

#### Nr. 188.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verordnung des preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1932 über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern, und die Bekanntmachung des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Mai 1932 wegen Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.

Oldenburg, den 28. Juni 1932.



Das Staatsministerium gibt unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die tierärztliche Berufsvertretung (Tierärztekammern) und den Anschluß der Tierärzte des Freistaats Oldenburg an die preußische Berufsvertretung vom 25. April 1932 nachfolgende Bestimmungen bekannt:

### Verordnung

über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.

Vom 10. Mai 1932.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) vom 29. November 1930 (Gesetzsamml. S. 288) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 wird

- a) der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Hannover auf den Freistaat Oldenburg mit Ausnahme der Landesteile Lübeck und Birkenfeld,
- b) der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Schleswig-Holstein auf den oldenburgischen Landesteil Lübeck und
- c) der Bezirk der Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande auf den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld ausgedehnt.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte durch Rechtsvor-

Schriften des Freistaats Oldenburg dem preußischen Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) unterworfen worden sind. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt und erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 10. Mai 1932.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel) Braun. Steiger.

Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.  
Vom 14. Mai 1932.

Die Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern vom 10. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 193) tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1932.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Müßemeier.

Oldenburg, den 28. Juni 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.



**Nr. 189.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Oldenburg, den 2. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel IV Abs. 1 des I. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte für Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 ist für die Monate Juli und August 1932 so anzuwenden, daß von den Dienst- und Versorgungsbezügen — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Monat Juli 1932 das zweite Drittel am 16. Juli und das letzte Drittel am 26. Juli und für den Monat August 1932 je ein Drittel am 6., 16. und 26. August gezahlt wird.

Oldenburg, den 2. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des

Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.



# Gesehblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XI VII. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1932.) 75. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 190. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1932 über die Gewährung von Straffreiheit aus Anlaß des Regierungswechsels.

#### Nr. 190.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.  
Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium was folgt:

#### Artikel I.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) (Ges. Bl. Bd. 47 S. 751), in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministeriums





der Finanzen zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) vom 2. April 1932 (Ges. Bl. Bd. 47 S. 780) wird wie folgt ergänzt:

## § 1.

*Änderung  
siehe  
Bd. 1008*

(1) Steuerschuldner, die bis zum <sup>30</sup> 20. September 1932 den Nachweis erbringen, daß sie in der Zeit vom 10. Juli 1932 bis zum <sup>14</sup> 14. September 1932 für Reparaturen oder Verbesserungen des bebauten Grundstücks (des Gebäudes) einen Geldbetrag verwandt haben, werden in Höhe der Hälfte dieses Betrages — jedoch nicht über 50% der am 1. Oktober 1932 fällig werdenden Rate der staatlichen Steuer hinaus — von der am 1. Oktober 1932 fällig werdenden staatlichen Steuer befreit.

(2) Diese Vorschrift findet auf Personen, die die Steuer ganz oder zum Teil abgelöst haben, entsprechende Anwendung.

## § 2.

Der in § 1 genannte Nachweis ist gegenüber der Steuerbehörde zu führen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Nachweis geführt und demgemäß die Steuerschuld erloschen ist. Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde ist binnen zwei Wochen seit Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

## § 3.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

## Artikel II.

## § 1.

Rückständige Beträge auf die staatliche Grund- und Gebäudesteuer können, soweit sie vor dem 1. Oktober



1931 fällig geworden sind, im Landesteil Oldenburg bis zum 30. <sup>25. September</sup> September 1932 ganz oder zum Teil durch Lieferung von Naturalien beglichen werden.

## § 2.

Die Naturalien werden zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes und Unterstützung Erwerbsloser verwendet.

## § 3.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium des Innern und dem der Finanzen erlassen.

Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.  
(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

---

### Nr. 191.

Berordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Gewährung von Straffreiheit aus Anlaß des Regierungswechsels.

Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird folgendes bestimmt:

## § 1.

(1) Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes wegen eines Vergehens oder einer Übertretung rechtskräftig erkannten und noch nicht verbühten Strafen, die wegen Straftaten verhängt worden sind, die aus politischen Beweggründen begangen waren.



(2) Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf rückständige Geldbußen, die in die Landeskasse fließen. Wenn auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt ist, behält es dabei sein Bewenden.

### § 2.

(1) Verfahren, die beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten der im § 1 Abs. 1 genannten Art anhängig sind, werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 17. Juni 1932 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen; die dem Beschuldigten erwachsenen Auslagen (§ 471 Abs. 3 und 5 der Strafprozeßordnung) werden nicht erstattet.

### § 3.

Ausgeschlossen von der Straffreiheit (§§ 1 und 2) ist Verrat militärischer Geheimnisse (Reichsgesetz vom 3. Juni 1914).

### § 4.

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die nach §§ 1, 3 Straferlaß gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafen nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt.

(2) Wird eine gerichtliche Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber notwendig, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach Abs. 1 zu kürzen ist, so wird sie von dem Gericht erlassen, das die Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Straftat festgesetzt hat.

## § 5.

Strafffreiheit nach §§ 1—4 tritt nur insoweit ein, als dem Freistaat Oldenburg das Recht der Begnadigung zusteht.

## § 6.

(1) Bemerkte über Strafen, die nach §§ 1, 3, 5 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Bemerkte über bereits verbüßte Strafen, die unter den Straferlaß nach §§ 1, 3, 5 fallen würden, wenn sie noch nicht verbüßt wären.

(2) Die Bemerkte werden nur insoweit getilgt, als der Freistaat Oldenburg für die Anordnung der Tilgung zuständig ist (§ 8 des Reichsgesetzes vom 9. April 1920 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken).

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher.

Dr. Schwerdtfeger.





# Gesetzblatt

für den  
**Freistaat Oldenburg.**  
 Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1932.) 76. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 192. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1932, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.
- Nr. 193. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 9. Juli 1932, betreffend die Befoldung der Volksschullehrer und sonstigen Gemeindelehrer.
- Nr. 194. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1932 zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Old. Gef.=Bl. S. 853).

## Nr. 192.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.  
 Oldenburg, den 7. Juli 1932.

Nachdem der Staatsgerichtshof nach § 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg neu gebildet worden ist, besteht der Staatsgerichtshof aus folgenden Mitgliedern:

**Präsident:**

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Högl,

**Beisitzer:**

1. Rechtsanwalt Dr. Brand, Oldenburg,

2. „ Dr. Fischer, Barel,

3. Landwirt Bunnemann, Colmar,



4. Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg,
5. Landgerichtsrat Goens, Oldenburg,
6. Amtsgerichtsrat Dr. Paulh, Oldenburg,

Stellvertreter:

1. Landwirt Dietrich Helmers, Hullen b. Delmenhorst,
2. Postschaffner Gustav Cordes, Ohrwege b. Bad Zwischenahn,
3. Justizinspektor Gabriel, Cloppenburg,
4. Landgerichtsrat Köster, Oldenburg,
5. Amtsgerichtsrat Dr. Thomssen, Oldenburg,
6. Landgerichtsrat Lührs, Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.

Nr. 193.

Berordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Besoldung der Volksschullehrer und sonstigen Gemeindelehrer.

Oldenburg, den 9. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Beihilfen, die ihnen zu den Ausgaben für die Besoldung der Volksschullehrer und sonstigen Gemeindelehrer aus den Landes-  
kassen zufließen, nur für diesen Zweck zu verwenden.

## § 2.

Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ihr die staatliche Beihilfe entzogen. In diesem Falle zahlen die Landeskassen die um 10% ermäßigte Beihilfe unmittelbar an die Lehrer.

## § 3.

Die Landeskassen sind bis auf weiteres nicht befugt, die Beihilfen wegen bestehender Gegenforderungen an die Gemeinden zu kürzen.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1932 in Kraft.  
Oldenburg, den 9. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.  
(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Carstens.

## Nr. 194.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Old. Gef. Bl. S. 853).  
Oldenburg, den 11. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels I § 3 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen, wird folgendes bestimmt:

## § 1.

Die teilweise Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer gemäß Artikel I § 1 der Verordnung wird nur dann gewährt, wenn die Steuerschuldner bis zum 20.<sup>30</sup> September 1932 der Steuerbehörde den Nachweis er-

*Unterweisung für die Pr. 1009*



bringen, daß sie in der Zeit vom 10. Juli 1932 bis zum 24. September 1932 Reparaturen oder Verbesserungen des steuerpflichtigen bebauten Grundstücks (des Gebäudes) vorgenommen und dafür einen Geldbetrag verwandt haben.

§ 2.

Für die Erbringung des Nachweises nach § 1 und den Antrag auf Erlaß von staatlichen Steuerbeträgen ist ein Vordruck zu benutzen, der bei den Steuerbehörden erhältlich ist.

§ 3.

Anrechnungsfähig sind nur die Kosten solcher Reparaturen oder Verbesserungen, die an in die Rolle der Handwerkskammer eingetragene Handwerker vergeben worden sind.

§ 4.

In denjenigen Fällen, in denen eine Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt ist (Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Old. Ges. Bl. S. 767), wird den betreffenden Steuerpflichtigen der bei Annahme einer Nichtablösung zum 1. Oktober 1932 fällig werdende Betrag der staatlichen Steuer bis zu einem Viertel auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß in der Zeit vom 10. Juli 1932 bis zum 24. September 1932 Reparaturen oder Verbesserungen des steuerpflichtigen Hausgrundstücks vorgenommen sind und dafür mindestens das Vierfache des für eine Erstattung in Frage kommenden Steuerbetrages verwandt worden ist.

Oldenburg, den 11. Juli 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.



# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

---

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1932.) 77. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 195. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 30. Juni 1932, zur Aenderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
- Nr. 196. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1932, zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.
- Nr. 197. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1932, über die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens.
- Nr. 198. Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1932, zur Aenderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und Ermächtigung des Staatsministeriums und anderer Behörden zu einer von den Befoldungsgesetzen abweichenden Regelung des Dienstentkommens der Beamten des Landes und der Lehrer und Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Nr. 199. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 13. Juli 1932, betreffend die Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuer.
- Nr. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1932, betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom



5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.
- Nr. 201. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
- Nr. 202. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1932, zur Ausführung der Verordnung vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
- Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1932, über Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank.

---

### Nr. 195.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Aenderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 30. Juni 1932.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

In § 10, Satz 1, in § 11, Zeile 2, und in § 16, drittlezte Zeile, wird jedesmal hinter dem Worte „öffentlichen“ eingefügt „oder gleichberechtigten privaten“, und in § 13, Zeile 1, wird hinter dem Worte „öffentliche“ eingefügt „oder gleichberechtigte private“.

Oldenburg, den 30. Juni 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Spangemacher.



**Nr. 196.**

Verordnung des Staatsministeriums zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.

Oldenburg, den 9. Juli 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D.G.Bl. S. 345 —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, — D.G.Bl. S. 668 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Die Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 — D.G.Bl. S. 585 — wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

Oldenburg, den 9. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Rö ver. Spangemacher.

Carstens.

**Nr. 197.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

Auf Grund des vierten Teiles Kapitel II Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen

zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273 ff.) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg was folgt:

#### Artikel 1.

Für die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen des Staates zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung bedarf es eines Beschlusses des Landtages nicht.

#### Artikel 2.

Darlehen oder Anleihen, die der Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung dienen, können für die Landesverbände die Landesvorstände, für die Amtsverbände die Amtsvorstände und für die Stadtgemeinden die Stadtmagistrate rechtswirksam aufnehmen; einer Beschlußfassung des Landesausschusses, des Amtrates oder des Stadtrates bedarf es nicht.

Urkunden über diese Darlehen oder Anleihen können vom Vorsitzenden der Landesvorstände, der Amtsvorstände oder der Stadtmagistrate allein unterzeichnet werden.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

L. S. Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.



## Nr. 198.

Verordnung des Staatsministeriums zur Aenderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und Ermächtigung des Staatsministeriums und anderer Behörden zu einer von den Besoldungsgesetzen abweichenden Regelung des Dienstentkommens der Beamten des Landes und der Lehrer und Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## Artikel 1.

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird, wie folgt, geändert:

1. Artikel 55 § 1 in der Fassung der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 erhält folgende Fassung:

„Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.“

Die Zivilstaatsdiener treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand. Dies gilt nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister. Zivilstaatsdiener, die am 1. April 1932 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, treten mit dem 1. Oktober 1932 in den Ruhestand.“



2. Artikel 56 § 3 in der Fassung der unter 1. angegebenen Verordnung erhält folgende Fassung:

„Ordentliche Richter können auf Grund des Artikels 55 § 1 Abs. 1 wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts, unter Beobachtung der im Artikel 44 § 2 gegebenen Bestimmungen, in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.“

*Art. 2 aufgehoben 15.12.33  
f. d. d. g. d. 1933 Z. 712*

Artikel 2.

§ 1.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Beamten, die in Stellen der planmäßigen Beamten (Zivilstaatsdiener), deren Inhaber wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand treten, angestellt oder befördert werden, unter Beilegung der für diese Stellen festgesetzten Amtsbezeichnungen das Grundgehalt und das sonstige Dienst Einkommen abweichend von den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 zu regeln. Die Regelung darf für die Beamten nicht ungünstiger sein als die Regelung, die für sie in den Stellen gilt, die sie bis zur Anstellung oder Beförderung bekleiden.

(2) Abs. 1 gilt für die Volksschullehrer, die Gemeindegemeinschaftslehrer, die Gewerbe- und Handelslehrer und die Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen entsprechend.

§ 2.

§ 1 gilt entsprechend für die Behörden, die für die Anstellung oder Beförderung der nicht unter § 1 Abs. 2 fallenden Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände)

und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig sind.

### Artikel 3.

(1) Artikel 1 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 1932 in Kraft. Er tritt am 30. September 1934 außer Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

L. S.

Dr. Schwerdtfeger.

### Nr. 199.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Gemeinde- Grund- und Gebäudesteuer.

Oldenburg, den 13. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Gemeinden werden ermächtigt, wegen der rückständigen Beträge auf die Gemeinde- Grund- und Gebäudesteuer, soweit diese vor dem 1. Oktober 1931 fällig geworden sind, die gleiche Regelung zu treffen, wie es im





Artikel II § 1 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (G. Bl. Bd. 47 S. 853), geschehen ist.

## § 2.

Macht eine Gemeinde von der Ermächtigung Gebrauch, so hat sie hinsichtlich der Preisgestaltung die staatlichen Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 6. Juli 1932 anzuwenden. Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, die Liste der Naturalien zu ändern und bezüglich der Gegenstände, die sie neu aufnehmen wollen, die Preise selbständig festzusetzen.

## § 3.

Solange die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 6. Juli d. Js. nicht ergangen sind, haben die Gemeinden in der Durchführung der heutigen Verordnung freie Hand.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

L. S.

Carstens.



**Nr. 200.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung vom 5. Juni 1930 wie folgt geändert:

**§ 1.**

Der § 28 „Schleppzugsordnung“ erhält folgende Fassung:

In einem Schleppzuge darf der Schlepper nicht mehr als 5 Anhänger im Schlepp haben.

**§ 2.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Staatsministerium.

Spangemacher.

**Nr. 201.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:



## § 1.

Dem Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:

Die Anordnung kann von Bedingungen, die das Staatsministerium vorschreiben kann, abhängig gemacht werden.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

## Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

L. S.

Carstens.

## Nr. 202.

*Aufgaben!*  
f. Adv. Graf. Hl.  
1934 2. 784

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Das Staatsministerium erläßt auf Grund der Verordnung vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen,

für den Landesteil Oldenburg die folgenden Bestimmungen:

## 1.

Für jedes Amt — Stadtmagistrat der Stadt I. Klasse — wird ein Sicherungsausschuß eingerichtet.

## 2.

Der Sicherungsausschuß besteht aus dem Amtshauptmann — einem Vertreter des Stadtmagistrats — als Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Ein Beisitzer als Vertreter der Interessen der Gläubiger wird von der Industrie- und Handelskammer, der andere Beisitzer als Vertreter der Interessen des Schuldners wird für Verhandlungen über gewerbliche Grundstücke von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer, für Verhandlungen über landwirtschaftliche Grundstücke von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen.

Für jeden Sicherungsausschuß sind von den genannten Kammern mehrere geeignete Personen als Beisitzer vorzuschlagen.

Die Berufung der Beisitzer für den Verhandlungsfall erfolgt durch das Amt — den Stadtmagistrat —.

Für Verhandlungen über gewerbliche Grundstücke soll als Vertreter der Interessen des Schuldners der Vertreter derjenigen Kammer zugezogen werden, der der Grundstückseigentümer angehört.

## 3.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Sicherungsausschusses; er beruft und leitet die Verhandlungen und hat die Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.



Der Sicherungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein Beisitzer anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

## 4.

Der Sicherungsausschuß hat die Aufgabe, zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern zu vermitteln, wenn der Schuldner außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und deshalb die Zwangsversteigerung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Grundstücks in Aussicht steht oder angeordnet ist. Er soll zwischen dem Grundstückseigentümer und seinen Gläubigern eine gütliche Einigung über die Bezahlung der Schulden und die etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen herbeiführen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Der Sicherungsausschuß wird nur auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Gläubigers tätig.

Falls es dem Sicherungsausschuß nicht gelingt, eine Einigung herbeizuführen, so ist die Angelegenheit auf Antrag mindestens eines Beteiligten dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses versucht dann, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

## 5.

Das Ersuchen der Verwaltungsbehörde um Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes gemäß Artikel 8 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsversteigerung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, ist nur zulässig, wenn zuvor dem Sicherungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Soweit das zur Regelung der Schuldverhältnisse des Grundstückseigentümers erforderlich erscheint, kann der

Sicherungsausschuß beantragen, daß die Anordnung der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungsverfügung) durch die zuständige Verwaltungsbehörde ausgesetzt wird. Ueber den Antrag entscheidet, wenn staatliche Abgaben oder Forderungen der staatlichen Finanzanstalten in Frage kommen, das Ministerium der Finanzen, im übrigen das Ministerium des Innern. Die Entscheidung ist endgültig.

## 6.

Die Reihenfolge der Verhandlung richtet sich nach der Dringlichkeit der Anträge. Zuerst sind diejenigen Fälle zur Verhandlung zu bringen, bei denen eine Zwangsvollstreckung bereits angeordnet oder der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung auf Grund der Vorschriften des dritten Teiles der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 und des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932 abgelehnt worden ist.

Der Sicherungsausschuß kann die Verhandlung aussetzen, bis über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung entschieden worden ist.

## 7.

Die Verhandlungen des Sicherungsausschusses sind gebühren- und kostenfrei.

Die Tätigkeit der Beisitzer ist eine ehrenamtliche. Die erforderlichen baren Reisekosten können ihnen aus der Landeskasse erstattet werden.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.



**Nr. 203.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

Die am 31. Juli 1932 ablaufende Amtsdauer der Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank wird bis zum 30. September 1932 verlängert, soweit die Berufung der neuen Mitglieder bis zum 1. August 1932 nicht erfolgt sein wird.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.



# Gesetzblatt

Freistaat Oldenburg  
Landesrat Oldenburg

VII. Band. (Ausgegeben am 2. Juli 1933) 16. Blatt

## Inhalt

1. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer des Staatsaltersrentens vom 1. März 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.
2. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 betreffend die Fassung der Grund- und Wohnungsteuer im Freistaat Oldenburg.
3. Fassung der im Reichsstaten Jahrbuch vom 21. Juli 1933 zur Verfügung des Reichs für den Freistaat Oldenburg vom 4. Januar 1933, betreffend die Einführung der Grundsteuer.
4. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.
5. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.
6. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.
7. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.
8. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.
9. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.
10. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkung und Erbschaften.





## Nr. 203.

Bekanntmachung des Stadtsenatsrats über die Eintragung der  
 Namen der Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank.  
 Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Nach Grund des § 57 der Verfassung für den Freistaat  
 Oldenburg vom 17. Juni 1919 bestimmt das Stadtsenats-  
 ratorium folgendes:

Die am 31. Juli 1932 ablaufende Amtsdauer der  
 Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank wird bis  
 zum 30. September 1932 verlängert, soweit die Wernung  
 der neuen Mitglieder bis zum 1. August 1932 nicht erfolgt  
 sein wird.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Stadtsenatsrat.

In Vertretung des Bürgerpräsidenten

Spangemann.

Seelig.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 27. Juli 1932.) 78. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 204. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1932 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- Nr. 205. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1932, betreffend die Senkung der Grund- und Gebäudesteuer im Landesteil Oldenburg.
- Nr. 206. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juli 1932 zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung.
- Nr. 207. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juli 1932 zur Ausführung der Pacht- schuhordnung.
- Nr. 208. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Juli 1932, betreffend Änderung der Reisekostenverordnung vom 23. September 1931.
- Nr. 209. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 22. Juli 1932, betreffend Kürzung der Dienstbezüge der Staatsminister und des Regierungspräsidenten in Cutin und Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung.



- Nr. 210. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 23. Juli 1932, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Nr. 211. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1932, über die Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage, vom 30. September 1925.

---

### Nr. 204.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Oldenburg, den 18. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — D. G. Bl. S. 539 — in Verbindung mit Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — D. G. Bl. S. 827 — wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird in Zeile 6 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Die Ziffer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Der bisherige Abs. 5 des § 15 a wird Abs. 6.“

Oldenburg, den 18. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

**Nr. 205.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Senkung der Grund- und Gebäudesteuer im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 20. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

**§ 1.**

Die im November 1932 fällig werdende staatliche Grund- und Gebäudesteuer wird, soweit die Jahressteuer in zwei Raten (April und November) gehoben wird, um 10 vom Hundert, soweit sie in einem Betrage (November) gehoben wird, um 5 vom Hundert gesenkt.



## § 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juli 1932.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 206.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung.

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird wie folgt geändert:

## Artikel 1.

Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Teile derselben oder für mehrere Amtsverbandsbezirke gemeinschaftlich auf Antrag der Amtsräte anzuordnen, daß zum Bedecken



von Schweinen nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche zuvor von der zuständigen Rörungskommission angeführt und zur Zucht zugelassen worden sind.

Wenn der Besitzer den in seinem Alleineigentum stehenden Eber ausschließlich zum Bedecken der in seinem Alleineigentum stehenden Schweine verwendet, so bedarf dieser Eber nicht der Rörung und Zulassung.

Nach dem Erlaß der Anordnung nach Abs. 1 sind die Besitzer verpflichtet, ihre Schweine nur solchen Ebern zum Bedecken zuzuführen oder zuführen zu lassen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Rörungsordnung (Artikel 3) zum Bedecken dieser Schweine verwandt werden dürfen.“

#### Artikel 2.

Artikel 5 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rörungsordnung einen anderen als einen angeführten und zur Zucht zugelassenen Eber zum Bedecken von Schweinen benutzt oder benutzen läßt oder ein Schwein einem anderen als einem angeführten und zugelassenen Eber zum Bedecken zuführt oder zuführen läßt, wird für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.“

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

#### Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.  
(Siegel)

Pauly.

Carstens.



## Nr. 207.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtshutzordnung.

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 der Pachtshutzordnung vom 23. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. S. 152 — in Verbindung mit dem Kapitel IV des vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung, sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. S. 273 — wird folgendes verordnet:

1. Die Pachtshutzordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925 (Gesetzbl. S. 253) in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1931 (Gesetzbl. S. 491) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsdauer der Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes beträgt 6 Jahre.

Die Beisitzer verbleiben nach Ablauf der Amtsdauer so lange in ihrem Amt, bis die neugewählten Beisitzer der Pachteinigungsämter oder die neuernannten Beisitzer des Landespachteinigungsamtes ihr Amt angetreten haben.“

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages oder der Berufung beim Pachteinigungsamt bzw. beim Landespachteinigungsamt fällig. Sie wird berechnet nach dem vereinbarten Jahrespachtprice oder, wenn der Pachtvertrag auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen ist, dem vereinbarten Pachtprice,



mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, und beträgt bei einem Pachtpreis

bis 200,— R.M.	3,— R.M.
von 200,— R.M. bis 300,— R.M.	4,— R.M.
von 300,— R.M. bis 400,— R.M.	6,— R.M.
von 400,— R.M. bis 500,— R.M.	8,— R.M.
von 500,— R.M. bis 1000,— R.M.	10,— R.M.
von 1000,— R.M. bis 2000,— R.M.	15,— R.M.
von 2000,— R.M. bis 4000,— R.M.	20,— R.M.
von 4000,— R.M. und mehr	30,— R.M.

*Opwändel  
L. 9. 48  
P. 53*

Wird einem Antrag auf Fortsetzung eines gekündigten Vertrages oder auf Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Vertrages nicht entsprochen, so wird der Berechnung der Gebühr der in dem ablaufenden Vertrage vereinbarte Pachtpreis zugrunde gelegt. Die Gebühr wird nach dem durch Beschluß des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) festgesetzten oder durch Vergleich bestimmten Betrage des Pachtpreises berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtpreis abweicht.

Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der mündlichen Verhandlung des Pachtstreites vor dem Pachteinigungsamt oder dem Landespachteinigungsamt zurückgezogen wird. Die Gebühr wird verdoppelt, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes erledigt wird.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse, die Gebühren für das Verfahren vor einem bei einer Stadt 1. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt in die Stadtkasse.“

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„An baren Auslagen werden erhoben:

1. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;





2. die bei Geschäften außerhalb des Amtssizes den Vorsitzenden, Besitzern und Schriftführer der Pachteinigungsämter oder des Landespachteinigungsamtes zustehenden Tagegelder und Reisekosten."

4. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1934 außer Kraft.“

5. Zur Beseitigung von Druckfehlern wird:

- a) im § 12 Abs. 1 das Wort „Besitzern“ durch „Besitzern“ ersetzt;
- b) im § 14 Abs. 1 das Wort „allgemein“ durch „allgemeinen“ ersetzt.

II. Die Amtsdauer der bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Besitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes läuft am 30. September 1932 ab.

§ 11 Abs. 2 der Pachtschutzordnung findet Anwendung.

III. Die Änderung der Kosten nach Ziffer 1, 2 und 3 dieser Verordnung findet auf Anträge, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei dem Pachteinigungsamt oder dem Landespachteinigungsamt eingegangen waren, keine Anwendung.

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Carstens.



**Nr. 208.**

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Reisekostenverordnung vom 23. September 1931.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 23. September 1931, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), wird wie folgt, abgeändert:

**I.**

§ 2 Ziffer 1 erhält im ersten Absatz folgende Fassung:

## 1. Das volle Tagegeld beträgt

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten

für die Beamten

der Stufe I . . . . . 5,10 R.M.

der Stufe II . . . . . 6,10 R.M.

der Stufe III . . . . . 7,70 R.M.

für Staatsminister . . . . . 10,20 R.M.

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten

der Stufe I . . . . . 3,60 R.M.

der Stufe II . . . . . 5,30 R.M.

der Stufe III . . . . . 7,20 R.M.

für Staatsminister

innerhalb des Landesteils Oldenburg 7,20 R.M.

im übrigen . . . . . 9,60 R.M.



## II.

§ 2 Ziffer 3 erhält im zweiten Absatz folgende Fassung:

Das Tagegeld beträgt demnach

a) bei Dienstreisen nach besonders teuern Orten

für die Beamten	das volle Tagegeld	bei Tagesdienstreisen			
		von über 12 Stunden	von über 8 bis 12 Stunden	von über 6 bis 8 Stunden	von über 4 bis 6 Stunden
		8/10 <i>R.M.</i>	5/10 <i>R.M.</i>	3/10 <i>R.M.</i>	2/10 <i>R.M.</i>
der Stufe I	5,10	4,10	2,55	1,55	1,00
" " II	6,10	4,90	3,05	1,85	1,20
" " III	7,70	6,15	3,85	2,30	1,55
für die Staatsminister	10,20	8,15	5,10	3,05	2,05

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten

für die Beamten	das volle Tagegeld	bei Tagesdienstreisen			
		von über 12 Stunden	von über 8 bis 12 Stunden	von über 6 bis 8 Stunden	von über 4 bis 6 Stunden
		8/10 <i>R.M.</i>	5/10 <i>R.M.</i>	3/10 <i>R.M.</i>	2/10 <i>R.M.</i>
der Stufe I	3,60	2,90	1,80	1,10	0,70
" " II	5,30	4,25	2,65	1,60	1,05
" " III	7,20	5,75	3,60	2,15	1,45
für die Staatsminister: innerhalb des Landesteils Oldenburg	7,20	5,75	3,60	2,15	1,45
im übrigen	9,60	7,70	4,80	2,90	1,90

## III.

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Übernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier beträgt:

- a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten  
für die Beamten
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| der Stufe I . . . . .            | 3,25 RM |
| der Stufe II . . . . .           | 4,10 RM |
| der Stufe III . . . . .          | 6,— RM  |
| für die Staatsminister . . . . . | 8,— RM; |
- b) bei Dienstreisen nach anderen Orten  
für die Beamten
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| der Stufe I . . . . .               | 2,85 RM |
| der Stufe II . . . . .              | 3,45 RM |
| der Stufe III . . . . .             | 4,— RM  |
| für die Staatsminister              |         |
| innerhalb des Landesteils Oldenburg | 4,— RM  |
| im übrigen . . . . .                | 6,— RM. |

## IV.

§ 4 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

- a) bei Fußgängen . . . . . 0,10 RM pro km,  
b) bei Benutzung
- |                                     |      |   |   |   |
|-------------------------------------|------|---|---|---|
| eines Dienstfahrrades . . . . .     | 0,08 | „ | „ | „ |
| eines eigenen Fahrrades . . . . .   | 0,10 | „ | „ | „ |
| eines eigenen Krastrades . . . . .  | 0,12 | „ | „ | „ |
| eines eigenen Kraftwagens . . . . . | 0,18 | „ | „ | „ |

Für Wegestrecken, die nach Benutzung der Eisenbahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Dienst-

stelle zurückgelegt werden und weniger als  $3\frac{1}{2}$  km betragen, sowie für Wegestreden, die in Ausübung des Dienstgeschäftes selbst — Feld- und Stredenbesichtigung, Besichtigung von Bauten usw. — zurückgelegt werden, wird keine Entschädigung gezahlt.

V.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

**Nr. 209.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Kürzung der Dienstbezüge der Staatsminister und des Regierungspräsidenten in Eutin und Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Die Dienstbezüge der jetzt im Amt befindlichen Staatsminister und des jetzt im Amt befindlichen Re-



gierungspräsidenten in Eutin werden mit Wirkung vom 1. August 1932 ab um 10 vom Hundert gekürzt.

## § 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Landesverfassung und der geltenden Reichsgesetze die Staats- und Gemeindeverwaltung zu verbilligen und zu vereinfachen.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

Staatsministerium.

Röver.  
(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Dr. Schwerdtfeger.

### Nr. 210.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Aus-



Schreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihren Beamten (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Wahlbeamten), Hilfsbeamten und Angestellten keine höheren Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenentschädigungen zu gewähren, als ihnen bei sinngemäßer Anwendung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), vom 23. September 1931 in der jeweils geltenden Fassung zustehen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.



**Nr. 211.**

Berordnung des Staatsministeriums über die Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage, vom 30. September 1925.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage, vom 30. September 1925, wird, wie folgt, geändert:

**Artikel I.****§ 1.**

Im § 1 Abs. 2 Ziffer a) wird die Zahl „40“ in „30“, in Ziffer b) die Zahl „75“ in „60“ und in Ziffer c) die Zahl „90“ in „75“ geändert.

**§ 2.**

Dem § 5 wird am Schluß nachgefügt „für die Zeit des Bezuges der Aufwandsentschädigung“.

**§ 3.**

Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft vom 15. Juni 1932 an.

**Artikel II.**

Den Abgeordneten sind für die Zeit vom 20. Oktober 1931 bis zum 14. Juni 1932 die Aufwandsentschädigung und die Tagegelder mit ihrem Einverständnis





um 15 vom Hundert gekürzt gezahlt. In diesem Aus-  
maße werden die Aufwandsentschädigung und die Tage-  
gelder für die genannte Zeit gekürzt.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher. Pauly.

(Siegel)

Dr. Schwerdtfeger.

§ 1.

Die in § 1 Abs. 2 Ziffer a) und die Zahl „40“ in  
„30“, in Ziffer b) die Zahl „75“ in „80“ und in Ziffer  
c) die Zahl „90“ in „75“ geändert.

§ 2.

Dem § 2 wird am Schluss nachgeschügt: „für die Zeit  
des Bezuges der Aufwandsentschädigung“.

§ 3.

Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft vom  
15. Juni 1932 an.

Artikel II.

Den Abgeordneten sind für die Zeit vom 20. De-  
zember 1931 bis zum 14. Juni 1932 die Aufwandsent-  
schädigung und die Tagegelder mit ihrem Einkommen

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. August 1932.) 79. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 212. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1932, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
- Nr. 213. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1932, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1930, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 214. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern vom 4. August 1932 zur Durchführung des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 215. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1932 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

#### Nr. 212.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 28. Juli 1932.

Zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestimmt das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg folgendes:



## Artikel 1.

Gemäß § 38 der RVD wird als Aufsichtsbehörde der in Eutin und Birkenfeld als selbständige Behörden errichteten Versicherungsämter das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt.

## Artikel 2.

An Stelle des Abschnitts III der Bekanntmachung vom 6. Juni 1912 treten folgende Bestimmungen:

A) Auf Grund des § 110 der RVD werden die Aufgaben, die die RVD der „obersten Verwaltungsbehörde“ („obersten Landesbehörde“) zuweist, übertragen:

1. in den Fällen der §§ 376 und 376a in dem Landesteil Oldenburg auf das Ministerium der sozialen Fürsorge und in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld auf die Regierungen;

2. in den Fällen der §§ 27a, 30, 45, 49, 79, 122, 123, 160, 170, 177, 195 a, 205 a, 225 a, 226, 230, 265, 285, 317, 343, 355, 368 k, 368 m, 394, 404, 405, 406, 414, 415 a, 426, 428, 444, 466 Abs. 1, 467, 468, 503, 554 Nr. 7, 627, 627 a, 628, 628 b, 772, 775, 828, 829, 830, 865, 896, 1012, 1020, 1033, 1195, 1351, 1352, 1419, 1437, 1447, 1449, 1450, 1451, 1453, 1454, 1455, 1457, 1553, 1627, 1663, 1684 und 1686 auf das Ministerium der sozialen Fürsorge.

B) Auf Grund der §§ 111, 466 Abs. 2, 526 Abs. 2 und 800 Abs. 3 der RVD wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist:

a) im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge;

- b) in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld, soweit es sich um statutarische Bestimmungen des Landesverbandes handelt, das Ministerium der sozialen Fürsorge, im übrigen die Regierung.
2. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ sind:
- a) im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse;
  - b) im Landesteil Lübeck die Regierung und für den Bezirk der Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat;
  - c) im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.
3. „Gemeindebehörde“ („Gemeindliche Behörde“) und „Gemeindevorstand“ sind
- a) in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Gemeindevorsteher, in den Städten die Stadtmagistrate;
  - b) im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.
4. „Gemeindeverbände“ („kommunale Verbände“) sind:
- a) im Sinne des Zweiten Buches der RVO mit Ausnahme der §§ 169 und 172 neben den unter c bestimmten Verbänden die Gemeinden, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht;
  - b) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist;
  - c) im übrigen im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lübeck der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld der Landesverband und die Bürgermeistereien.

5. Behörde im Sinne des § 800 Abs. 3 ist die Gemeindebehörde (siehe Ziffer 3).

Oldenburg, den 28. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.                      Paul y.

### Nr. 213.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1930, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 29. Juli 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (D. Ges. Bl. 1931 S. 1) werden die Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung, wie folgt, geändert:

1. Im Abschnitt II A 3 erhält der Abs. f folgenden Zusatz:

„Diese Blöcke können auch durch eiserne Sockel ersetzt werden, sofern diese den gleichen Schutz gewährleisten. Falls der eiserne Sockel mit dem Tank fest verbunden ist, müssen ausreichende Vorkehrungen getroffen sein, damit eine Beschädigung des eisernen Sockels nicht den Tank in Mitleidenschaft zieht.“

2. Im Abschnitt II A 3 i wird der letzte Satz durch folgende Neufassung ersetzt:

„Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Tankstelle eine ex-



plionsichere Kanne bis zu 5 Liter Inhalt, ein unzerbrechliches Meßgefäß und explosionsichere Mischgefäße von insgesamt höchstens 30 Liter Inhalt bereit gehalten werden.“

3. Im Abschnitt I B 2 letzter Satz wird an Stelle von „2 Jahren“ „2 $\frac{1}{2}$  Jahren“ gesetzt.

Oldenburg, den 29. Juli 1932.

Ministerium des Innern.

Rö v e r.

### Nr. 214.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.

Oldenburg, den 4. August 1932.

Auf Grund des § 3 Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Gesetzbl. Bd. 47 S. 853) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Naturalien im Sinne des Artikels II § 1 der Verordnung sind: Roggen, Hafer, Gerste, Weizen, Erbsen, Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe), Kartoffeln (nur mittelfrühe und gelbe Speisekartoffeln, weiße Speisekartoffeln und blaue Odenwälder) und Torf (für Hausbrand).



## § 2.

Angenommen werden nur Naturalien erster Qualität im handelsüblichen Sinne und nur in einer Menge, daß der sich nach § 3 ergebende Preis höchstens den Betrag der Steuerschuld (einschließlich Verzugszuschläge, Zinsen und Beitreibungskosten) erreicht. Schlachtvieh wird auch dann angenommen, wenn der zu berechnende Preis die Steuerschuld bis zu 10 v. H. übersteigt. Der überschießende Preis wird nicht ausgezahlt, sondern zunächst auf die rückständige, und wenn kein Rückstand vorhanden ist, auf die später fällig werdende Steuerschuld an staatlicher Grund- und Gebäudesteuer verrechnet.

## § 3.

Der Abnahmepreis wird wie folgt berechnet:

1. bei Roggen, Hafer, Gerste, Weizen und Erbsen nach dem Durchschnittspreis der Berliner Notierungen an den letzten 4 Stichtagen zuzüglich eines Aufschlags von 10 vom Hundert. Als Stichtage gelten der 1., 7., 21. und 28. des Monats. Soweit eine Notierung an einem dieser Stichtage nicht stattgefunden hat, gilt die nachfolgende Notierung;
2. bei Kartoffeln nach dem Preise der Berliner Notierung der letzten Kalenderwoche zuzüglich eines Aufschlags von 10 vom Hundert;
3. bei Schlachtvieh der Durchschnittspreis der 4 letzten Kölner Notierungen;
4. bei Torf mit 0,60 *RM* je Zentner.

## § 4.

(1) Die Ablieferung und Abnahme erfolgt nur an den vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Orten und Tagen. Die Naturalien müssen bis zum 25. August 1932 zur Ablieferung bei der Amtskasse angemeldet

sein. Nicht angemeldete Naturalien können nicht abgenommen werden.

(2) Über die Abnahme der Naturalien und Bestimmung des zu verrechnenden Preises entscheiden zwei vom Ministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige endgültig.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann die Ernennung der Sachverständigen und die Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der Ablieferung den Ämtern (Stadtmagistraten der Städte I. Klasse) übertragen.

#### § 5.

Die Sachverständigen werden nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, und erhalten nur die verausgabten Reisekosten aus der Landeskasse erstattet.

#### § 6.

Die abgelieferten Naturalien werden zur Verwendung gemäß Artikel II § 2 der Verordnung Gemeinden nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zugeteilt.

Oldenburg, den 4. August 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

Pauly.

**Ministerium des Innern.**

Röver.





**Nr. 215.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 4. August 1932.

Auf Grund des § 71 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 wird folgendes bestimmt:

Nachdem die Oldenburgische Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft und der Oldenburger Herdbuchverein sich zu der Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft zusammengeschlossen haben und deren Satzung genehmigt worden ist, wird in Abänderung des § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1925, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924, die züchterische Vertretung des Zuchtgebietes Wesermarsch und des Zuchtgebietes Oldenburger Geest mit Wirkung vom 1. September 1932 der Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft übertragen.

Oldenburg, den 4. August 1932.

**Ministerium des Innern.**

Rö ver.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. August 1932.) 80. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 216. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1932 zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.
- Nr. 217. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. August 1932, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
- Nr. 218. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 6. August 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Nr. 219. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 9. August 1932 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

### Nr. 216.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.

Oldenburg, den 5. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453)



verordnet das Staatsministerium zur Durchführung des  
Gewerbesteuerrahmengesetzes, was folgt:

§ 1.

Für Gewerbebetriebe mit weniger als 1950 *R.M.* Ge-  
werbeertrag, die außerhalb des Freistaats Oldenburg  
keine Betriebsstätten unterhalten, beträgt der Steuer-  
meßbetrag 0 *R.M.*

§ 2.

Eine Lohnsummensteuer wird nicht erhoben.

§ 3.

Der Umlagesatz des Landes beträgt bis auf weiteres  
25 v. H. des Steuermeßbetrages.

Der Umlagesatz erhöht sich um 20 v. H. für Ver-  
sicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunterneh-  
mungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte  
unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung  
zu haben, hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen  
Betriebsstätten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April  
d. Js. ab in Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Rö ver.

Pauly.

Dr. Eisenbart.



**Nr. 217.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 5. August 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) sowie des Artikels IV des Kapitels IV im Zweiten Teile der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699), des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25), des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38), sowie des Artikels VI des Kapitels IV im Siebenten Teil der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird für den Landesteil Oldenburg nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

**Erster Abschnitt.****Wohnungsmangelgesetz.****§ 1.**

Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 4. April 1932 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg S. 791) gelten die Gemeinden Bokhorn, Dedesdorf, Schönemoor, Emstef, Löningen, Essen, Strüdingen und Barßel.



## § 2.

(1) Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 400 *RM* und mehr in der Gemeinde Blexen,

b) 300 *RM* und mehr in den Gemeinden Ohmstede, Rastede, Alpen, Barel-Land, Jade, Schortens, Sande, Esenshamm, Abbehausen, Warfleth, Hasbergen, Ganderkesee, Alteneesch, Goldenstedt, Bisbek, Langförden, Bestrup, Lohne-Land, Dinklage, Steinfeld, Holdorf und Neuentkirchen

beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen übersteigt.

## Zweiter Abschnitt.

## Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz.

## § 3.

(1) Die Gemeinden Ofen, Holle, Wardenburg, Hatten, Wiefelstede, Bodhorn, Zetel, Neuenburg, Schweiburg, Stuhr, Schönemoor und die Landgemeinden der Amtsbezirke Wildeshausen, Cloppenburg und Friesonthe werden von den Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1—36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie von den zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgenommen.



(2) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für Mietverhältnisse über Räume in den im Absatz 1 bezeichneten Gemeinden.

#### § 4.

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1 bis 36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Mietverhältnisse, deren Jahresfriedensmiete

- a) 600 *RM* und mehr in der Gemeinde Hasbergen,
  - b) 500 *RM* und mehr in den Gemeinden Abbehausen, Blexen, Gandersfsee und Altenesch,
  - c) 450 *RM* und mehr in den Gemeinden Ohmstede und Rastede,
  - d) 400 *RM* und mehr in den Gemeinden Barel-Land, Jade, Schortens, Sande, Hude, in den Gemeinden des Amtsbezirks Westerstede und in den Landgemeinden des Amtsbezirkes Elsfleth,
  - e) 300 *RM* und mehr in den Gemeinden Stollhamm, Edwarden, Tossens, Langwarden, Burhave, Waddens, Esenshamm, Seefeld und in den Landgemeinden der Amtsbezirke Brake und Bchta,
  - f) 250 *RM* und mehr in den Landgemeinden des Amtsbezirkes Jever mit Ausnahme der Gemeinden Schortens und Sande
- beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die



Wohn- und Geschäftsräume zusammen die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen übersteigt.

(3) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für die in den Absatz 1 und 2 bezeichneten Mietverhältnisse.

#### § 5.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes der im § 2 bezeichneten Art zum Gegenstand hat, darf nicht von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig gemacht werden.

#### Dritter Abschnitt.

#### Sonstige Bestimmungen.

#### § 6.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

#### § 7.

Räume in den Gemeinden ohne Wohnungsmangel sowie Räume der im § 2 bezeichneten Art unterliegen nicht einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Kapitels IV im Siebenten Teile der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

#### § 8.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Räumen in Gemeinden ohne

Wohnungsmangel oder von Räumen der im § 2 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustände sein Bewenden.

## § 9.

Besteht über die Friedensmiete im Sinne der §§ 2 und 4 Streit, so entscheidet das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten nach § 2 des Reichsmietengesetzes.

## § 10.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 treten am 15. Januar 1933, die übrigen am 15. August 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Rö ver.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

### Nr. 218.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Oldenburg, den 6. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 in Verbindung mit § 15 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 244), Art. IV des Einführungsgesetzes zum Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 248) wird bestimmt:





## § 1.

Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit nicht ein dingliches Recht verfolgt wird; die Zustimmung der Aufsichtsbehörde muß sich auch auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erstrecken.

## § 2.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes findet nicht statt.

## § 3.

Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 13. April 1932 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 803, für den Landesteil Lüneburg S. 501, für den Landesteil Birkenfeld S. 63) wird aufgehoben.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. August 1932.

Staatsministerium.

Röver.  
(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Carstens.



**Nr. 219.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 9. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

**Artikel 1.**

An die Stelle der §§ 20, 20 a, 20 b und 20 c des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1931, der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes, vom 29. März 1932, der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Oktober 1931 zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden und der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Birkenfeld vom 30. Januar 1932 zur Sicherung der Haushalte der Gemeinden treten folgende Bestimmungen:

**§ 20.**

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben den ungekürzten Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Lehrkräfte, die nicht von der oberen Schul-



behörde als notwendig anerkannt werden, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

#### § 20 a.

Zum weiteren Lastenausgleich wird ein Ausgleichsloos gebildet, aus dem zu decken sind:

1. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Ziffer 1 Abs. 1) die Ausgaben der Gemeinden, die ihren ungekürzten Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 100% der staatlichen Grundsteuer gekürzt.

Gemeinden, die trotz äußerster Einschränkung ihrer übrigen Ausgaben und voller Ausschöpfung ihrer Einkommensmöglichkeiten zum Ausgleich ihres Haushalts zur Einsparung von Ausgaben für Lehrkräfte genötigt sind, die die obere Schulbehörde nicht beanstandet hat (§ 20 Ziffer 1 Satz 2), werden diese ersparten Aus-

gaben zur Hälfte aus dem Ausgleichsstock vorweg gezahlt;

2. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privat-Lehranstalten diejenigen Beträge, die ihnen nach den bei der Beratung des Haushalts mit dem Landtage vereinbarten Grundsätzen an Zuschüssen zustehen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind.

§ 20 b.

Zum Ausgleich der Wohlfahrtslasten kann das Staatsministerium aus dem Ausgleichsstock an notleidende Gemeinden Beihilfen gewähren. Als notleidende Gemeinden dürfen nur solche berücksichtigt werden, die den Voraussetzungen des Zweiten Teils Kapitel I Artikel 2 § 2 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273 ff.) entsprechen. Hinsichtlich des Personalaufwandes treten die entsprechenden landesrechtlichen an Stelle der reichsrechtlichen Vorschriften.

Das Staatsministerium hat über die Beteiligung der Gemeinden Grundsätze aufzustellen; es ist berechtigt, einen Teil unter Berücksichtigung der Notlage der Gemeinden nach billigem Ermessen zu verteilen. Soweit Gemeinden in früheren Rechnungsjahren Zuschläge zu den staatlichen Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstsätze erhoben haben, kann das Staatsministerium die Gewährung von Beihilfen davon abhängig machen, daß die Gemeinde die erhöhten Zuschläge weiter erhebt; insoweit sind die Gemeinden an die in diesem Gesetze bestimmten Höchstsätze nicht gebunden.



## § 20 c.

In den Ausgleichsstod fließen:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
2. ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
3. kleinere Restbeträge des Ausgleichsstods, die bei der Abrechnung früherer Jahre sich ergeben haben,
4. etwa sonstige Beträge, die ihm durch Gesetz oder Verordnung mit gesetzlicher Wirkung zugewiesen sind.

Die weiter erforderlichen Beträge sind den Anteilen der Gemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und den verbleibenden  $\frac{2}{3}$  Anteilen der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Umsatzsteuer nach dem Verhältnis dieser Anteile vorweg zu entnehmen.

## § 20 d.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Staatszuschuß zu den Volksschullehrerbesoldungen zur Begleichung der Lehrerbefoldung zu verwenden. Das Staatsministerium kann außerdem bestimmen, daß die aus dem Ausgleichsstod gegebenen Beihilfen von den Gemeinden nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie gegeben sind. Es ist berechtigt, insoweit auch unmittelbar aus diesen Zuschüssen und Beihilfen Zahlungen für Rechnung der Gemeinden vornehmen zu lassen.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röber. Spangemacher. Paulh.

Carstens.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 18. August 1932.) 81. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 220. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. August 1932 zur Änderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg.
- Nr. 221. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 222. Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer

### Nr. 220.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 13. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### Artikel 1.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg erhält folgende Fassung:



„Über die Anrechnung der Dienstzeit, während der ein Lehrer nach der Entscheidung der oberen Schulbehörde nicht voll beschäftigt gewesen ist (§ 1 Abs. 3), wird vom Staatsministerium Bestimmung getroffen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 13. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher.

Carstens.

Nr. 221.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 16. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt Seite 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 1. September 1932 an wird eine Schlachtsteuer und eine Ausgleichsteuer erhoben.

Der Ertrag dieser Steuern fließt in die Landeskasse des Landesteils, in dem die Steuern zur Erhebung kommen.



## Artikel 2.

## I. Gegenstand der Steuer.

## § 1.

(1) Die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen unterliegt einer Steuer nach anliegendem Tarife (Steuer von Schlachtungen).

(2) Die Einfuhr von Fleisch der im Abs. 1 genannten Tiere sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Freistaats Oldenburg unterliegt einer Ausgleichsteuer (§ 4 ff.).

## II. Steuer von Schlachtungen.

## § 2.

(1) Steuerpflichtig ist, wer Tiere der im § 1 Abs. 1 genannten Art auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt.

(2) Der für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellte Beschauer hat die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks — in Fällen der Not Schlachtung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzblatt Seite 547) bei der Fleischbeschau — unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts zu veranlagern. In solchen Fällen, in denen bei hausgeschlachteten Schweinen eine Fleischbeschau oder Trichinenschau nicht vorgeschrieben ist, hat der zur Steuerentrichtung Verpflichtete selbst die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts anzumelden.

(3) Die Schlachtsteuer ist seitens des zur Steuerentrichtung Verpflichteten vor der Schlachtung, in Fällen der Not Schlachtung spätestens am Tage nach der Tötung des



Tieres, aber noch vor der Zerlegung des Tierkörpers, bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle zu entrichten.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Veranlagung und Entrichtung der Schlachtsteuer, soweit die Schlachtung in Schlachthäusern vorgenommen wird, im Verwaltungswege anderweitig zu regeln.

### § 3.

(1) Wird der Tierkörper eines Schlachttiers bei der Fleischschau als genußuntauglich im Sinne von § 9 oder als bedingt genußtauglich im Sinne von § 10 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547) oder zwar als genußtauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert als erheblich herabgesetzt (minderwertig), beanstandet, (§ 24 des vorgenannten Gesetzes in Verbindung mit § 40 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, RZBl. 1908, Beil. zu Nr. 52 und Ziffer 19 der VO. über Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz vom 10. August 1922, RZBl. 1922 S. 477) und bezieht sich die Beanstandung nicht nur auf die Organe, so erfolgt im Falle der Bedingttauglichkeit oder der Minderwertigkeit eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, im Falle der Genußuntauglichkeit völlige Steuerbefreiung. Beschränkt sich die Beanstandung nur auf einzelne Viertel, so erfolgt die Herabsetzung bzw. die Steuerbefreiung nur für die beanstandeten Teile.

(2) Ist die Steuer schon entrichtet, so hat die Schlachtsteuerstelle den überhobenen Betrag zurückzahlen.



## III. Ausgleichsteuer.

## § 4.

(1) Der Ausgleichsteuer unterliegt Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem oder zubereitetem Zustande, das in das Gebiet des Freistaats Oldenburg eingeführt wird. Dem zubereiteten Fleische stehen Fleisch- und Wurstwaren gleich.

(2) Im Falle der Einfuhr von Fleisch über eine in Oldenburg gelegene Zollstelle aus dem Zollaussland ist steuerpflichtig derjenige, der Waren der vorgenannten Art für eigene Rechnung einführt oder einführen läßt. Die Steuer ist bei der Zollabfertigung zu entrichten. Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer; er hat spätestens binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung der zuständigen Schlachtsteuerstelle seines Wohnorts oder Aufenthaltsorts die Art und das Gewicht der Sendung anzuzeigen und die Steuer zu zahlen, falls er nicht auf Grund der ihm vorgelegten Quittungen oder sonstigen Unterlagen annehmen kann, daß der Steuerpflichtige die Steuer entrichtet hat.

(3) Im Falle der Einfuhr aus einem anderen deutschen Lande ist steuerpflichtig der Empfänger des Fleisches. Der Empfänger hat die eingeführten Waren unter Angabe der Art und des Gewichts spätestens binnen einer Woche bei der für den Empfangsort zuständigen Schlachtsteuerstelle (§ 7 Abs. 2) anzumelden. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung (Verkauf, Bearbeitung oder Verarbeitung usw.) eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten. Die Steuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Die Bestimmung des Steuer-

pflichtigen und das Verfahren können in den Durchführungsbestimmungen abweichend geregelt werden.

(4) Eine Stundung oder ein Aufschub der Ausgleichsteuer findet nicht statt.

#### § 5.

(1) Die Ausgleichsteuer beträgt für Fleisch in frischem Zustande 10 Rpf., für Fleisch in zubereitetem Zustande 12 Rpf. und für Fleisch- und Wurstwaren 15 Rpf. für 1 kg.

(2) Bei Fleisch und bei Fleisch- und Wurstwaren, die von der Lebensmittelpolizei beanstandet sind, ist die Steuer zurückzuerstatten, und zwar in voller Höhe, wenn die beanstandeten Fleischteile oder Fleisch- und Wurstwaren unschädlich zu beseitigen sind, in halber Höhe, wenn ihr Verkauf oder ihre Verwertung unter ausreichender Kenntlichmachung zugelassen worden ist.

#### § 6.

(1) Steuerfrei ist:

1. das unter Beachtung der vorgeschriebenen Ueberwachungsmaßnahmen durch Oldenburg durchgeführte Fleisch;
2. das aus anderen deutschen Ländern nicht zur gewerblichen Verwendung eingeführte Fleisch, wenn die eingeführte Menge im Einzelfall im ganzen nicht mehr als 2 kg beträgt.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die in Ziffer 2 festgesetzte Gewichtsgrenze herabzusetzen oder die Steuerfreiheit völlig anzuschließen.

#### IV. Verwaltung der Steuer.

#### § 7.

(1) Die örtliche Verwaltung der Schlachtsteuer obliegt den Schlachtsteuerstellen.



(2) Schlachtsteuerstellen sind in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

(3) In Orten, in denen sich eine Großschlachtereie befindet, ist für diese die zuständige Amtskasse die Schlachtsteuerstelle, falls die Großschlachtereie sich in derselben Gemeinde wie die Amtskasse befindet.

(4) Für das über eine in Oldenburg gelegene Zollstelle aus dem Zollaussland eingeführte Fleisch sind die Zollbehörden Schlachtsteuerstellen.

### § 8.

Auf die Verwaltung der Steuer finden die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. An die Stelle der Finanzämter treten die Schlachtsteuerstellen.
2. An die Stelle der Landesfinanzämter treten, wenn die Schlachtsteuerstelle der Magistrat einer Stadt I. Klasse ist, das Ministerium der Finanzen, im übrigen die Ämter, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 3 die Verwaltung der Ausgleichsteuer den Zollbehörden obliegt.
3. Die oberste Leitung steht unbeschadet der Vorschrift des § 19 der Reichsabgabenordnung dem Ministerium der Finanzen zu. Es hat die Befugnisse, die in der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen oder der Reichsregierung beigelegt sind; die dort vorgefehene Zustimmung des Reichsrats fällt fort.
4. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.



5. Der Steueraufsicht unterliegt, wer Schlachtungen vornimmt oder vornehmen läßt oder Fleisch einführt.
6. Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung entfällt, wenn dieselbe Handlung nach den Vorschriften der Gesetze über Zölle oder Einfuhrverbote strafbar ist.

## § 9.

(1) Die Gemeindebehörden führen die eingezogene Schlacht- und Ausgleichsteuer wöchentlich an die Amtskasse ihres Bezirks ab und rechnen mit ihr über die eingegangenen Steuerbeträge und über etwa geleistete Rückzahlungen ab.

(2) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, von den auf Grund dieser Abrechnung sich ergebenden Ablieferungen vier v. H. als Vergütung für die im Vollzuge dieser Verordnung von ihnen zu entfaltende Tätigkeit zurückzubehalten. Die Vergütung fließt in die Gemeindefasse.

(3) Mit der Abrechnung ist ein Verzeichnis der nachzuholenden Steuerbeträge, die trotz Mahnung vom Steuerpflichtigen nicht entrichtet wurden, der zuständigen Amtskasse vorzulegen, die die Beitreibung dieser Beträge veranlaßt.

## V. Schlußbestimmungen.

## § 10.

(1) Die Inhaber von Läden und sonstigen Verkaufsstellen, in denen Fleisch oder Fleisch- und Wurstwaren gewerbsmäßig verkauft werden, sind verpflichtet, bis spätestens 30. September 1932 für die Dauer von 3 Monaten den anliegenden Tarif nebst Anmerkungen an einer leicht sichtbaren Stelle in einer für jeden Käufer lesbaren Schrift im Laden oder in der Verkaufsstelle anzuschlagen,



(2) Die Nichterfüllung der im Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegt einer Geldstrafe bis zu 500 R.M.

### § 11.

(1) Ein Lohnschlächter darf, Notschlachtungen ausgenommen, mit der Schlachtung erst beginnen, wenn ihm der Besitzer des Schlachtieres die Entrichtung der Steuer durch Vorzeigung der Steuerquittung nachgewiesen hat; andernfalls haftet er persönlich für die Steuer, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht nachgeholt werden kann.

(2) Die mit der Aufsicht in den öffentlichen Schlachthäusern betrauten Personen sind verpflichtet, sich von den daselbst schlachtenden Personen die Bescheinigung über die Steuerentrichtung vorzeigen zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so findet Abs. 1 Halbsatz 2 Anwendung.

(3) Der für die amtliche Schlachtoieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellte Beschauer hat sich bei der Beschau die Quittung über die entrichtete Schlachtsteuer vorzeigen zu lassen. Kann diese Quittung nicht vorgezeigt werden, ist der Schlachtsteuerstelle sofort Mitteilung zu machen.

### § 12.

(1) Bei nachträglicher Ermittlung steuerpflichtiger Schlachtungen sowie in Fällen unrichtiger Angabe des für die Berechnung der Steuer maßgebenden Lebendgewichts haben die Gemeindebehörden den geschuldeten Betrag ungesäumt einzuziehen. Bei Verdacht der Hinterziehung der Schlachtsteuer ist außerdem unverzüglich das Strafverfahren einzuleiten.

(2) In gleicher Weise ist bei rückständigen Ausgleichssteuern zu verfahren.

(3) Das Fleisch der geschlachteten Tiere haftet in allen Fällen für die Schlachtsteuer; es kann, solange die

Steuer nicht oder nicht voll gezahlt ist, vom Beschauer oder von der Schlachtsteuerstelle mit Beschlag belegt werden.

§ 13.

(1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgechlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Personen, die der vorstehenden Bestimmung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5 000 *R.M.* bestraft.

§ 14.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Schlachtungen von Schweinen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) von der Steuer von Schlachtungen ganz oder zum Teil zu befreien.

§ 15.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Fleisch, das gewerbsmäßig aus Oldenburg ausgeführt wird, eine Erstattung oder Befreiung von der Steuer von Schlachtungen vorzusehen.

§ 16.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Schlachtungen, die in Grenzorten vorgenommen werden, Ausnahmebestimmungen zu treffen.

§ 17.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einfuhr von Fleisch einschließlich Fleisch- und Wurstwaren, das aus deutschen Ländern stammt, die eine der oldenburgischen Schlachtsteuer entsprechende Steuer vom Fleischverbrauch erheben, insoweit von der Ausgleichsteuer zu befreien, als Gegenseitigkeit verbürgt ist.



§ 18.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 19.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Röver.

Pauly.

Dr. Eisenbart.



## Tarif.

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. für einen Ochsen mit einem Lebendgewicht von 400 kg an bis zu 750 kg (ausschließlich) 30.— *RM*  
 von 750 und mehr kg 36.— *RM*  
 Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 400 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern.
2. für ein Kalb (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewichte von 100 kg) 4.— *RM*  
 Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 40 kg sind steuerfrei.
3. für eine Magerkuh mit mehr als 3 Hornringen\*), unabhängig vom Gewicht 7.— *RM*  
 für ein sonstiges Stück Rindvieh mit einem Lebendgewichte bis zu 350 kg (ausschließlich) 10.— *RM*  
 von 350 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) 16.— *RM*  
 von 600 und mehr kg 22.— *RM*
4. für ein Schwein
  - a) bei Schlachtungen für den Gebrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) 2.— *RM*

\*) Magerkühe sind Kühe, die laut Bestätigung des Fleischbeschauers nur als Wurstkühe verwertbar sind.

- b) im übrigen mit einem Lebendgewichte  
 von 30 kg an bis zu 75 kg (aus-  
 schließlich) 5.— *R.M.*  
 von 75 kg an bis zu 125 kg (aus-  
 schließlich) 8.— *R.M.*  
 von 125 und mehr kg 10.— *R.M.*  
 Schlachtungen von Schweinen mit  
 einem Lebendgewichte von weniger als  
 30 kg sind steuerfrei.

5. für ein Schaf mit einem Lebendgewichte  
 von 20 und mehr kg 1.50 *R.M.*  
 Schlachtungen von Schafen mit einem  
 Lebendgewichte von weniger als 20 kg  
 sind steuerfrei.

**Nr. 222.**

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.  
Oldenburg, den 16. August 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Hebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

**I. Steuer von Schlachtungen.****Artikel 1.****Veranlagung der Steuer. (Zu § 2.)**

(1) Die Veranlagung (Festsetzung) der Steuer für Schlachtungen erfolgt in der Regel durch den für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischschau oder Trichinenschau bestellten Beschauer (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

(2) Wird die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern, die mit einem Schlachtviehhof verbunden sind, vorgenommen, so kann die Veranlagung in Verbindung mit der amtlichen Verwiegung durch das einer amtlichen Aufsicht unterstehende Wiegepersonal erfolgen und die Entrichtung der Steuer bis längstens zu dem Zeitpunkt des Abtransportes des Fleisches aus der Schlachthalle zurückgestellt werden.

(3) In solchen Fällen, in denen bei hausgeschlachteten Schweinen eine Fleischschau oder Trichinenschau nicht vorgeschrieben ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), wird die Steuer durch die Schlachtsteuerstelle veranlagt.

(4) Die Beschauer und das Verwiegepersonal haben den sachlichen Weisungen der Schlachtsteuerstelle Folge zu leisten. Die von ihnen vorgenommenen Veranlagungen erfolgen im Namen der Schlachtsteuerstelle.

## Artikel 2.

## Stundung und Aufschub. (Zu § 2 Abs. 3.)

Eine über die Fristen des § 2 der Verordnung und des Artikels 1 dieser Durchführungsbestimmungen hinausgehende Stundung oder ein Aufschub der Steuer von Schlachtungen findet nicht statt.

## Artikel 3.

## Ermittlung des Lebendgewichtes. (Zu § 2 Abs. 2.)

(1) Bei Ermittlung des Lebendgewichtes erübrigt sich im Hinblick auf die im Tarif vorgesehenen großen Spannen eine Verwiegung, falls dieselbe nicht ortsüblich ist; in Zweifelsfällen hat indessen eine Verwiegung zu erfolgen, soweit sie nicht mit besonderen Umständen und Kosten verbunden ist. Die durch die Verwiegung entstehenden Kosten hat der Tierbesitzer zu tragen.

(2) Soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, die mit einem Schlachtviehhof verbunden sind, hat stets eine Verwiegung zu erfolgen. Pauschalverwiegungen sind nur dann zulässig, wenn es sich um im Gewicht gleichmäßige Tiere handelt. Erreicht das Durchschnittsgewicht hierbei eine Höhe, die um weniger als 5 kg unter dem Minimalgewicht der nächsthöheren Tarifklasse liegt, so müssen die verwogenen Tiere einzeln nachgewogen werden.

(3) Ist bei Not Schlachtungen oder infolge eines Versäumnisses die Feststellung des Lebendgewichtes unterblieben, so ist das Lebendgewicht aus dem Schlachtgewicht dergestalt zu berechnen, daß bei Schweinen das 1,3 fache, bei Kälbern und Schafen das 1,6 fache und bei Ochsen und sonstigen Rindern das 2 fache des Schlachtgewichtes als Lebendgewicht gilt.

## Artikel 4.

## Begriff der Notschlachtung. (Zu § 2 Abs. 2.)

Eine Notschlachtung liegt dann vor, wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß oder wenn die Schlachtung erfolgt, weil zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verlieren werde (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau).

## Artikel 5.

## Steuerherabsetzung, Steuerbefreiung bei Bedingttauglichkeit usw. (Zu § 3.)

Beschränkt sich die Bedingttauglichkeit oder die Minderwertigkeit oder die Genußuntauglichkeit auf weniger als auf die Hälfte des beanstandeten Viertels, so findet eine Herabsetzung bzw. Steuerbefreiung nicht statt; erstreckt sich die Bedingttauglichkeit oder die Minderwertigkeit oder die Genußuntauglichkeit auf die Hälfte oder auf mehr als die Hälfte des Viertels, so erfolgt die Herabsetzung bzw. die Steuerbefreiung für das ganze Viertel.

## Artikel 6.

## Hauschlachtungen. (Zu § 14.)

(1) Schlachtungen von Schweinen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hauschlachtungen) werden von der Steuer für Schlachtungen befreit.

(2) Eine Hauschlachtung liegt nur dann vor, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Der eigene Haushalt umfaßt die haushaltsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und das vom Besitzer gepflegte Dienstpersonal.

(3) Schlachtungen, die zu anderen Zwecken als zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarf des Besitzers vorgenommen werden, sind nach den Sätzen der Tarifnummer 4b zu versteuern. Dies gilt insbesondere,

1. wenn das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch ganz oder auch nur zum Teil gegen Entgelt veräußert oder gewerbsmäßig verwendet bezw. gegen anderes Fleisch oder gegen sonstige Gegenstände in Tausch gegeben wird,
2. soweit die Zahl der im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Schlachtungen außer Verhältnis zur Zahl der zum Haushalt des Besitzers gehörigen Personen steht.

(4) Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Strafanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Metzger, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte (zu vergl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau).

(5) Soll nach der Schlachtung das ursprünglich für den Gebrauch im eigenen Haushalt (Abs. 2) bestimmte Fleisch anderweitig verwendet werden, so entfällt die steuerliche Begünstigung der Hauschlachtung; der Steuerpflichtige hat in diesem Falle das Lebendgewicht anzugeben oder, wenn die Feststellung des Lebendgewichts unterblieben ist, das Lebendgewicht gemäß Artikel 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmungen zu ermitteln.

#### Artikel 7.

(1) Von der Entrichtung der Steuer von Schlachtungen werden befreit die Schlachtungen von Vieh, das aus dem Zollinland stammt und in geschlachtetem Zustande in das Zollausland ausgeführt wird.

(2) Die Angaben über die Versendung der geschlachteten Tiere nach dem Ausland sind glaubhaft zu



machen. Die Schlachtsteuerstellen haben durch geeignete Maßnahmen (Ueberwachung der Verladung, Fühlungnahme mit den Grenzzollämtern usw.) darüber zu wachen, daß die Versendung in das Zollaussland erfolgt.

## II. Ausgleichsteuer.

### Artikel 8.

Bestimmung des Begriffs „Fleisch“. (Zu §§ 4—6.)

Fleisch im Sinne der Vorschriften der §§ 4—6 der Verordnung ist jeder Teil eines der nach § 4 der Ausgleichsteuer unterworfenen Tiere, sofern es sich zum Genuß für Menschen eignet, ausgenommen Schmalz, ausgelassener Talg und Margarine.

### Artikel 9.

Gewichtsfeststellung. (Zu § 4 Abs. 2 und 3.)

(1) Bei der Gewichtsfeststellung werden Kopf, Füße, Eingeweide und Haut mitgerechnet, falls sie in natürlichem Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Sülze, Fleischsalat und sogenannten Mischkonserven, die nur zum Teil aus Fleisch bestehen, ist als steuerpflichtiges Gewicht nur das auf den Behältnissen äußerlich gekennzeichnete Fleischgewicht anzusehen.

### Artikel 10.

„Empfänger des Fleisches“. (Zu § 4 Abs. 3.)

Als „Empfänger des Fleisches“ ist nur anzusehen:

- a) der Gewerbetreibende, der Fleisch zum Zwecke des direkten Verkaufs bezw. sonstiger entgeltlicher Abgabe an die Verbraucher oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung erworben hat,

b) der Verbraucher, sofern er ohne Inanspruchnahme des Fleischergewerbes Fleisch zum Verbrauch für sich oder seine Familienangehörigen oder zu Geschenkzwecken erworben oder erhalten hat.

#### Artikel 11.

„Gewerbliche Verwendung“. (Zu § 4 Abs. 3 Satz 3.)

Unter „gewerblicher Verwendung“ ist außer der Bearbeitung und Verarbeitung nur der Verkauf an den Verbraucher, nicht dagegen der Verkauf innerhalb des Fleischhandels zu verstehen.

#### Artikel 12.

Durchfuhr. (Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 1.)

(1) Die Steuerfreiheit nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung ist gegeben, wenn die Durchfuhr unter Kontrolle oder durch Vermittlung der Reichsbahn, der Reichspost, eines öffentlichen Schiffsverkehrsunternehmens oder im Luftverkehr erfolgt, ohne daß die Sendung von dem Verkehrsmittel innerhalb Oldenburgs entfernt wird.

(2) Andere Ueberwachungsmaßnahmen sichern die Steuerfreiheit nur, wenn sie ausdrücklich und allgemein durch Verwaltungsanordnung des Ministeriums der Finanzen als ausreichend anerkannt worden sind.

#### Artikel 13.

Steuerfreie Einfuhr. (Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 2.)

Als „nicht zur gewerblichen Verwendung eingeführt“ gilt Fleisch nur dann, wenn es vom Empfänger, oder auf Veranlassung des Empfängers zum unmittelbaren Genuß für den Empfänger und seine haushaltsangehörigen Familienmitglieder in das Gebiet des Freistaats Oldenburg eingeführt wurde. Die Steuerfreiheit entfällt, wenn dieses eingeführte Fleisch weiter verkauft oder an



andere dem Haushalt des Empfängers nicht angehörige Personen abgegeben wird oder für den Haushalt der im Artikel 6 Abs. 4 genannten Betriebe bestimmt ist.

#### Artikel 14.

##### Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

Soweit im kleinen Grenzverkehr für eingeführtes Fleisch Zollfreiheit gewährt wird, wird auch die Ausgleichsteuer nicht erhoben.

#### Artikel 15.

##### Ermäßigte Ausgleichsteuer.

Die Ausgleichsteuer wird für nicht in natürlichem Zustande mit dem Tierkörper eingeführte

- a) Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch oder zubereitet, auf 4 Rpf.,
- b) Herz und Milzen, frisch oder zubereitet, auf 6 Rpf., und
- c) Nieren, frisch oder zubereitet, auf 8 Rpf. für das Kilogramm ermäßigt.

### III. Verwaltung der Steuer.

#### Artikel 16.

##### Schlachtersteuerstellen. (Zu § 7.)

(1) Schlachtsteuerstellen sind in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand. In Orten, in denen sich eine Großschlachtereie befindet, ist für diese die zuständige Amtskasse die Schlachtsteuerstelle, falls sich die Großschlachtereie in derselben Gemeinde wie die Amtskasse befindet. Großschlachtereie im Sinne dieser Bestimmung ist eine Schlachtereie, in der durchschnittlich mehr als 100 Tiere monatlich geschlachtet werden.

## Artikel 17.

## Vergütung für das Fleischbeschaupersonal.

Die Schlachtsteuerstellen haben dem außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser tätigen Fleischbeschaupersonal für jede Steuerveranlagung eine Vergütung zu zahlen. Diese beträgt, wenn es sich um die Schlachtung eines Kalbes, eines Schweines oder eines Schafes handelt, je 5 Rpf., wenn es sich um eine sonstige Schlachtung handelt, je 10 Rpf.

## Artikel 18.

## Veranlagungsverfahren. (Zu §§ 7 und 8.)

(1) Die Veranlagung erfolgt, soweit sie nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung durch die Zollbehörden vorgenommen wird, durch Aushändigung eines Steuerbescheides nach dem anliegenden Muster (Anlage 1 oder 2) an den Steuerpflichtigen oder Beauftragten. Die Schlachtsteuerstellen haben das Veranlagungspersonal (Beschaupersonal und im Falle des Artikels 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen das Wiegepersonal) mit entsprechenden Veranlagungsblöcken von etwa je 50 Veranlagungsvordrucken, zu denen je 2 Durchschreibblätter gehören, zu versehen. Die Zuteilung der Veranlagungsblöcke und die Einziehung der verbrauchten Blöcke sind von ihnen laufend zu kontrollieren. Das Veranlagungspersonal hat alsbald nach der Veranlagung das eine der beiden Durchschreibblätter dem Steuerpflichtigen zwecks Entrichtung der Steuer an die auf dem Formular anzugebende Steuerhebestelle zu übergeben, das zweite Durchschreibblatt der Steuerhebestelle zwecks Kontrolle der Steuerentrichtung einzureichen und den Block mit den zur Veranlagung verwendeten Originalformularen nach Verbrauch der Ausgabestelle zurückzugeben.

(2) In öffentlichen Schlachthäusern, die mit Schlachtviehhöfen verbunden sind, und die von dem besonderen Veranlagungsverfahren nach Artikel 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen Gebrauch machen, können an Stelle des Musters Anlage 1 entsprechende Verwiegefarten für die Veranlagung verwendet werden.

(3) Steuerherabsetzungen oder Steuerbefreiungen wegen Bedingttauglichkeit, Minderwertigkeit oder Genußuntauglichkeit (§ 3 der Verordnung) sind, soweit sie vor der Entrichtung der Steuer von Schlachtungen festgestellt werden, auf dem Veranlagungsvordruck Anlage 1 zu verbuchen. Für spätere Rückerstattungen, auch hinsichtlich der Ausgleichsteuer (§ 5 Abs. 2 der Verordnung), ist das anliegende Muster Anlage 3 zu verwenden.

#### Artikel 19.

Die Veranlagungsblöcke werden vom Ministerium der Finanzen den Amtskassen überwiesen, die sie den Gemeinden nach Bedarf zur Verfügung stellen. Die Amtskassen halten den Ein- und Ausgang der Veranlagungsblöcke in einem Verzeichnis fest, das jeweils am Ende des Rechnungsjahres unter Feststellung des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestandes an Veranlagungsblöcken abzuschließen ist.

#### Artikel 20.

##### Steuernachholung.

(1) Bei nachträglicher Ermittlung steuerpflichtiger Schlachtungen sowie in Fällen unrichtiger Angabe des für die Berechnung der Schlachtsteuer maßgebenden Lebendgewichts haben die Gemeindebehörden — in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen die Schlachthofverwaltung — bzw. die Amtskassen, soweit sie unmittelbar die Hebung vornehmen (bei Großschlachtereien) den geschuldeten Steuerbetrag durch einen Nachtragssteuer-

bescheid unter Verwendung des Musters Anlage 1 oder 2 alsbald nachzuerheben. Bei Verdacht der Hinterziehung der Schlachtsteuer ist außerdem das Strafverfahren einzuleiten.

(2) Kann das Lebend- oder Schlachtgewicht nicht festgestellt werden, so ist das der Steuernachholung zugrunde zu legende Lebendgewicht zu schätzen.

#### Artikel 21.

##### Steuerhebestellen.

(1) Steuerhebestellen sind, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, die Schlachthauskassen, für das über eine in Oldenburg gelegene Zollstelle aus dem Zollaussland eingeführte Fleisch die Zollkassen, im übrigen die Gemeindefassen, bezw. an Orten, in denen sich eine Amtskasse und eine Großschlachtereie befinden, die Amtskassen.

(2) Die Gemeinden führen

- a) ein Schlachtsteuer-Sollbuch nach Anlage 4,
- b) ein Ausgleichsteuer-Sollbuch nach Anlage 5.

(3) Die Kassen der öffentlichen Schlachthöfe und die Amtskassen, soweit sie unmittelbar mit der Hebung beauftragt sind (bei Großschlachtereien) führen ein Schlacht- und Ausgleichsteuer-Einnahmehuch nach Anlage 6, in dem sie auch die nachgeholten und rückvergüteten Steuerbeträge eintragen. Sie setzen bei Abschluß des Einnahmehuches die Gesamtsumme der rückvergüteten Steuerbeträge an der Gesamtsumme der Einnahmen ab.

(4) Die Zollkassen führen ein Einnahmehuch über die angefallene Ausgleichsteuer.



## Artikel 22.

## Kennzeichnung von Rühen.

Rühe, die nicht Magerkühe mit mehr als drei Hornringen sind, sind bei der Veranlagung durch das Beschau- oder Wiegepersonal mittels eines kreuzweisen Haarschnittes auf der linken Brustseite zu kennzeichnen.

## Artikel 23.

## Steueraufsicht. (Zu § 8.)

Die Fleischbeschauer haben den Schlachtsteuerstellen und ihren Beauftragten, sowie den staatlichen Revisionsbeamten auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher zu geben; sie haben ferner alle von ihnen beobachteten Zuwiderhandlungen der Steuerpflichtigen der Schlachtsteuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

## IV. Ablieferung der Schlachtsteuer.

## Artikel 24.

(1) Die eingegangene Schlachtsteuer ist einmal wöchentlich an die Amtskasse, in deren Bezirk die Gemeinde liegt, abzuliefern.

(2) Die Abrechnung mit der Amtskasse erfolgt nach dem Muster Anlage 7. Gleichzeitig ist der Hauptkassenkontrolle nach Muster Anlage 8 Mitteilung über den der Amtskasse überwiesenen Betrag zu machen.

## Artikel 25.

(1) Die Gemeinden führen die Steuerlisten jeweils für ein Rechnungsjahr. Sie rechnen bis zum 1. Mai

jeden Jahres über die vereinnahmten und rückvergüteten Steuerbeträge nach dem Muster der Anlage 9 mit der zuständigen Amtskasse ab. Mit der Abrechnung sind das Schlachtsteuer-Sollbuch und das Ausgleichsteuer-Sollbuch der Amtskasse zu übersenden.

(2) Ferner ist mit der Abrechnung über das Rechnungsjahr eine Jahresabrechnung über die verbrauchten und noch vorhandenen Veranlagungsblöcke der Schlachtsteuer der Amtskasse vorzulegen.

(3) Die Zollkassen schließen das Ausgleichsteuer-Einnahmehbuch monatlich ab und übersenden es mit einer Abrechnung und den vereinnahmten Beträgen jeweils bis zum 15. des folgenden Monats der zuständigen Amtskasse.

(4) Die Amtskasse prüft die Abrechnungen, veranlaßt, soweit erforderlich, ihre Berichtigung, stellt die Abrechnungsergebnisse zusammen und zeigt bis zum 1. Juni jeden Jahres das Gesamtergebnis in einer Nachweisung (Anlage 10) dem Ministerium der Finanzen bzw. der Regierung an.

#### Artikel 26.

##### Behandlung der Rückstände.

(1) Die der Amtskasse bei den wöchentlichen Abrechnungen mitgeteilten rückständigen Schlacht- und Ausgleichsteuerbeträge hat die Amtskasse in ein Rückstandsregister zu übernehmen und beizutreiben.

(2) Das Rückstandsregister ist am Schlusse des Rechnungsjahres abzuschließen; die beim Abschluß noch bestehenden Rückstände sind in das Rückstandsregister für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.



V. Schlußbestimmungen.

Artikel 27.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

(3) Die ...  
Einnahmende ...  
Verordnung ...  
bis zum 1. ...  
Wahljahr ...  
auf ...  
(4) Die ...  
läßt ...  
rechnungsgerichte ...  
jeden Jahres ...  
Regierung an ...  
(1) Die ...  
Verhandlung ...  
...  
(2) Das ...  
nächstes ...  
...



Anlage 1.

Bloch . . . . . Blatt Nr. . . . .  
 Steuerhebestelle . . . . .

Schlachtsteuerbescheid.

I. Herr . . . . .  
 hat an Schlachtsteuer zu entrichten für

..... Ochsen 400 bis 750 kg . . . . .	je 30,00	<i>R.M.</i>	..... <i>R.M.</i>
..... " 750 kg und schwerer . . . . .	je 36,00	"	..... "
..... Kälber 40 bis 100 kg . . . . .	je 4,00	"	..... "
..... Magerkühe (mehr als 3 Hornringe)	je 7,00	"	..... "
..... Kinder bis 350 kg . . . . .	je 10,00	"	..... "
..... " 350 bis 600 kg . . . . .	je 16,00	"	..... "
..... " 600 kg und schwerer . . . . .	je 22,00	"	..... "
..... Schweine (Hauschlachtung) . . . . .	je 2,00	"	..... "
..... " 30 bis 75 kg . . . . .	je 5,00	"	..... "
..... " 75 bis 125 kg . . . . .	je 8,00	"	..... "
..... " 125 kg und schwerer . . . . .	je 10,00	"	..... "
..... Schafe 20 kg und schwerer . . . . .	je 1,50	"	..... "

zuf. . . . . *R.M.*

in Worten: . . . . . *R.M.* *Rpf.*

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben.  
 Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des  
 Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder  
 zu Protokoll zu erklären.

....., den ..... 19.....

Namens de .....  
 als Schlachtsteuerstelle

(Stempel) .....  
 (Fleisch-Trichinen-Beschauer)

II. Die vorstehend festgesetzte Steuer wird wegen  
 Bedingtauglichkeit von ..... um ..... *R.M.*  
 Minderwertigkeit von ..... um ..... "  
 Genußuntauglichkeit von ..... um ..... "

zuf. um ..... *R.M.*

herabgesetzt, so daß im ganzen zu zahlen bleiben . . . . . *R.M.*

in Worten . . . . . *R.M.* *Rpf.*

Rechtsmittel wie zu I.

....., den ..... 19.....

Namens de .....  
 als Schlachtsteuerstelle.

(Stempel) .....  
 (Fleisch-Trichinen-Beschauer)

Betrag erhalten.

....., den ..... 19.....

(Stempel) .....-Kasse  
 als Schlachtsteuerhebestelle  
 (Unterschrift)





Blatt Nr. . . . .  
 Steuerhebestelle . . . . .

**Schlachtsteuerbescheid (Ausgleichsteuer).**

Herr . . . . .  
 hat an Schlachtsteuer (Ausgleichsteuer) zu entrichten für

..... kg frisches Fleisch, je kg . . .	0,10 RM	..... RM
..... kg zubereitetes Fleisch, je kg . .	0,12 "	..... "
..... kg Fleisch u. Wurstwaren, je kg .	0,15 "	..... "
..... kg Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch oder zubereitet, je kg . . . . .	0,04 "	..... "
..... kg Herz und Milzen, frisch oder zubereitet, je kg . . . . .	0,06 "	..... "
..... kg Nieren, frisch oder zubereitet, je kg . . . . .	0,08 "	..... "
	zus.	..... RM
in Worten: .....	RM	..... Rpf.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben.  
 Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des  
 Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder  
 zu Protokoll zu erklären.

....., den ..... 19.....

— Der Magistrat — Der Gemeindevorstand —  
 — als Schlachtsteuerstelle —

(Stempel)

(Unterschrift)

Betrag erhalten.

....., den ..... 19.....

.....-Kasse  
 als Schlachtsteuerhebestelle

(Stempel)

(Unterschrift)

Bloß ..... Blatt Nr. ....  
 Steuerhebestelle .....

**Erstattungsbescheid.**

Durch Steuerbescheid der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle vom .....  
 19..... (Bloß ..... Blatt Nr. ....) ist der .....

als Steuerpflichtiger

a) zu einer Steuer von Schlachtungen von ..... *RM*  
 veranlagt worden. Die Steuer wird herabgesetzt wegen  
 Bedingtauglichkeit von ..... um ..... "  
 Minderwertigkeit von ..... um ..... "  
 Genußuntauglichkeit von ..... um ..... "  
 zusf. .... *RM*

b) zu einer Ausgleichssteuer von ..... *RM*  
 veranlagt worden. Hiervon sind abzuziehen

1. für lebensmittelpolizeilich beanstandetes, aber unter aus-  
 reichender Kenntlichmachung zum Verkehr zugelassenes  
 ..... kg frisches Fleisch, je kg 0,05 *RM* ..... "  
 ..... kg zubereitetes Fleisch, je kg 0,06 *RM* ..... "  
 ..... kg Fleisch- und Wurstwaren, je kg 0,075 *RM* ..... "  
 ..... kg Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch  
 oder zubereitet, je kg 0,02 *RM* ..... "  
 ..... kg Herz und Milzen, frisch oder zubereitet, je  
 kg 0,03 *RM* ..... "  
 ..... kg Nieren, frisch oder zubereitet, je kg 0,04 *RM* ..... "  
 zusf. .... *RM*

2. lebensmittelpolizeilich beanstandetes, genußuntaugliches  
 ..... kg frisches Fleisch, je kg 0,10 *RM* ..... "  
 ..... kg zubereitetes Fleisch, je kg 0,12 *RM* ..... "  
 ..... kg Fleisch- und Wurstwaren, je kg 0,15 *RM* ..... "  
 ..... kg Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch  
 oder zubereitet, je kg 0,04 *RM* ..... "  
 ..... kg Herz und Milzen, frisch oder zubereitet je  
 kg 0,06 *RM* ..... "  
 ..... kg Nieren, frisch oder zubereitet, je kg 0,08 *RM* ..... "  
 zusf. .... *RM*

Dieser Betrag von insgesamt ..... *RM* ..... *Rpf* — in Worten:  
 ..... *RM* ..... *Rpf* — ist, sofern der oben  
 angegebene Schlachtsteuerbetrag bereits voll entrichtet ist, dem Steuerpflichtigen zu  
 erstatten.



Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben. Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

....., den ..... 19.....

Namens des Magistrats — Gemeindevorstandes  
als Schlachtsteuerstelle.

(Stempel)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Vorstehenden Betrag habe ich von der Schlachtsteuerstelle zurückerhalten.

....., den ..... 19.....

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including a list of items and their values.]*





# Ausgleichsteuer — Sollbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

Anlage 5.

Bld. Nr. des Aus- gleichs- steuer- be- scheides	Tag der Aufstellung des Ausgleichsteuerbescheides	Name und Wohnort der Steuerpflichtigen	Steuerpflichtige Gewichtsmenge an							Steuerbetrag		Tag der Zahlungsaufforderung	Nach Zeitstellung der Kasse				Hilfsgütungen		Name, Wohnort und Wohnung des Empfängers					
			frisch kg	zubereitetem Fleisch kg	Fleisch- und Würstchen kg	Wässer und Gase kg	Getr. und Mergen kg	Äeren kg	R.M.	Pf.	bezahlt		rück- ständig	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.		Pf.				





Gemeinde: .....

**Abrechnung**

über die Einnahmen an Schlacht- und Ausgleichsteuer

für die Woche vom ..... bis .....

Eingegangen sind nach dem

1. Schlachtsteuersollbuch ..... *R.M.* ..... *Rpf*  
 davon ab für Erstattungen ..... *R.M.* ..... *Rpf*

bleiben: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

2. Ausgleichsteuersollbuch ..... *R.M.* ..... *Rpf*  
 davon ab für Erstattungen ..... *R.M.* ..... *Rpf*

bleiben: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

zusammen: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

Zurückbehalten sind

a) die d. Gemeinde zustehende  
 Vergütung mit 4 v. H. = ..... *R.M.* ..... *Rpf*

b) die dem Fleischschau=  
 personal zustehende Ver=  
 gütung m. 5 bzw. 10 *Rpf* = ..... *R.M.* ..... *Rpf*

zusammen: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

bleiben: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

Dieser Betrag erfolgt hierneben. Der Hauptkassenkontrolle ist Mitteilung gemacht.  
 Die Durchschriften der Steuerbescheide und der Erstattungsquittungen liegen an.  
 Die Einzelbeträge sind umstehend zusammengestellt.  
 Das Verzeichnis der Rückstände ist nachgefügt.

....., den ..... 19.....

Gemeinde .....

An  
 die Amtskasse .....

**Verzeichnis**

der Schuldner, die trotz Mahnung die nachzuholenden Steuerbeträge nicht einbezahlt haben:

Nr. des Steuerbescheides	Name, Stand und Wohnort des Schuldners	Schlachtsteuer		Ausgleichsteuer		Bemerkungen
		<i>R.M.</i>	<i>Rpf</i>	<i>R.M.</i>	<i>Rpf</i>	







Gemeinde ....., den 19 .....

Es sind der Amtskasse ..... überwiesen:

Datum	Bezeichnung der Hebungen	Betrag		Bemerkungen
		<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	
	an Schlachtsteuer			abzüglich der Er- stattungen, sowie der Bergütung für die Gemeinde und das Fleischschau-Perso- nal.
	an Ausgleichsteuer			

Gemeinde .....

An  
die Hauptkassenkontrolle  
des Staatsministeriums

Oldenburg i. O.  
(Ministerialgebäude)



Gemeinde .....

**Abrechnung**

über die

Einnahmen an Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer  
für das Rechnungsjahr 19.....

I. Eingegangen sind nach dem

a) Schlachtsteuer-Sollbuch . . . . . *RM*b) Ausgleichsteuer-Sollbuch . . . . . *RM*zusammen: ..... *RM*Rückvergütet sind insgesamt . . . . . *RM*verbleiben ..... *RM*Die der Gemeinde zustehende  
Vergütung von 4 v. H. aus  
dieser Summe beträgt . . . . . *RM*Die dem Fleischbeschauerperso-  
nal zustehende Vergütung  
beträgt . . . . . *RM* *RM*Hiernach sind an die Amts-  
kasse abzuführen . . . . . *RM*

Die Beträge sind an die Amtskasse abgeführt.

II. Samt Schlachtsteuer-Sollbuch und Ausgleichsteuer-Sollbuch an die  
Amtskasse in .....

....., den ..... 19.....

Gemeinde .....



Amtskasse .....

### Nachweisung

des Anfalls an Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer  
im Rechnungsjahr 19.....

I. Ablieferungsschuld an

a) Schlachtsteuer . . . . .	R.M
b) Ausgleichsteuer . . . . .	R.M
Summe:	R.M

II. Rückvergütungen einschließlich der Erstattungen  
nach Artikel 2 §§ 6—8, 24 und 25 der Ver-  
ordnung . . . . .

R.M

Rest: R.M

III. Vergütungen der Gemeinden

R.M

Vergütungen des Fleisch-  
beschauersonals . . . . .

R.M R.M

abgelieferter Betrag: R.M

Mit 1 Zusammenstellung und ..... Abrechnungen nebst den ihnen  
zugrundeliegenden Steuerlisten an  
das Ministerium der Finanzen in Oldenburg  
die Regierung in .....

den ..... 19.....

Amtskasse.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 24. August 1932.) 82. Stück.

---

### Inhalt:

- Nr. 223. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.
- Nr. 224. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 19. August 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer.
- Nr. 225. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1932 über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932.
- 

### Nr. 223.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Oldenburg, den 16. August 1932.

---

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des dritten Teils Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Aus-



schreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

**Einziger Artikel.**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts werden so gezahlt:

- a) für den Monat September 1932 das erste Drittel am 7. September, das zweite Drittel am 17. September und das letzte Drittel am 27. September,
- b) für den Monat Oktober 1932 je ein Drittel am 8., 18. und 28. Oktober,
- c) für den Monat November 1932 je ein Drittel am 9., 19. und 29. November,
- d) für den Monat Dezember 1932 je ein Drittel am 10., 20. und 30. Dezember,
- e) für die folgenden Monate je ein Drittel am 11. und 21. des laufenden Monats und das letzte Drittel am 1. des nächsten Monats.

Oldenburg, den 16. August 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Rö ver.

Pauly.

**Dr. Eisenbart.**



**Nr. 224.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer.

Oldenburg, den 19. August 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus den Freistaaten Preußen, Sachsen, Bremen und Lippe auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer befreit wird.

Oldenburg, den 19. August 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

**Nr. 225.**

Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932.

Oldenburg, den 20. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

**Artikel 1.**

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1932

- A. für den Freistaat Oldenburg,
- B. für den Landesteil Oldenburg,
- C. für den Landesteil Lübeck,
- D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, aufgestellt sind, soll danach verfahren werden.



## Artikel 2.

Die in den Haushalten vorgesehenen einzelnen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

Alle Besoldungen und Vergütungen enthaltenden Titel sind gegenseitig überrechnungsfähig.

## Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1932 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (DGBI. Bd. 43, S. 374) bis zum 31. März 1933 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 168 v. H. und die Gebäudesteuer mit 131,25 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1932 (DGBI. Bd. 47 S. 879), wegen Senkung der im November 1932 fällig werdenden Grund- und Gebäudesteuer bleibt unberührt.

2. In den Landesteilen Lübed und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

## Artikel 4.

Die nach dem Reichsgesetz vom 15. April 1930, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen

aus der Biersteuer werden für die Landeskassen verein-  
nahmt.

#### Artikel 5.

1. Die Übersichten über den Bedarf an Stellen für plan-  
mäßige und nichtplanmäßige Beamte gelten in der für  
das Rechnungsjahr 1931 vom Landtag genehmigten  
Fassung unverändert für das Rechnungsjahr 1932.
2. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und  
nicht planmäßigen Landesbeamten und die Volksschul-  
lehrer sowie für die Landesangestellten und die Ver-  
sorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1932 an  
bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
3. Soweit vom Reich
  - a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen  
Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge,
  - b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen  
festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher  
Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den  
Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschul-  
lehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die  
zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist,  
gewährt.
4. Die Bestimmungen in Ziffer 3 finden auf die Warte-  
gelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die son-  
stigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwen-  
dung.

#### Artikel 6.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des  
Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation  
verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und  
im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die  
Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im





Rechnungsjahre 1932 die Aufnahme von 90 000 Mk. zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 20. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauln.

Dr. Eisenbart.

Wirt städtisch auf die Kallung des Artilels 4 des  
Wesiges vom 23. April 1873 über die Konsolidation  
verpflichtete städtischen des Bezugsstums Oldenburg und  
im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die  
Abhebung städtischer Wirtlichen wird bestimmt das im



**A. Haushalt****der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das  
Rechnungsjahr 1932.**

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>			
1	—	Zinsen für Kapitalien . . . . .	17 870
2	—	Mieteinnahmen . . . . .	480
3	—	Lotteriejinnahmen . . . . .	240 000
4	1/3	Gebühren . . . . .	26 600
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile . . . . .	675 810
6	—	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Kassen . . . . .	11 200
6a	—	Letzte Teilzahlung an Besoldungen und Ver- sorgungsbezüge für März 1933 . . . . .	16 000
7	—	Bermischte Einnahmen . . . . .	1 000
<b>Summe</b>			<b>988 960</b>
<b>Ausgaben.</b>			
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landes- ausschüsse für Lübeck und Birkenfeld . . . . .	104 600
2	1	Beiträge . . . . .	148 000
3	1/3	Vertretung Oldenburgs beim Reich . . . . .	46 670
4	1/3	Oberverwaltungsgericht . . . . .	41 900
5	1/3	Oberversicherungsamt . . . . .	41 500
6	1/3	Versorgungsgericht . . . . .	32 700
7	1/4	Landesarchiv . . . . .	11 950

Rap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
8	1/4	Statistisches Landesamt . . . . .	55 760
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge . . . . .	336 000
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützun- gen usw. . . . .	138 000
11	1/11	Verschiedenes . . . . .	31 880
		<b>Summe</b>	<b>988 960</b>
<b>Abchluß.</b>			
		Summe der Einnahmen . . . . .	988 960
		Summe der Ausgaben . . . . .	988 960



**B. Haushalt****des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1932.**

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>				
<b>I Allgemeines.</b>				
	1	1/2	Staatsministerium . . . . .	178 000
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . . .	26 200
	3	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	12 700
Summe I				216 900
<b>II Innere Verwaltung.</b>				
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit . . . . .	912 000
	2	1/5	Ämter . . . . .	262 500
	3	1/5	Landwirtschaft . . . . .	57 000
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern . . . . .	64 500
	5	1	Wegesachen . . . . .	16 500
	6	1	Museen . . . . .	1 200
	7	—	Gebühren für Eichungen . . . . .	50 000
	8	1/2	Vermischte Einnahmen . . . . .	26 000
Summe II				1 389 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.
	1	—	Vermischte Einnahmen . . . . .
			Summe III
IV			Verkehr.
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsänter . . . . .
	2	—	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungs- gebühren . . . . .
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten . . . . .
	5	—	Vermischte Einnahmen . . . . .
			Summe IV
V			Soziale Fürsorge.
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts . . . . .
	2	—	frei
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflege- anstalt Wehnen . . . . .
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich- Ludwigs-Hospital . . . . .
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle
	7	—	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts
	8	—	Vermischte Einnahmen . . . . .
			Summe V

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren . . . . .	1 775 000
	2	—	Strafgelder . . . . .	75 000
	3	1/3	Gefangenanstalten . . . . .	421 150
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter . . . . .	2 100
	5	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	500
			Summe VI	2 273 750
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . . . . .	500
	2		Staatliche höhere Lehranstalten	
		1/5	a) Evangelisches Oberschulkollegium . . . . .	319 840
		1/3	b) Katholisches Oberschulkollegium . . . . .	168 300
	3	1	Taubstummenanstalt in Wildeshausen . . . . .	15 700
	4	1	Landesorchester . . . . .	12 000
	5	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	1 800
			Summe VII	518 140
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut . . . . .	1 810 560
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates . . . . .	30 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen . . . . .	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich . . . . .	—
	5	1/2	Gebühren . . . . .	224 000
	6	1/8	Landessteuern . . . . .	5 118 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	7	1/7	Anteil an den Reichssteuern . . . . .	5 393 000
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen . . . . .	27 000
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen . . . . .	105 000
	9a	—	Letzte Teilzahlung an Besoldungen und Versorgungsbezügen für März 1933	220 000
	10	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	7 000
			<b>Summe VIII</b>	<b>12 934 560</b>
			<b>Ausgaben.</b>	
I			<b>Allgemeines.</b>	
	1	1/3	Staatsministerium . . . . .	640 100
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes . . . . .	25 200
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts . . . . .	10 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen . . . . .	3 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite . .	63 400
	5	1/4	Vermischte Ausgaben . . . . .	36 000
			<b>Summe I</b>	<b>777 700</b>

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
II			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit . . . . .	300
	2	1/3	Polizeidirektion . . . . .	21 900
	3	1/3	Gendarmerie . . . . .	540 700
	4	1/4	Ordnungspolizei . . . . .	1 180 100
	5	1/4	Ämter . . . . .	580 700
	6	1/15	Landwirtschaft . . . . .	88 200
	7	1/3	Siedlungsamt . . . . .	33 000
	8	—	Rörungs-kommission . . . . .	—
	9	1/4	Veterinärwesen . . . . .	114 400
	10	1/3	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	2 650
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter . . . . .	192 610
	12	1/7	Wasserbau und Meliorationswasserbau	127 050
	13	1/3	Wegebauwesen . . . . .	643 500
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg . . . . .	34 150
	15	1/3	Naturhistorisches Museum . . . . .	6 970
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege . . . . .	200
	17	1/3	Sichwesen . . . . .	44 300
	17a	—	Freiwilliger Arbeitsdienst . . . . .	41 000
	18	1/7	Vermischte Ausgaben . . . . .	8 180
			Summe II	3 659 910
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung	1 000
	2	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	—
			Summe III	1 000
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämtler u. Seeamt	12 100
	2	1/3	Seefahrtsschule in Esfleth . . . . .	48 640



Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	3	1/3	Hafenanstalten . . . . .	132 600
	4	1/8	Vermischte Ausgaben . . . . .	12 300
			Summe IV	205 640
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt . . . . .	54 600
	2	—	frei	—
	3	1/10	Medizinalwesen . . . . .	97 900
	4	1/3	Hebammenlehranstalt . . . . .	91 400
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen . . . . .	419 865
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital . . . . .	316 000
	6a	1/3	Landes-Hygiene-Institut . . . . .	47 400
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge . . . . .	13 600
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle . . . . .	9 100
	9	1/3	Wohnungsbau . . . . .	30 500
	10	1	Wertschaffende Arbeitslojenfürsorge . . . . .	—
	11	1/3	Berufsschulwesen . . . . .	162 300
	12	1/8	Vermischte Ausgaben . . . . .	136 900
			Summe V	1 379 565
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht . . . . .	115 900
	2	1/3	Landgericht . . . . .	287 200
	3	1/2	Staatsanwaltschaft . . . . .	61 900
	4	1/3	Amtsgerichte . . . . .	1 379 040
	5	1/5	Gefangenenanstalten Wehna . . . . .	600 700
	6	1/3	Untersuchungsgefängnis Oldenburg . . . . .	72 500
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse . . . . .	27 100

Ab- schnitt	Kap.	Zit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	8	—	Standesämter . . . . .	3 200
	9	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	5 000
			Summe VI	2 552 540
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen . . . . .	71 470
	2	1/3	Oberschulkollegien . . . . .	131 040
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten . . . . .	1 005 970
	4	—	Zuschüsse zu höheren und mittleren Lehr- anstalten der Gemeinden . . . . .	281 000
	5	1	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten . . . . .	15 400
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse . . . . .	23 400
	7	1/8	Volksschulwesen . . . . .	1 831 620
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volks- schullehrer . . . . .	30 390
	7b	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Vechta zur Ausbildung katholischer Volksschul- lehrer . . . . .	16 920
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . . . .	28 900
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters . . . . .	65 000
	10	1/2	Landesorchester . . . . .	140 000
	11	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	2 500
			Summe VII	3 643 610

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
			Bemerkung.
			Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 <i>RM</i> , der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 700 <i>RM</i> unter folgenden Bestimmungen zugestanden:
			a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
			b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.
VIII			Finanzen.
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen . . . . . 169 200
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld . . . . . 1 959 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats . . . . . 533 890
	4	1/9	Verwaltung des Staatsguts . . . . . 315 160



Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	5	—	frei	—
	6	1/8	Hochbauwesen . . . . .	142 690
	7	1/5	Forstwesen . . . . .	332 800
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungs- wesen . . . . .	321 100
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Be- amte und Volksschullehrer . . . .	2 378 500
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw. . . . .	36 700
	11	1/5	Vermischte Ausgaben . . . . .	17 840
			<b>Summe VIII</b>	<b>6 206 880</b>
<b>Wiederholung.</b>				
<b>Einnahmen.</b>				
I			Allgemeines . . . . .	216 900
II			Innere Verwaltung . . . . .	1 389 700
III			Handel und Gewerbe . . . . .	—
IV			Verkehr . . . . .	211 540
V			Soziale Fürsorge . . . . .	882 255
VI			Justiz . . . . .	2 273 750
VII			Kirchen und Schulen . . . . .	518 140
VIII			Finanzen . . . . .	12 934 560
			<b>Summe</b>	<b>18 426 845</b>
<b>Ausgaben.</b>				
I			Allgemeines . . . . .	777 700
II			Innere Verwaltung . . . . .	3 659 910

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
III		Handel und Gewerbe . . . . .	1 000
IV		Verkehr . . . . .	205 640
V		Soziale Fürsorge . . . . .	1 379 565
VI		Justiz . . . . .	2 552 540
VII		Kirchen und Schulen . . . . .	3 643 610
VIII		Finanzen . . . . .	6 206 880
		<b>Summe</b>	<b>18 426 845</b>
<b>Abchluss.</b>			
		Summe der Einnahmen . . . . .	18 426 845
		Summe der Ausgaben . . . . .	18 426 845



## C. Haushalt

### des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1932.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>				
<b>I Allgemeines.</b>				
1	—	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	100
Summe I				100
<b>II Innere Verwaltung.</b>				
1	1/7	—	Gebühren . . . . .	47 600
2	—	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts . . . . .	2 630
3	—	—	Strafgelder . . . . .	200
4	—	—	Anteil an der Kennwertsteuer . . . . .	3 800
5	—	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf . . . . .	2 400
6	—	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	200
Summe II				56 830
<b>III Handel und Gewerbe.</b>				
1	—	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
Summe III				—
<b>IV Soziale Fürsorge.</b>				
1	—	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . .	1 000
2	—	—	Sonstige Einnahmen . . . . .	—
Summe IV				1 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte . . . . .	210 000
	2	—	Strafgelder . . . . .	6 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren . . . . .	10 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangen- anstalten . . . . .	150
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstref- fungskosten . . . . .	—
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter . . . . .	200
	7	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	50
			Summe V	226 400
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Reform-Realgymnasium in Cutin . . . . .	81 000
	2	—	Realschule in Ahrensböf i. A. . . . .	35 900
	3	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	300
			Summe VI	117 200
VII			Finanzen.	
	1	1/8	Einnahmen aus dem Staatsgut . . . . .	397 300
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates . . . . .	1 100
	3	1	Gebühren . . . . .	18 000
	4	1/12	Landessteuern . . . . .	661 100
	5	1/7	Anteile an den Reichssteuern . . . . .	527 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	6	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	10 000
	6a	—	Letzte Teilzahlung an Befoldungen und Versorgungsbezügen für März 1933	25 000
			Summe VII	1 639 800
			<b>Ausgaben.</b>	
			Allgemeines.	
I	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen . . . . .	200
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts . . . . .	2 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung . . . . .	4 000
	4	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	100
			Summe I	6 300
			Innere Verwaltung.	
II	1	1/4	Regierung . . . . .	129 330
	2	1/3	Staatliche Polizei . . . . .	85 200
	3	1/8	Landwirtschaft . . . . .	10 200
	4	1/3	Veterinärwesen . . . . .	8 600
	5	1/3	Wegebauwesen . . . . .	9 800
	6	—	Fischwesen . . . . .	3 200
	7	1/11	Sonstige Ausgaben . . . . .	13 800
			Summe II	260 130



Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
III			<b>Handel und Gewerbe.</b>	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförde- rungen . . . . .	1 500
	2	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	—
			<b>Summe III</b>	<b>1 500</b>
IV			<b>Soziale Fürsorge.</b>	
	1	1/7	Medizinalwesen . . . . .	13 100
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge . . . . .	250
	3	1/2	Wohnungswesen . . . . .	—
	4	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	—
	5	1/3	Berufsschulen . . . . .	12 500
	6	1/2	Herbergswesen . . . . .	100
	7	—	Jugendpflege . . . . .	—
	8	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	10 600
	9	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse . .	100
	10	—	Förderung der allgemeinen Volksbildung	—
	11	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	100
			<b>Summe IV</b>	<b>36 750</b>
V			<b>Justiz.</b>	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck . . . . .	74 000
	2	1/3	Amtsgerichte . . . . .	242 850
	3	1/3	Gerichtsgefängnisse . . . . .	10 100
	4	—	Strafvollstreckungskosten . . . . .	4 500
	5	—	Standesämter . . . . .	350
	6	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	200
			<b>Summe V</b>	<b>332 000</b>

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
VI		Kirchen und Schulen.	
	1	1/2 Kirchenwesen . . . . .	29 580
	2	1/3 Regierung als obere Schulbehörde . .	9 000
	3	1/3 Reform-Realgymnasium in Cutin . .	167 250
	4	1/3 Realschule in Ahrensböf i. A. . . .	44 000
	5	— Zuschuß für das Oberlyzeum i. G. in Cutin . . . . .	10 700
	6	1/5 Volksschulwesen . . . . .	256 300
	7	1/4 Sonstige Zuschüsse . . . . .	2 200
	8	— Landesbibliothek in Cutin . . . . .	800
	9	— Vermischte Ausgaben . . . . .	120
		Summe VI	519 950
VII		Finanzen.	
	1	1/4 Staatliches Hebungswesen . . . . .	28 650
	2	1/2 Verwaltung der Landesschuld . . . .	141 500
	3	— Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	81 100
	4	1/3 Aufwand für das Staatsgut . . . . .	33 000
	5	1/6 Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	26 050
	6	1/4 Forstwesen . . . . .	180 200
	7	1/3 Kataster- und Vermessungswesen . .	26 900
	8	— Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer . . . . .	356 500
	9	1/3 Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw. . . . .	9 000
	10	1/4 Vermischte Ausgaben . . . . .	1 800
		Summe VII	884 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
<b>Wiederholung.</b>			
<b>Einnahmen.</b>			
I		Allgemeines . . . . .	100
II		Innere Verwaltung . . . . .	56 830
III		Handel und Gewerbe . . . . .	—
IV		Soziale Fürsorge . . . . .	1 000
V		Justiz . . . . .	226 400
VI		Kirchen und Schulen . . . . .	117 200
VII		Finanzen . . . . .	1 639 800
<b>Summe</b>			<b>2 041 330</b>
<b>Ausgaben.</b>			
I		Allgemeines . . . . .	6 300
II		Innere Verwaltung . . . . .	260 130
III		Handel und Gewerbe . . . . .	1 500
IV		Soziale Fürsorge . . . . .	36 750
V		Justiz . . . . .	332 000
VI		Kirchen und Schulen . . . . .	519 950
VII		Finanzen . . . . .	884 700
<b>Summe</b>			<b>2 041 330</b>
<b>Abschluß.</b>			
Summe der Einnahmen . . . . .			2 041 330
Summe der Ausgaben . . . . .			2 041 330

## D. Haushalt

### des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1932.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>				
<b>I Allgemeines.</b>				
	1	—	Amts- und Gesetzblatt . . . . .	1 —
	2	—	Bermischte Einnahmen . . . . .	—
			Summe I	—
<b>II Innere Verwaltung.</b>				
	1	1/9	Gebühren . . . . .	66 290
	2	—	Strafgelder . . . . .	200
	3	—	Anteil an der Kennwertsteuer . . . . .	4 000
	4	—	Bermischte Einnahmen . . . . .	4 000
			Summe II	74 490
<b>III Handel und Gewerbe.</b>				
	1	—	Bermischte Einnahmen . . . . .	—
			Summe III	—
<b>IV Soziale Fürsorge.</b>				
	1	—	Einnahmen des Landesarztes . . . . .	100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . . .	4 000
	3	—	Bermischte Einnahmen . . . . .	1 500
			Summe IV	5 600
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte . . . . .	221 000
	2	—	Strafgelder . . . . .	10 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenan- stalten . . . . .	1 000
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter . . . . .	150
	5	—	Bermischte Einnahmen . . . . .	100
			Summe V	232 250
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld . . . . .	51 100
	2	—	Bermischte Einnahmen . . . . .	300
			Summe VI	51 400
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Einnahmen aus dem Staatsgut . . . . .	451 800
	2	1/2	Gebühren . . . . .	29 300
	3	1/10	Landessteuern . . . . .	518 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	4	1/7	Anteile an Reichsteuern . . . . .	486 800
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge . . . . .	21 800
	6	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	24 300
	6a	—	Letzte Teilzahlung an Besoldungen und Versorgungsbezügen für März 1933 .	25 000
			Summe VII	1 557 000
			<b>Ausgaben.</b>	
			Allgemeines.	
I	1	—	Amts- und Gesetzblatt . . . . .	—
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertre- tungen . . . . .	2 000
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts . . . . .	1 500
	4	1/2	Vermischte Ausgaben . . . . .	1 500
			Summe I	5 000
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Regierung . . . . .	145 990
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien . . . . .	91 090
	3	1/4	Staatliche Polizei . . . . .	59 740
	4	1/5	Landwirtschaft . . . . .	8 100
	5	1/6	Veterinärwesen . . . . .	15 190

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	6	1/6	Bauwesen . . . . . 10 750
	7	—	Eichwesen . . . . . 5 800
	8	1/6	Vermischte Ausgaben . . . . . 450
			Summe II 337 110
III			Handel und Gewerbe.
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung 100
	2	—	Vermischte Ausgaben . . . . . —
			Summe III 100
IV			Soziale Fürsorge.
	1	1/7	Medizinalwesen . . . . . 14 930
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes . . . . . 500
	3	—	Förderung der Jugendpflege . . . . . —
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . . 9 000
	5	1/2	Berufsschulwesen . . . . . 5 100
	6	1	Allgemeine Fürsorge . . . . . —
	7	1	Wohnungswesen . . . . . —
	8	1/2	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . . . . . —
	9	—	frei . . . . . —

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses . . . . .	700
	11	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	200
			Summe IV	30 430
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz . . . . .	25 000
	2	1/4	Amtsgerichte . . . . .	204 790
	3	1/3	Gefangenanstalten . . . . .	11 100
	4	—	Standesämter . . . . .	300
	5	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	675
			Summe V	241 865
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen . . . . .	43 838
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . . . . .	8 580
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld . . . . .	94 290
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden . . . . .	29 400
	5	1/5	Volkschulwesen . . . . .	229 700
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse . . . . .	600
	7	—	Landesbibliothek . . . . .	—
	8	—	Vermischte Ausgaben . . . . .	150
			Summe VI	406 558



Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
VII			<b>Finanzen.</b>	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen . . . . .	36 230
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld . . . . .	75 400
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	60 820
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts . . . . .	26 050
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	5 000
	6	1/5	Forstwesen . . . . .	262 170
	7	1/3	Katasterwesen . . . . .	74 890
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volkschullehrer . . . . .	353 710
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw. . . . .	4 550
	10	1/2	Vermischte Ausgaben . . . . .	857
			Summe VII	899 677
			<b>Wiederholung.</b>	
			<b>Einnahmen.</b>	
I			Allgemeines . . . . .	—
II			Innere Verwaltung . . . . .	74 490
III			Handel und Gewerbe . . . . .	—
IV			Soziale Fürsorge . . . . .	5 600
V			Justiz . . . . .	232 250



Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1932 Reichsmark
VI		Kirchen und Schulen . . . . .	51 400
VII		Finanzen . . . . .	1 557 000
		Summe	1 920 740
<b>Ausgaben.</b>			
I		Allgemeines . . . . .	5 000
II		Innere Verwaltung . . . . .	337 110
III		Handel und Gewerbe . . . . .	100
IV		Soziale Fürsorge . . . . .	30 430
V		Justiz . . . . .	241 865
VI		Kirchen und Schulen . . . . .	406 558
VII		Finanzen . . . . .	899 677
		Summe	1 920 740
<b>Abschluß.</b>			
		Summe der Einnahmen . . . . .	1 920 740
		Summe der Ausgaben . . . . .	1 920 740

Abteilung	Posten	1932	1931
IV	Summe der Ausgaben	1 930 740	1 930 740
	Summe der Einnahmen	1 930 740	1 930 740
	Summe	1 930 740	1 930 740
	Finanzen	800 077	800 077
	Kirchen und Schulen	100 000	100 000
	Zufuhr	241 800	241 800
	Soziale Fürsorge	80 130	80 130
III	Handel und Gewerbe	100	100
	Zentrale Verwaltung	387 110	387 110
	Landgemeinden	8 000	8 000
	Verwaltungsausgaben	4	4
	Beitrag zur Statistik	2	2
	Summe	1 930 740	1 930 740
	Finanzen	1 527 000	1 527 000
VI	Kirchen und Schulen	81 100	81 100
	Finanzen	800 077	800 077

I  
 II  
 III  
 IV  
 V



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 26. August 1932.) 83. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 226. Verordnung vom 25. August 1932 zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 227. Zweite Durchführungsbestimmungen vom 25. August 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

### Nr. 226.

Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt Seite 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Die Vorschrift des Nachsatzes des ersten Satzes im § 3 Abs. 1 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer „. . . . . so erfolgt im Falle der Bedingttauglichkeit oder der Minderwertigkeit eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, im Falle der Genußuntauglichkeit völlige Steuerbefreiung“ erhält folgende Fassung:

„. . . . . so erfolgt im Falle der Minderwertigkeit eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, im Falle der Bedingttauglichkeit eine Herabsetzung der Steuer auf ein Viertel, im Falle der Genußuntauglichkeit völlige Steuerbefreiung“.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Rö ver. Spangemacher. Paulj.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 227.

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

## Artikel 1.

**Begriff der Magerkuh.**

Unter „Magerkuh“ im Sinne der Nr. 3 Zeile 1 des Schlachtsteuertarifs (Anlage zur Schlachtsteuerverordnung) sind sogenannte fleischleere Kühe zu verstehen, also Kühe, die keinen oder sehr wenig Fettansatz und im Verhältnis zum Knochengeriüst nur eine geringe Fleischmenge aufweisen. Fleischige Kühe, bei denen zwar kein besonderer Fettansatz vorhanden, das Verhältnis zwischen Muskelmassen und Knochengeriüst aber günstiger ist, können als Magerkühe auch dann nicht anerkannt werden, wenn sie nachweisbar zur Verwurstung erworben und geschlachtet werden. Der Zusatz „unabhängig vom Gewicht“ besagt nur, daß im Gegensatz zu dem sonstigen Gewichtsstaffeltarif Magerkühe mit mehr als drei Hornringen nach einem ermäßigten Einheitsatz zu versteuern sind. Kühe der Schlachtwiehotierungsklassen A bis C sind hiernach niemals Magerkühe; Kühe mit mehr als drei Hornringen, die unter die Schlachtwiehotierungsklasse D fallen, werden sich im allgemeinen, aber nicht stets, als Magerkühe im Sinne der Tarif-Nr. 3 Zeile 1 erweisen. Ob eine Kuh hiernach als „Magerkuh“ zu bezeichnen ist, entscheidet das Beschaupersonal bzw. das gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Schlachtsteuerverordnung vom 16. August 1932 mit der Steuerveranlagung betraute Wiegepersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.

## Artikel 2.

**Genußuntauglichkeit.**

Wird bedingttaugliches oder minderwertiges Fleisch bei einer späteren amtlichen Untersuchung als „genußuntauglich“ ermittelt, so ist der Steueranteil, der auf das

als genußuntauglich anerkannte Fleisch entfällt, in voller Höhe zurückzuerstatten.

#### Artikel 3.

##### Steuererstattung bei finnigen Rindern.

Bei finnigen Rindern, deren Fleisch nach dreiwöchentlicher Kühlung als „genußtauglich“ zum Verkehr freigegeben worden ist, ist  $\frac{1}{3}$  des entrichteten Steuerbetrages zurückzuerstatten.

#### Artikel 4.

##### Befreiung der Därme von der Ausgleichsteuer.

Die Einfuhr von Därmen (frisch, getrocknet oder gesalzen) im Sinne des § 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmung zum Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1902, Beilage zu Nr. 22, S. 115. 1) wird von der Ausgleichsteuer bis auf weiteres befreit.

#### Artikel 5.

##### Ermäßigte Ausgleichsteuer.

In dem Artikel 15 („Ermäßigte Ausgleichsteuer“) der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 werden unter a) hinter dem Wort „Lungen“ die Worte „Ohren, Pansen, Schweineschnauzen, Schweinefüße (Spitzbeine) und Schweineschwarten“, und unter b) hinter dem Wort „Milzen“ das Wort „Schwänze“ eingeschoben.

#### Artikel 6.

##### Erleichterung im Reiseverkehr.

Die Vorschrift des Artikels 14 („Erleichterung im kleinen Grenzverkehr“) der Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 erhält folgende Zusätze:

1. Die Überschrift erhält den Zusatz „und im Reiseverkehr“.

2. Im Text werden hinter den Worten „Soweit im kleinen Grenzverkehr“ die Worte eingeschoben „und im Reiseverkehr“ (vgl. § 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902).

#### Artikel 7.

#### Steuerfreie Einfuhr aus anderen deutschen Ländern.

Ein die Steuerfreiheit begründender Einzelfall im Sinne der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung liegt nur vor, wenn der Verbraucher die innerhalb der Freigrenze von 2 kg liegende Fleischmenge zum eigenen Genuß oder zum Genuß der seinem Haushalt angehörig Personen selbst einführt oder durch einen Haushaltsangehörigen einführen läßt und dieser Fall kein regelmäßiger ist, also nicht auf die laufende Deckung des Fleischbedarfs seiner Person oder seines Haushalts gerichtet ist.

#### Artikel 8.

#### Bergütung für das Fleischbeschaupersonal.

Artikel 17 („Bergütung für das Fleischbeschaupersonal“) der Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 erhält folgende Fassung:

Die Schlachtsteuerstellen haben dem außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser tätigen Fleischbeschaupersonal für jede Steuerveranlagung eine Bergütung zu zahlen. Diese beträgt 1% der veranlagten Steuer. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirks kann das Ministerium der Finanzen eine andere Bergütung festsetzen. Außer der Bergütung haben die Schlachtsteuerstellen dem Beschaupersonal die Kosten für Porto und einfache Briefumschläge für die Über-



sendung der Veranlagungsbescheide und das erforderliche Veranlagungsmaterial zu erstatten.

#### Artikel 9.

Im Artikel 21 der Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 ist hinter dem Worte „Gemeindefassen“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen. Die nachfolgenden Worte „bezw. an Orten . . . bis Amtsfassen“ werden durch folgenden Satz ersetzt: „An Orten, in denen sich eine Amtskasse und eine Großschlachterei befinden, sind für die Großschlachterei in jedem Falle die Amtskassen Steuerhebestellen.“

#### Artikel 10.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

**Pauly.**

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 30. August 1932.) 84. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 228. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer.
- Nr. 229. Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.
- Nr. 230. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 26. August 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer.

#### Nr. 228.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Artikel I.

Das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. August 1932 wird, wie folgt, geändert:

## § 1.

Der § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbeertragssteuer nach Maßgabe des Gewerbebesteuerrahmengesetzes bis zu 75 v. H. des der staatlichen Ertragssteuer zugrunde liegenden Steuermeßbetrages zu erheben.

Der Umlagesatz erhöht sich um 20 v. H. für Versicherungs-, Kredit- und Waren-Handels-Unternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde eine Betriebsleitung zu haben, hinsichtlich der in diesen Gemeinden belegenen Betriebsstätten (§ 23 Abs. 2 des Gewerbebesteuerrahmengesetzes, Filialsteuer).

Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches, des Freistaats Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, oder deren Erträgnisse ausschließlich dem Reich, dem Freistaat Oldenburg, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbesteuer freigestellt.

## § 2.

Der § 8 wird gestrichen. Im § 9 werden in Zeile 2 und 3 die Worte „oder zur Gewerbesteuer“ und in Zeile 4 die Worte „oder besondere Gewerbebesteuern“ gestrichen; in der Zeile 5 ist statt „in den §§ 5, 7 und 8“ zu setzen: „im § 5“.

## Artikel II.

Für das Rechnungsjahr 1932 gelten folgende Bestimmungen:

Die Gewerbeertragssteuer der Gemeinden im Rechnungsjahr 1932 richtet sich nach den Zuschlägen, die die Gemeinde im Rechnungsjahre 1931 gemäß § 7 des

Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz zur staatlichen Gewerbesteuer auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder einer im Aufsichtswege erlassenen Verfügung erhoben hat. Ein im Rechnungsjahre 1931 erhobener Gewerbesteuerzuschlag von je 100% ist 25 v. H. des der staatlichen Steuer zugrunde liegenden Steuermeßbetrages gleichzusetzen. Der aus dieser Umrechnung sich ergebende Umlagesatz (Artikel I § 1 Abs. 1) gilt in jeder Gemeinde als für das Rechnungsjahr 1932 beschlossen. Eine Beschlußfassung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich. Bruchteile des Umlagesatzes sind auf einen vollen Hundertsatz aufzurunden. Für Filialbetriebe erhöht sich der Umlagesatz um 20 v. H. (Artikel I § 1 Abs. 2). Eine Erhöhung des Umlagesatzes bis zu den reichs- oder landesrechtlichen Höchstätzen ist zulässig.

Gemeinden, die gemäß § 20 b im Rechnungsjahre 1931 über die Höchstätze des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz hinaus Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben haben, können den sich nach Abs. 1 für das Rechnungsjahr 1932/33 ergebenden Umlagesatz bis auf 75 v. H. des Steuermeßbetrages durch einfachen Beschluß der Gemeindevertretung herabsetzen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

### Artikel III.

Das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. August 1932 wird weiter, wie folgt, geändert:

Im § 20 c wird unter Ziffer 3 eingefügt:

„die Hälfte des Reinertrages der vom Lande erhobenen Schlachtsteuer.“

Die bisherigen Ziffern 3 und 4 erhalten die Ziffer 4 bzw. 5.

Im § 20 b Abs. 2 werden in Zeile 4 hinter den Worten „der Gemeinden“ eingefügt: „und ihrer Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung“.

#### Artikel IV.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

#### Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

#### Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauln.

Dr. Eisenbart.

### Nr. 229.

Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 453) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### § 1.

Steuergegenstände, die im Eigentum des Reichs, des Freistaats Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer an-

deren Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reich, dem Freistaat Oldenburg oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbesteuer für Rechnung des Landes befreit.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.)      Rö ver.      Paul y.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 230.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer.

Oldenburg, den 26. August 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem hamburgischen Staatsgebiet auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer befreit wird.

Oldenburg, den 26. August 1932.

Ministerium der Finanzen.

Paul y.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 14. September 1932.) 85. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 231. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. August 1932 zur Änderung des Befoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.
- Nr. 232. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. September 1932 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932.
- Nr. 233. Dritte Durchführungsbestimmungen vom 2. September 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 234. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 235. Vierte Durchführungsbestimmungen vom 12. September 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 236. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 13. September 1932 über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.
- Druckfehlerberichtigung.



**Nr. 231.**

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 31. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

**§ 1.**

Das Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wird im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2 a „Oberstaatsanwalt <sup>5)</sup>“

ersetzt durch

„Oberstaatsanwalt <sup>3)</sup>“.

2. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 des Besoldungsgesetzes wird zu Ziffer 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Amtshauptmänner erhalten keine Aufwandsentschädigung, wenn ihr Wartegeld oder Ruhegehalt aus einem vorher bekleideten Amt nach einem höheren Grundgehalt als 8400 *R.M.* berechnet ist oder zu berechnen wäre.“

**§ 2.**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:  
Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

**Nr. 232.**

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932.

Oldenburg, den 5. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

**§ 1.**

Die Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932 wird, wie folgt, geändert:

In der Anlage A, Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1932 wird unter Ausgaben bei Kapitel 3 Titel 1/3 — Vertretung Oldenburgs beim Reich — die Zahl 46 670 in 45 500 geändert. Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf bei Kapitel 3 Titel 1 der Ausgaben die Zahl 32 900 in 31 730 geändert und in den Erläuterungen die Zahl 4 500 durch die Zahl 3 330 ersetzt.

**§ 2.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 5. September 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

**Nr. 233.**

Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 2. September 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

Fleischwarenfabriken und andere Fleischwarenhersteller erhalten für das in das Zollaussland ausgeführte Fleisch in zubereitetem Zustande und für die in das Zollaussland ausgeführten Fleisch- und Wurstwaren aus der von ihnen entrichteten Steuer von Schlachtungen auf Antrag eine Ausfuhrvergütung. Die Vergütung erfolgt in der Weise, daß den Berechtigten für den jeweilig letzten Monat aus der in diesem Monat entrichteten Schlachtsteuer ein Betrag zurückgezahlt wird, der  $\frac{2}{3}$  derjenigen Ausgleichsteuer entspricht, die zu zahlen gewesen wäre, wenn die ausgeführten Waren als Einfuhr der Ausgleichsteuer unterlegen hätten. Die Vergütung unterbleibt, sofern die in dem betreffenden Kalendermonat entrichtete Schlachtsteuer sich auf weniger als 50 *R.M.* beläuft. Der Antrag ist bei der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Schlachtsteuerstelle zu stellen.

Diese Vorschrift gilt rückwirkend für die Zeit vom 1. September 1932 ab.

Oldenburg, den 2. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

**Nr. 234.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 10. September 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Freistaat Bayern auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer mit Wirkung vom 1. September 1932 an befreit wird.

Oldenburg, den 10. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

**Nr. 235.**

Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 12. September 1932.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

**Einfuhr aus anderen deutschen Ländern.**

Das aus einem anderen deutschen Lande in den Freistaat Oldenburg eingeführte Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem oder zubereitetem Zustande sowie Fleisch- und Wurstwaren von diesen

Tieren, soweit solche Waren aus Schlachtsteuerfreien Ländern stammen, ist nach § 4 der Verordnung der Ausgleichssteuer unterworfen und innerhalb einer Woche der für den Empfangsort zuständigen Schlachtsteuerstelle anzumelden. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung (Verkauf, Bearbeitung oder Verarbeitung usw.) eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten. Die Anmeldung hat schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster 1 zu erfolgen. Nachweise wie Frachtbriefe, Rechnungen u. dergl. sind anzufügen.

Wer steuerpflichtige Waren obiger Art seit dem 1. September d. Js. nicht bezogen hat, hat sofort eine entsprechende Meldung unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster 2 zu erstatten.

Die Vordrucke sind durch die Schlachtsteuerstellen unentgeltlich zu beziehen.

Nach den vorgelegten Anmeldungen werden sofort die Schlachtsteuerbescheide erteilt und die Nachweise zurückgegeben. Die Ausgleichssteuer ist sofort nach Empfang der Steuerbescheide bei der Schlachtsteuerstelle zu entrichten.

Mischkonserven sind für das darin enthaltene Fleischgewicht zu versteuern.

#### Artikel 2.

Diese Vorschriften gelten rückwirkend für die Zeit vom 1. September 1932 ab.

Oldenburg, den 12. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

Vn die

Schlachtfelder

Die Karte zeigt die Schlachtfelder, welche im Jahre 1806 in der Gegend von ...

1	2	3	4	5
1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20
21	22	23	24	25
26	27	28	29	30
31	32	33	34	35
36	37	38	39	40
41	42	43	44	45
46	47	48	49	50
51	52	53	54	55
56	57	58	59	60
61	62	63	64	65
66	67	68	69	70
71	72	73	74	75
76	77	78	79	80
81	82	83	84	85
86	87	88	89	90
91	92	93	94	95
96	97	98	99	100

Die Karte zeigt die Schlachtfelder, welche im Jahre 1806 in der Gegend von ...

Die Karte zeigt die Schlachtfelder, welche im Jahre 1806 in der Gegend von ...



Anlage 1.

An die

**Schlachtsteuerstelle**

Zwecks Veranlagung zur Ausgleichsteuer melde ich hiermit folgende steuerpflichtige Waren an.

Anmerkung: Für jede Warenart eine besondere Zeile nehmen.

Die Wa

1 Sfd. Nr.	2 Datum des Eintreffens der Ware		3 Frischfleisch (meist kg 10 <i>Apf</i> )		4 Zubereitetes Fleisch (kg 12 <i>Apf</i> ) (alles gepöfelte, geräucherte, gekochte, also einf. zubereitete Fleisch)		5 Fleisch- und Wurstwaren und Fleischkonserven (kg 15 <i>Apf</i> ) (alles Fleisch, das einer weitergehenden Behandlung als zu 4 unterzogen wurde)	
	Monat	Tag	Ge- wicht in kg	Ge- wicht in kg	Ge- wicht in kg	Ge- wicht in kg		

Ich erkläre, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen beigefügt. Ich nehme davon Kenntnis, daß ich jeden weiteren ausgleichs-

....., den..... 193.....

Diese Vordrucke werden von den Schlachtsteuerstellen unentgeltlich ausgegeben.

*Stempel*

nde von mir in den Freistaat Oldenburg eingeführte oder von mir bezogene

Die Ware ist genau zu bezeichnen.

6	7	8	9	10	11	
Herkunftsland der Ware? Von wem bezogen?	Wie bezogen? Durch Eisenbahn? Durch Post? Durch Fuhrwerk?	Wenn vom hiesigen Großhändler bezogen, von wem?	Ist die Ware bereits versteuert? Von wem?	Bemerkungen	Steuerbetrag (nicht ausfüllen)	
					<i>R.M.</i>	<i>Spf.</i>

Ge- wissen gemacht habe. Die Nachweise, wie Frachtbriefe, Rechnungen und dergl.  
hs= steuerpflichtigen Warenbezug unaufgefordert schriftlich anzumelden habe.

Vor- u. Zuname oder Firma: ..... Fernsprecher.....

Nähere Bezeichnung des Geschäfts: .....

Straße: ..... Nr. ....





Anlage 2.

An

die Schlachtsteuerstelle

Erklärung wegen Schlachtsteuer (Ausgleichssteuer).

(Wissentlich falsche Erklärungen werden nach der Reichsabgabenordnung bestraft.)

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß ich seit dem 1. September d. Js. Fleisch, Fleischwaren und Wurst (auch Fleischkonserven), die aus schlachtsteuerfreien Ländern (das sind zur Zeit Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Braunschweig, Lippe-Deimold, Thüringen, Hessen, Württemberg) stammen und daher nach der Verordnung des Freistaats Oldenburg vom 16. August 1932 ausgleichssteuerpflichtig sind, nicht in den Freistaat Oldenburg eingeführt und nicht bezogen habe.

Ich nehme davon Kenntnis, daß ich den Bezug ausgleichssteuerpflichtiger Waren unaufgefordert innerhalb einer Woche und von Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung eingeführt ist, spätestens an dem der Einfuhr folgenden Tage, und zwar unter Benutzung von Bordrucken zu melden habe.\*)

....., den ..... 1932.

(Vor- u. Zuname, oder Firma) .....

Eigenhändige Unterschrift

Fernsprecher: .....

Nähere Bezeichnung des Geschäfts: .....

(Ort) .....

(Straße) ..... (Nr.) .....

\*) Diese Bordrucke werden von sämtlichen Schlachtsteuerstellen unentgeltlich verabfolgt.

**Nr. 236.**

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.

Oldenburg, den 13. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

**Einziges Artikel.**

Mit Wirkung vom 26. September 1932 an wird eine Schlachtsteuer in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld nicht mehr erhoben.

Das aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld in das Gebiet des Landesteils Oldenburg und in die Gebiete der Freistaaten Bayern, Bremen, Hamburg, Lippe, Preußen und Sachsen ausgeführte Fleisch (frisches Fleisch, zubereitetes Fleisch und Fleisch- und Wurstwaren) unterliegt der Ausgleichsteuer. Als Steuerpflichtiger tritt an die Stelle des Empfängers (§ 4 Abs. 3 der Schlachtsteuerverordnung) der Absender der Waren oder derjenige, der diese Waren an eine im Gebiete des Landesteils Oldenburg oder in den Gebieten der Freistaaten Bayern, Bremen, Hamburg, Lippe, Preußen und Sachsen wohnende Person abgibt.

Der Absender oder Abgeber hat die Waren unter Angabe der Art und des Gewichts spätestens binnen einer Woche nach der Absendung oder Abgabe bei der für seinen Wohnort zuständigen Schlachtsteuerstelle anzumelden.

Die Steuer ist sofort nach Empfang des Steuerbescheides zu entrichten.

Oldenburg, den 13. September 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

**Druckfehlerberichtigung.**

In Artikel I § 1 Abs. 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer ist in Zeile 4 statt „eine Betriebsleitung“ zu setzen: „ihre Betriebsleitung“.

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 15. September 1932.) 86. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 237. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 15. September 1932 zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 238. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 15. September 1932, betreffend Abänderung seiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1932 zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 239. Verordnung des Staatsministeriums vom 15. September 1932 über Gehaltskürzung.

#### Nr. 237.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## § 1.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Gesetzbl. Bd. 47 Seite 853) wird, wie folgt, geändert:

In Artikel I § 1 Abs. 1 wird in der ersten und zweiten Zeile „20. September 1932“ durch „30. September 1932“ und in der dritten Zeile „14. September 1932“ durch „24. September 1932“ ersetzt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Paulj.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 238.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Abänderung seiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1932 zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Auf Grund des Artikels I § 3 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unter-

haltung der Arbeitslosen, in der Fassung der Abänderungsverordnung vom heutigen Tage, wird in Abänderung der Durchführungsbekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1932 (Gesetzblatt Bd. 47 Seite 861) folgendes bestimmt:

§ 1.

Im § 1 der Durchführungsbekanntmachung vom 11. Juli 1932 wird in der 3. und 4. Zeile „20. September 1932“ durch „30. September 1932“, in der 6. Zeile „14. September 1932“ durch „24. September 1932“ und im § 4 in der 10. Zeile „14. September 1932“ durch „24. September 1932“ ersetzt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

**Nr. 239.**

Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Aus-

Schreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§. 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister sowie der Beamten und Angestellten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab gekürzt:

- a) soweit sie 3000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, um 3 vom Hundert,
- b) soweit sie 3000, aber nicht 6000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 6 vom Hundert,
- c) soweit sie 6000, aber nicht 9000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 9. vom Hundert,
- d) soweit sie 9000, aber nicht 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 12 vom Hundert,
- e) soweit sie 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 20 vom Hundert.

(2) Diese Kürzung tritt zu den nach Kapitel II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 18. Dezember 1930, nach Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 und nach Kapitel VI des Siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 vorgenommenen Kürzungen hinzu; sie wird

an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

#### § 2.

Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 2500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit. Kürzungspflichtige Bezüge dürfen durch die Kürzung dieser Verordnung nicht unter den Betrag von 2500 Reichsmark jährlich gesenkt werden.

#### § 3.

§ 1 Abs. 2—7 und § 3 der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 18. Dezember 1930 finden Anwendung.

#### § 4.

Die Dienstbezüge der jetzt amtierenden Staatsminister und des jetzt amtierenden Regierungspräsidenten in Eutin unterliegen nicht der vorstehend verordneten Gehaltskürzung. Sie werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 um weitere 3 vom Hundert gekürzt. Die Kürzung wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1932, betreffend Kürzung der Dienstbezüge der Staatsminister und des Regierungspräsidenten in Eutin und Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung, zustehen würden.



## § 5.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 15. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 19. September 1932.) 87. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 240. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. September 1932, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.  
 Nr. 241. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. September 1932 über die Erhebung der Bürgersteuer 1932.

#### Nr. 240.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.  
 Oldenburg, den 16. September 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) und des Artikels IV des Kapitels IV im Zweiten Teile der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) sowie des Artikels VI des Kapitels IV im Siebenten Teile der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) wird für den Landesteil Oldenburg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

#### § 1.

Als Gemeinde ohne Wohnungsmangel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 4. April 1932 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 791) gilt die Stadtgemeinde Oldenburg.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 241.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Erhebung der Bürgersteuer 1932.

Oldenburg, den 16. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932, Viertes Teil Kapitel I Artikel 2, Erster Abschnitt Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 429) und § 2 Ziffer 2 der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1932 vom 9. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 438) bestimmt das Staatsministerium:

## § 1.

Die Bürgersteuer 1932 wird erhoben von allen Gemeinden des Freistaats Oldenburg, die die Bürgersteuer 1931 erhoben haben.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1932.

Staatsministerium.

Röber.

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 20. September 1932.) 88. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 242. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. September 1932 über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.
- Nr. 243. Fünfte Durchführungsbestimmungen vom 17. September 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

#### Nr. 242.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.

Oldenburg, den 17. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931. (Reichsgesetzbl. I S. 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

§ 14 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 erhält folgende Fassung:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hauschlachtungen) von der Steuer von Schlachtungen ganz oder zum Teil zu befreien.

## Artikel 2.

Der der Schlachtsteuerverordnung anliegende Tarif erhält folgende Fassung:

## Tarif.

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. für einen Ochsen mit einem Lebendgewichte	
von 350 kg an bis zu 475 kg (ausschließlich)	18,— <i>RM</i>
„ 475 „ „ „ „ 600 „	24,— <i>RM</i>
„ 600 „ „ „ „ 750 „	30,— <i>RM</i>
„ 750 „ und mehr kg	36,— <i>RM</i>

Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 350 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern;

2. für ein Kalb (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewichte von 100 kg) mit einem Lebendgewichte	
von 25 kg an bis zu 40 kg (ausschließlich)	2,— <i>RM</i>
„ 40 „ „ „ „ 100 „	4,— <i>RM</i>

Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 25 kg sind steuerfrei;

3. für eine Magertuh mit mehr als 3 Hornringen, unabhängig vom Gewicht 7,— RM  
 für ein sonstiges Stück Rindvieh mit einem Lebendgewichte bis zu 150 kg (ausschließlich) 8,— RM  
 von 150 kg an bis zu 350 kg (ausschließlich) 10,— RM  
 „ 350 „ „ „ „ 600 „ „ 16,— RM  
 „ 600 „ und mehr kg 22,— RM
4. für ein Schwein  
 a) bei Schlachtungen für den Gebrauch im eigenen Haushalt (Hauschlachtungen) 2,— RM  
 b) im übrigen mit einem Lebendgewichte  
 von 30 kg an bis zu 75 kg (ausschließlich) 5,— RM  
 „ 75 „ „ „ „ 125 „ „ 8,— RM  
 „ 125 „ und mehr kg 10,— RM  
 Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 30 kg sind steuerfrei;
5. für ein Schaf mit einem Lebendgewichte von 20 kg und mehr kg 1,50 RM  
 Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.

## Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 23. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 17. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Pau ln.

Dr. Eisenbart.

**Nr. 243.**

Fünfte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 17. September 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

**Artikel 1.**

Artikel 6 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 (Gesetzbl. S. 926 ff.) erhält folgende Fassung:

Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) werden von der Steuer von Schlachtungen befreit.

**Artikel 2.**

Diese Bestimmungen treten am 23. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 17. September 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

**Pauly.**

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 23. September 1932.) 89. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 244. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 20. September 1932 zur Änderung der Pacht-  
schutzordnung.
- Nr. 245. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 20. September 1932, betreffend Abänderung der  
Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil  
Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung  
und Unterhaltung der Arbeitslosen.

#### Nr. 244.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur  
Änderung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 20. September 1932.

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 der Pacht-  
schutzordnung vom 23. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. S. 152)  
wird zur Änderung der Pachtschutzordnung für den  
Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925 (Ge-  
setzblatt S. 253) folgendes verordnet:

Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „aus den Mit-  
gliedern des Landgerichts“ gestrichen.



Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Rö ver. Spangemacher.

Carstens.

**Nr. 245.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.

Oldenburg, den 20. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Im Artikel II § 1 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Gesetzbl. Bd. 47 S. 853), wird in der vierten Zeile „30. September 1932“ durch „25. Oktober 1932“ ersetzt.

Oldenburg, den 20. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 26. September 1932.) 90. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 246. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 23. September 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung.

#### Nr. 246.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung.

Oldenburg, den 23. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### Artikel I.

#### Für den Landesteil Oldenburg.

#### § 1.

Wer im Landesteil Oldenburg ein kaufmännisches, gewerbliches oder landwirtschaftliches Unternehmen — mit oder ohne Arbeitnehmer — betreibt und die Zahl der am 22. September 1932 im Betriebe beschäftigten Arbeit-

*V. 1064*  
 nehmer (Arbeiter oder Angestellte) durch Einstellung von männlichen Wohlfahrtserwerbslosen aus einer Gemeinde des Landesteils Oldenburg erhöht, kann von der unterstützungspflichtigen Gemeinde auf Anordnung des zuständigen Gemeindevorstandes für die Dauer der Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen, höchstens aber auf 5 Monate, einen Zuschuß zum Lohn der eingestellten Wohlfahrtserwerbslosen erhalten.

## § 2.

Der Zuschuß darf einem Betrieb nur dann gewährt werden, wenn die Zahl der am 22. September 1932 in dem Betrieb beschäftigten (nicht unterstützten) Arbeitnehmer nicht verringert wird und nur solange, als eine Verringerung nicht eintritt.

## § 3.

Der Zuschuß darf höchstens 4 *R.M.* wöchentlich für jeden neueingestellten Wohlfahrtserwerbslosen betragen. Gewährt eine Gemeinde solche Zuschüsse, so muß sie alle Betriebe — auch hinsichtlich der Höhe des Zuschusses — gleichmäßig behandeln, jedoch sind Klein- und Mittelbetriebe vorzugsweise zu berücksichtigen.

## § 4.

Der Gemeindevorstand soll Zuschüsse gewähren, wenn dadurch eine Erleichterung für die Gemeindefinanzen zu erwarten ist. Die vorgelegte Behörde kann ihn im Aufsichtswege dazu anhalten.

## § 5.

Bei der Gewährung von Zuschüssen ist darauf zu halten, daß in erster Linie kinderreiche Familienväter und erst in letzter Linie Ledige neu eingestellt werden.

## Artikel II.

**Für den Landesteil Lübeck.**

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Lübeck mit der Maßgabe Anwendung, daß statt Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Lübeck“.

## Artikel III.

**Für den Landesteil Birkenfeld.**

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Birkenfeld mit der Maßgabe Anwendung, daß statt Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Birkenfeld“.

## Artikel IV.

Die zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge gemeinsam mit dem Ministerium des Innern.

## Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 23. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

Die Vorarbeiten des Wittels I finden im Landestheil  
 für den Landestheil Wittels I.  
 Artikel III.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen  
 Bestimmungen sind im Landestheil  
 für den Landestheil Wittels I.  
 Artikel IV.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen  
 Bestimmungen sind im Landestheil  
 für den Landestheil Wittels I.  
 Artikel V.

Oldenburg, den 23. September 1932.

Landesminister  
 (Georg) Meier, Spangemann, Paulg.  
 Landeshauptmann

5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen  
 Bestimmungen sind im Landestheil  
 für den Landestheil Wittels I.

28



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 28. September 1932.) 91. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 247. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 27. September 1932 zur Belebung der Wirtschaft.

#### Nr. 247.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft.

Oldenburg, den 27. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### Artikel I.

#### Für den Landesteil Oldenburg.

#### § 1.

Wer im Landesteil Oldenburg ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen betreibt und in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 28. September 1932 in seinem Betriebe über die Zahl der am 28. September 1932 vorhandenen Arbeitnehmer hinaus solche männlichen Arbeitnehmer neu einstellt, die

D. 1062

am 28. September 1932 im Landesteil Oldenburg ihren Wohnsitz haben und zur Zeit der Neueinstellung, Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge sind, und ferner diese Arbeitnehmer zusätzlich mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr beschäftigt, erhält für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers einen Steuergutschein im Betrage von 50 *R.M.*

### § 2.

(1) Der Gesamtbetrag der Steuergutscheine beträgt höchstens 300 000 *R.M.*

(2) Bei der Ausgabe von Steuergutscheinen ist maßgebend die Reihenfolge der begründeten Anträge auf Gewährung von Steuergutscheinen.

### § 3.

Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200 und 500 *R.M.* ausgegeben.

### § 4.

(1) Die Steuergutscheine werden von den Amtsfassen bei der Einzahlung von Landessteuern im Haushaltsjahr 1934 mit 50% und im Haushaltsjahr 1935 mit weiteren 50% des Nennbetrages angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung wird dem Betrage, mit dem die Steuergutscheine nach Abs. 1 angerechnet werden, ein Aufgeld hinzugerechnet. Das Aufgeld beträgt:

- a) soweit die Gutscheine im Haushaltsjahr 1934 anzurechnen sind, 4 v. H.,
- b) soweit die Steuergutscheine im Haushaltsjahr 1935 anzurechnen sind, 8 v. H.

## Artikel II.

### Für den Landesteil Lübeck.

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Lübeck mit der Maßgabe Anwendung, daß statt

Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Lübeck“, und daß der Gesamtbetrag der Steuergutscheine höchstens 50 000 *R.M.* beträgt.

### Artikel III.

#### Für den Landesteil Birkenfeld.

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Birkenfeld mit der Maßgabe Anwendung, daß statt Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Birkenfeld“, und daß der Gesamtbetrag der Steuergutscheine höchstens 50 000 *R.M.* beträgt.

### Artikel IV.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium der sozialen Fürsorge.

### Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. September 1932.

#### Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.



Landesrat, Sitzung zu dem 11. März 1933.  
 und daß der Landesrat der Steuerentlastung  
 von 2000 M. beträgt. und in dem Landesrat  
 und 1/2 des Landesrat, und in dem Landesrat  
 beschließt, erhält für die auf dem  
 Landesrat, und in dem Landesrat.

Artikel III

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesrat  
 Anwendung mit der Maßgabe, daß die  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat

Artikel IV

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforder-  
 lichen Bestimmungen erläßt das Ministerium der Fi-  
 nzen und des Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in  
 Kraft. (1) Die Verordnung wird am 1. März 1933  
 in Kraft treten.

Verordnung vom 21. September 1933.

Landesrat

(Eigener) Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat

Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat

Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat

Artikel II

Für den Landesrat.

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesrat  
 Anwendung mit der Maßgabe, daß die  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat  
 Landesrat, und in dem Landesrat, und in dem Landesrat



# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 1. Oktober 1932.) 92. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 248. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1932 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 249. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1932 über Änderungen im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932.
- Nr. 250. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1932, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts im Rechnungsjahr 1932.

#### Nr. 248.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 27. September 1932.

In § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg, wird folgende Bestimmung als sechster Absatz eingefügt:

„Stellneze für den Fang von Garnelen (Granat) im Jadebusen müssen im hinteren Nehtteil (Nehtsteert) mit Bügeln derart versehen sein, daß beim Fang die vorgeschriebene Maschenweite gewahrt bleibt. Sie dürfen eine Fanghöhe von 1,20 m über dem Meeresboden nicht überschreiten. Andere Stellneze

für den Fang von Garnelen im Jadebusen sind verboten.“

Oldenburg, den 27. September 1932.

Staatsministerium.

Röver.

### Nr. 249.

Verordnung des Staatsministeriums über Änderungen im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

Die Anlagen zur Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932 werden, wie folgt, geändert:

### A. Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1932.

Kap.	Tit.		Alte	Neue
			Summe	Summe
			R.M.	R.M.
<b>Einnahmen.</b>				
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	675 810	660 640
7a (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besoldungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an . . . . .	—	14 000

**B. Haushalt****des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1932.**

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
<b>Einnahmen.</b>					
VIII	7	1	Reichseinkommensteuer . . . .	2326000	2226000
		3	Reichsumsatzsteuer . . . . .	1398000	1356010
VIII	10a (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besol- dungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an . . . . .	—	196000
<b>Ausgaben.</b>					
II	17a	—	Freiwilliger Arbeitsdienst . .	41000	100000
III	1	1	Hebung des Handwerks und des Kleinhandels . . . . .	1000	6000
IV	4	1	Unterstützung des Deutschen Schulschiffvereins . . . . .	—	2000
VIII	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats . . . . .	533890	521900

**C. Haushalt**  
**des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1932.**

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
<b>Einnahmen.</b>					
VII	4	12	Schlachtsteuer . . . . .	20 000	2 000
	5	1	Reichseinkommensteuer . . . . .	317 500	315 680
	6b (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besol- dungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an . . . . .	—	21 900
<b>Ausgaben.</b>					
II	6a (neu)	—	Freiwilliger Arbeitsdienst . . . . .	—	3 500
IV	6	2	Zuschuß für Errichtung und Ver- besserung von Handwerker- herbergen . . . . .	100	500
VII	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats . . . . .	81 100	79 280

**D. Haushalt**

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1932.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		
			Alte Summe <i>R.M.</i>	Neue Summe <i>R.M.</i>
<b>Einnahmen.</b>				
VII	3	10	Schlachtsteuer . . . . .	25 000 3 000
	4	1	Reichseinkommensteuer . . .	291 000 290 640
	6b (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besol- dungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an . . . . .	— 23 500
<b>Ausgaben.</b>				
II	7a (neu)	—	Freiwilliger Arbeitsdienst . .	— 2 500
VII	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats . . . . .	60 820 59 460

Oldenburg, den 28. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel)

R ö v e r. P a u l y.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 250.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts im Rechnungsjahr 1932.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

## Artikel 1.

Nachdem der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1932 aufgestellt ist:

- Abschnitt I: betreffend die Verwaltung des Siedlungsamtes, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit
- |  |                       |
|--|-----------------------|
|  | 366 500 <i>R.M.</i>   |
| „ II: betreffend Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit  | 1 149 980 <i>R.M.</i> |
| „ III: betreffend erstattungsfähige Bedarfsbeschaffungen für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehen, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit | 400 000 <i>R.M.</i>   |
| „ IV: betreffend die Teichwirtschaft Ahhorn, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit   | 142 530 <i>R.M.</i>   |

soll danach verfahren werden.

## Artikel 2.

Die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Pauly.

Carstens.

XLVII. Band. Ausgabe des 1. October 1932. 93. Band.

Nr. 231. Besetzung des Staatsministeriums für den Großherzog Oldenburg vom 28. September 1932 zur Besetzung des Vizes für den Großherzog Oldenburg vom 14. Juli 1932, betreffend die Staatsministerialbeamten, in der Besetzung der Ministerialbeamten vom 2. Juli 1932 und des Vizes vom 14. Juli 1932 zur Besetzung des Vizes für den Großherzog Oldenburg vom 14. Juli 1932, 7. Juli 1932, betreffend die Staatsministerialbeamten.

Nr. 232. Besetzung des Staatsministeriums für den Großherzog Oldenburg vom 28. September 1932, Ministerialbeamten des Vizes für den Großherzog Oldenburg vom 31. Juli 1932, betreffend die Staatsministerialbeamten, in der Besetzung der Ministerialbeamten vom 2. Juli 1932 und des Vizes für den Großherzog Oldenburg vom 14. Juli 1932 zur Besetzung des Vizes für den Großherzog Oldenburg vom 31. Juli 1932, 7. Juli 1932, betreffend die Staatsministerialbeamten.

Nr. 233. Besetzung des Staatsministeriums für den Großherzog Oldenburg vom 28. September 1932 zur Besetzung des Vizes für den Großherzog Oldenburg vom 14. Juli 1932, betreffend die Staatsministerialbeamten, in der Besetzung der Ministerialbeamten vom 2. Juli 1932 und des Vizes vom 14. Juli 1932 zur Besetzung des Vizes für den Großherzog Oldenburg vom 14. Juli 1932, 7. Juli 1932, betreffend die Staatsministerialbeamten.



Artikel 2.

Die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses der Finanzen.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Der Bürgermeister, Dr. G. G. G.

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses der Finanzen vom 24. September 1932 ist die folgende Tabelle aufgestellt:

Artikel 3.

Nachdem der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushalts für das Rechnungsjahr 1932 aufgestellt ist:

- I: betreffend die Verwaltung des Stadthaushalts, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit 365 500 RM
  - II: betreffend Berührung und Erwerb von Grundstücken, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit 1 149 980 RM
  - III: betreffend erhaltungsfähige Bedarfsbeschaffungen für Inspektoren, auch Veranlassung von Darlehen, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit 400 000 RM
  - IV: betreffend die Durchführung des Haushalts, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit 142 500 RM
- soll darauf Verfahren werden.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 4. Oktober 1932.) 93. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 251. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1932 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 252. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 30. September 1932, betreffend Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 253. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1932 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Deffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekannt-

machung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

### Nr. 251.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### A.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

#### I.

Die §§ 3—8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### § 3.

(1) Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Aus-

führungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt vom Vorstande der Staatlichen Kreditanstalt geführt.

(2) Der Vorstand der Staatlichen Kreditanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium mit Zustimmung des Landtages bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach gutachtlicher Äußerung des Verwaltungsrates ernannt. Sie müssen Staatsbeamte sein.

#### § 4.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt. Der vom Staatsministerium zu ernennende Staatskommissar ist das ausführende Organ des Ministeriums und führt als solches den Vorsitz im Verwaltungsrate der Staatlichen Kreditanstalt.

(2) Die gesamte Geschäftsführung der Anstalt unterliegt der laufenden Beaufsichtigung und Prüfung durch den Staatskommissar, dem eine besondere Revisionsabteilung unterstellt ist. Die personellen und sachlichen Kosten für den Staatskommissar und seine Organe werden vom Ministerium der Finanzen festgestellt und von der Staatlichen Kreditanstalt getragen.

#### § 5.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt werden vom Staatsministerium auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeiterkammer — solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, werden Mitglieder vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgeschlagen — reichen dem Staatsministerium vor der ersten Ernennung und späterhin jeweils vor Ab-

lauf der Amtszeit der Mitglieder je eine Vorschlagsliste mit 5 Namen ein, aus deren jeder das Staatsministerium ein Mitglied und einen Stellvertreter bestimmt. Angestellte der Kammer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt einschließlich des Staatskommissars dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmen beteiligt oder darin tätig sein, die Sparkassen-, Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates haben nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Staatskommissar ihnen zugestimmt hat. Hat der Staatskommissar mit einer Minderheit gestimmt, so steht der Mehrheit das Beschwerderecht beim Ministerium der Finanzen zu. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

## § 6.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Ministerium der Finanzen durch Handschlag verpflichtet.

## II.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand der Staatlichen Kreditanstalt im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt.

Die Einstellung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch den Vorstand.

Als neuer Abs. 4 wird zu § 9 eingefügt:

(4) Die Vorstandsmitglieder und Beamten vertreten die Staatliche Kreditanstalt im Schriftverkehr durch ihre einem Anstaltsstempel hinzugefügte Unterschrift. Es können aber nur zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Beamten oder zwei Beamte gemeinschaftlich zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis für Beamte und Angestellte wird vom Vorstand geregelt. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt erforderlich.

Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über diese Beamten aus.

Abs. 5 wird Abs. 6.

### III.

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Staatlichen Kreditanstalt die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der Staatlichen Kreditanstalt erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

### IV.

Statt des Wortes „Direktion“ ist überall zu setzen „Vorstand“.

B.

Solange Vorstand und Verwaltungsrat nicht gemäß A Ziffer I dieser Verordnung gebildet sind, führen die vom Staatsministerium bestimmten Personen die Geschäfte des Vorstandes.

C.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

### Nr. 252.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

A.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landesparkasse zu Olden-

burg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landes-  
sparkasse zu Oldenburg, wird wie folgt geändert:

## I.

§ 4 des Gesetzes wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

## § 4.

(1) Die Verwaltung der Landessparkasse wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Landessparkasse vom Vorstand der Landes-  
sparkasse geführt.

(2) Der Vorstand der Landessparkasse besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium mit Zustimmung des Landtages bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach gutachtlicher Aeußerung des Verwaltungsrates ernannt. Sie müssen Staatsbeamte sein.

## § 4a.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt. Der vom Staatsministerium zu ernennende Staatskommissar ist das ausführende Organ des Ministeriums und führt als solches den Vorsitz im Verwaltungsrate der Landes-  
sparkasse.

(2) Die gesamte Geschäftsführung der Anstalt unterliegt der laufenden Beaufsichtigung und Prüfung durch den Staatskommissar, dem eine besondere Revisionsabteilung unterstellt ist. Die personellen und sachlichen Kosten für den Staatskommissar und seine Organe werden



vom Ministerium der Finanzen festgestellt und von der Landessparkasse getragen.

§ 4b.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Landessparkasse werden vom Staatsministerium auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeiterkammer — solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, werden Mitglieder vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgeschlagen — reichen dem Staatsministerium vor der ersten Ernennung und späterhin jeweils vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder je eine Vorschlagsliste mit 5 Namen ein, aus deren jeder das Staatsministerium ein Mitglied und einen Stellvertreter bestimmt. Angestellte der Kammer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates der Landessparkasse einschließlich des Staatskommissars dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmen beteiligt oder darin tätig sein, die Sparkassen-, Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates haben nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Staatskommissar ihnen zugestimmt hat. Hat der Staatskommissar mit einer Minderheit gestimmt, so steht der Mehrheit das Beschwerderecht beim Ministerium der Finanzen zu. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Landessparkasse.

## §. 4c.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Ministerium der Finanzen durch Handschlag verpflichtet.

## II.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 4 und 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand der Landessparkasse im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Einstellung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch den Vorstand.

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

(4) Die Vorstandsmitglieder und Beamten vertreten die Landessparkasse im Schriftverkehr durch ihre einem Anstaltsstempel hinzugefügte Unterschrift. Es können aber nur zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Beamten oder zwei Beamte gemeinschaftlich zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis für Beamte und Angestellte wird vom Vorstand geregelt. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrates der Landessparkasse erforderlich.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über diese Beamten aus.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

## III.

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Landesparkasse die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der Landesparkasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

## B.

Solange Vorstand und Verwaltungsrat nicht gemäß A Ziffer I dieser Verordnung gebildet sind, führen die vom Staatsministerium bestimmten Personen die Geschäfte des Vorstandes.

## C.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 253

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## A.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

## I.

Die §§ 6—9 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

## § 6.

(1) Die Verwaltung der Oeffentlichen Lebensversicherungsanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien

unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt vom Borstande der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt geführt.

(2) Der Vorstand der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt besteht aus dem Vorsizenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium mit Zustimmung des Landtags bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach gutachtlicher Neußerung des Verwaltungsrates ernannt; sie müssen Staatsbeamte sein.

### § 7.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt. Der vom Staatsministerium zu ernennende Staatskommissar ist das ausführende Organ des Ministeriums und führt als solches den Vorsiz im Verwaltungsrat der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt.

(2) Die gesamte Geschäftsführung der Anstalt unterliegt der laufenden Beaufsichtigung und Prüfung durch den Staatskommissar, dem eine besondere Revisionsabteilung unterstellt ist. Die personellen und sachlichen Kosten für den Staatskommissar und seine Organe werden vom Ministerium der Finanzen festgestellt und von der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt getragen.

### § 8.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt werden vom Staatsministerium für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeiterkammer — solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, werden Mitglieder vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgeschlagen — reichen dem Staatsministerium

vor der ersten Ernennung und späterhin jeweils vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder je eine Vorschlagsliste mit 5 Namen ein, aus deren jeder das Staatsministerium ein Mitglied und einen Stellvertreter bestimmt. Angestellte der Kammer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt einschließlich des Staatskommissars dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmen beteiligt oder darin tätig sein, die Sparkassen-, Bank oder Versicherungsgeschäfte betreiben.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates haben nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Staatskommissar ihnen zugestimmt hat. Hat der Staatskommissar mit einer Minderheit gestimmt, so steht der Mehrheit das Beschwerderecht beim Ministerium der Finanzen zu. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

## § 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Ministerium der Finanzen durch Handschlag verpflichtet.

## II.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand der öffentlichen Lebens-

versicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Einstellung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch den Vorstand.

Als neuer Abs. 4 wird zu § 10 eingefügt:

(4) Die Vorstandsmitglieder und Beamten vertreten die Deffentliche Lebensversicherungsanstalt im Schriftverkehr durch ihre einem Anstaltsstempel hinzugefügte Unterschrift. Es können aber nur zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Beamten oder zwei Beamte gemeinschaftlich zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis für Beamte und Angestellte wird vom Vorstand geregelt. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrates der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt erforderlich.

Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über diese Beamten aus.

Abs. 5 wird Abs. 6.

### III.

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

### B.

Solange Vorstand und Verwaltungsrat nicht gemäß A Ziffer I dieser Verordnung gebildet sind, führen

die vom Staatsministerium bestimmten Personen die Geschäfte des Vorstandes.

C.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

3 5 5 1 1 1

Nr. 254. Verordnung des Staatsministeriums für den Bundesstell Oldenburg vom 19. September 1932, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

Nr. 254.

Verordnung des Staatsministeriums für den Bundesstell Oldenburg, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.  
Oldenburg, den 19. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Bundesstell Oldenburg, was folgt:

§ 1.

1) Das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das Katholische Oberschulkollegium in Bockhorn werden aufgehoben.

2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.



demnach Staatsministerium bestimmten Personen die für  
öffentliche Angelegenheiten in Betracht zu kommen  
kommen. Jedem dieser Personen wird ein  
bestimmtes Amt übertragen.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in  
Kraft.

Die Verordnung vom 30. September 1932  
ist aufgehoben.

Staatsministerium, Ministerialdirektor  
Dr. E. H. ...

Dr. E. H. ...  
Leitung des öffentlichen Lebensversicherungswesens

§ 1. Zweck und Umfang der Verordnung

(1) Diese Verordnung enthält die Bestimmungen  
über die öffentlichen Beamten des öffentlichen  
Lebensversicherungswesens.

§ 2. Aufgaben der öffentlichen Beamten

(1) Die öffentlichen Beamten des öffentlichen  
Lebensversicherungswesens sind verpflichtet,  
ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.  
Sie sind insbesondere verpflichtet,  
die Interessen der Versicherten zu wahren  
und die Zahlung der Beiträge zu sichern.

(2) Die öffentlichen Beamten des öffentlichen  
Lebensversicherungswesens sind verpflichtet,  
die Interessen der Versicherten zu wahren  
und die Zahlung der Beiträge zu sichern.  
Sie sind insbesondere verpflichtet,  
die Interessen der Versicherten zu wahren  
und die Zahlung der Beiträge zu sichern.

§ 3. Sonstige Bestimmungen  
Diese Verordnung tritt in Kraft am ...



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. Oktober 1932.) 94. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 254. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 19. September 1932, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

#### Nr. 254.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

Oldenburg, den 19. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

(1) Das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das Katholische Oberschulkollegium in Wechta werden aufgehoben.

(2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.

## § 2.

In den Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Bekanntmachungen tritt bis weiter überall an die Stelle der Oberschulkollegien das Ministerium der Kirchen und Schulen.

## § 3.

Die Verordnung wird, soweit das im Verwaltungswege geschehen kann, vom Ministerium der Kirchen und Schulen durchgeführt.

## § 4.

Die Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1932.

## Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauln.

Graepel.

## § 1.

(1) Das evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das katholische Oberschulkollegium in Oldenburg werden aufgehoben.  
 (2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Oktober 1932.) 95. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 255. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Oktober 1932 über das Verfahren beim Schlachten.
- Nr. 256. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1932 betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- Nr. 257. Zweite Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 7. Oktober 1932 über Änderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.
- Nr. 258. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 8. Oktober 1932 über Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.

### Nr. 255.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren beim Schlachten.

Oldenburg, den 5. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

## § 1.

(1) Das Schlachten von Schlachttieren darf nur nach vorheriger Betäubung stattfinden.

(2) Schlachttiere im Sinne des Abs. 1 sind Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, einschließlich Kälber, Ferkel, Schaf- und Ziegenlämmer, sowie Pferde, Kaninchen und Geflügel.

## § 2.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf die infolge von Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen erforderlichen Notschlachtungen, wenn zu befürchten ist, daß das Schlachttier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.

## § 3.

Schlachten im Sinne des § 1 ist jede Tötung, bei der eine Blutentziehung stattfindet.

## § 4.

(1) Das gewerbsmäßige Schlachten sämtlicher Schlachttiere darf nur in geschlossenen, der Allgemeinheit nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Das nicht gewerbsmäßige Schlachten darf in Ermangelung geeigneter geschlossener Räume im Freien geschehen, jedoch ist der Schlachtplatz so zu wählen, daß der Anblick des Schlachtens den auf den öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Personen entzogen ist.

(2) Personen unter vierzehn Jahren, mit Ausnahme der Schlachterlehrlinge, dürfen beim Schlachten nicht zugelassen werden.

*Oleifjohann*

*18.5.1933*

*Gov. 48*

*Wrie*

*337*

## § 5.

Die Schlachtungen, mit Ausnahme der unaufschiebbaren Notsschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht und Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens kundig sind.

## § 6.

Beim Schlachten darf mit der Blutentziehung erst nach vorausgegangener vollständiger Betäubung begonnen werden. Die Tiere dürfen erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschachtung getroffen sind.

## § 7.

Der Halschnitt (Schächtschnitt) ist nach § 1 der Bundesratsverordnung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471) für das rituelle Schlachten durch die hierzu bestellten Schächter zugelassen. Er darf aber nur dann vorgenommen werden, wenn das Schlachtier vor dem Schächtschnitt vollständig betäubt wird.

## § 8.

(1) Die Betäubung der Schlachttiere kann durch Kopfschlag oder unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate geschehen. Bei der Betäubung von Großvieh und Pferden durch Kopfschlag müssen mindestens zwei erwachsene Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält und die andere den Schlag führt.

(2) Die Betäubung der Schlachttiere kann ferner durch unterbrochenen Gleichstrom von 50 bis 80 Volt oder durch Wechselstrom von 24 bis 42 Volt unter der Voraussetzung geschehen, daß durch entsprechende Ausge-

staltung der Apparate eine zufällige Berührung der unter Spannung gesetzten Teile verhütet wird und daß die Apparate nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden.

(3) Die Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachten von Geflügel durch schnelles vollständiges Abtrennen des Kopfes von dem Rumpf erfolgt.

#### § 9.

In öffentlichen Schlachthöfen, sowie in gewerblichen Betrieben, in denen jährlich mindestens 100 Großtiere oder 200 Schweine geschlachtet werden, dürfen, von Notfällen abgesehen, Großtiere und Schweine, mit Ausnahme von Saugferkeln, nur durch besondere Betäubungsapparate (§ 8 Abs. 1) oder Betäubungsverfahren (§ 8 Abs. 2) betäubt werden.

#### § 10.

Die Betäubungsapparate und Betäubungsvorrichtungen nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in einem solchen Zustande gehalten werden, daß eine einwandfreie Handhabung und Betäubung gewährleistet ist.

#### § 11.

(1) Schlachttiere dürfen erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

(2) Das Aufhängen von Schlachttieren vor der Betäubung ist verboten.

(3) Nach der Betäubung darf mit dem Lösen der Fesseln, dem Aufhängen, dem Brühen, dem Rupfen, sowie jedem Schneiden, Stechen oder mit sonstigen Eingriffen — jedoch abgesehen von der Blutentziehung —, erst begonnen werden, wenn keine Bewegungen oder Zuckungen

an den Schlachttieren mehr wahrzunehmen sind und der Tod des Tieres eingetreten ist.

(4) Der Genickschlag und Genickstich, sowie das Brechen des Genicks bei Schlachttieren sind verboten.

#### § 12.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Tieres, wenn er beim Schlachten zugegen ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

#### § 13.

In jedem Raum, in welchem gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wiedergibt.

#### § 14.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, sofern nicht die Vorschriften des § 360 Ziffer 13 des Reichsstrafgesetzbuches über Tierquälerei Anwendung finden.

#### § 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Oktober 1932 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ministerialbekanntmachung vom 13. November 1891, betreffend das Verfahren beim Schlachten (OGBl. Bd. 29 S. 557) außer Kraft.

Oldenburg, den 5. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

Rö v e r.                      S p a n g e m a c h e r.



**Nr. 256.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 6. Oktober 1932.

**I.**

Der § 23 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1932 (D. G. Bl. S. 755) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Außer den nach § 22 Abs. 1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt für jedes

Rind	0,10 <i>R.M.</i>
Schwein	0,05 <i>R.M.</i>

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) abzuführen.“

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

**Spangemacher.**

## Nr. 257.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über Änderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

Oldenburg, den 7. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## Artikel I.

Im Artikel I § 1 der Verordnung vom 23. September 1932 fällt das Wort „männlichen“ fort.

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Oktober 1932.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Carstens.

**Nr. 258.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über  
Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Belebung  
der Wirtschaft vom 27. September 1932.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat  
Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsmini-  
sterium, was folgt:

**Artikel I.**

Im Artikel I § 1 der Verordnung vom 27. September  
1932 fällt das Wort „männlichen“ fort.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung  
in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 12. Oktober 1932.) 96. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 259. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 7. Oktober 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 260. Verordnung vom 10. Oktober 1932 zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 261. Sechste Durchführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

#### Nr. 259.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 7. Oktober 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von

Fleisch- und Wurstwaren aus dem Freistaat Württemberg auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. befreit wird.

Oldenburg, den 7. Oktober 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

Pauly.

**Nr. 260.**

Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. S. 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

§ 7 Abs. 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer wird wie folgt ergänzt:

„im Landesteil Birkenfeld an Stelle des Gemeindevorstandes der Bürgermeister (Stadtbürgermeister)“.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

**Nr. 261.**

Sechste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

**Artikel 1.**

Artikel 16 Abs. 1 erster Satz der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird wie folgt ergänzt:

„im Landesteil Birkenfeld an Stelle des Gemeindevorstandes der Bürgermeister (Stadtbürgermeister)“.

**Artikel 2.**

Artikel 21 Abs. 1 erster Satz der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird wie folgt ergänzt:

„im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereikassen“.

**Artikel 3.**

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

**Ministerium der Finanzen.**

**Pauly.**

Bestimmungen zur Verordnung für den Reichslandtag vom 18. August 1932 über die Ein-  
führung einer Einkommensteuer vom 18. August 1932 wird  
folgendes bestimmt:

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Die Bestimmungen zur Verordnung für den Reichslandtag vom 18. August 1932 über die Ein-  
führung einer Einkommensteuer vom 18. August 1932 wird  
folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 erster Satz der Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung für den Reichslandtag vom  
18. August 1932 wird wie folgt ergänzt:

„Im Einkommensteuergesetz vom 18. August 1932 wird wie folgt ergänzt:

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 erster Satz der Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung für den Reichslandtag vom  
18. August 1932 wird wie folgt ergänzt:

„Im Einkommensteuergesetz vom 18. August 1932 wird wie folgt ergänzt:

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Ministerium der Finanzen.

Paul

In Vertretung des

Landespräsidenten

Paul

Paul

Landespräsident



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 13. Oktober 1932.) 97. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 262. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1932, betreffend Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind.
- Nr. 263. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1932, betreffend die Vorführung von Schmalfilmen.
- Nr. 264. Achtzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1932, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

#### Nr. 262.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des



Staatsministeriums usw., wird unter Hinweis auf § 167 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches hiermit bestimmt:

§ 1.

Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind (z. B. Antiaton, Antigravid, Aretus, Interruptin, Interruptin-Neu, Paste Paul Heifers, Provocol), dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes abgegeben werden. Die Anweisung darf nicht auf den Namen einer zu behandelnden Person lauten, sondern muß einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, daß die Zubereitung für den Bedarf des Arztes in seiner Praxis bestimmt ist.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 263.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vorführung von Schmalfilmen.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., erläßt das Staatsministerium für die Vorführung von Schmalfilmen folgende Vorschriften.

## § 1.

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4) sind.

## § 2.

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den im § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nicht entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den im § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,

b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden gebraucht.

### § 3.

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsofen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden, einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstantthermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpäßt. Durch die weite Bohrung wird der an einem dünnen U-förmigen Drahtösen befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der photographischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Filmes wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

## § 4.

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstück von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer photographischen Schicht von dieser durch Abwaschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird wagerecht an einem durch Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Drahte aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenndauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligen Erlöschen gemessen.

## § 5.

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

- a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;
- b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;
- c) im Zuschauerraum zu rauchen.

## § 6.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle entsprechende Haftstrafe.

## § 7.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1929, betreffend die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

**Staatsministerium.**

Röver. Spangemacher.

**Nr. 264.**

Achtzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 23. September 1932 an auf 4 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

**Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Spangemacher.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 14. Oktober 1932.) 98. Stück

---

#### Inhalt:

- Nr. 265. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 266. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929, 26. Mai 1931 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 267. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg.
-

## Nr. 265.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

## I.

§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

## § 1.

Der Vorstand der Staatlichen Kreditanstalt faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an einer Beschlußfassung nicht beteiligt ist, seines Stellvertreters. Hat der Vorsitzende gegen einen von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit des Vorstandes kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Dieser kann den Beschluß wiederherstellen oder aufheben.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Die Zeichnungsbefugnis für die Beamten und Angestellten wird vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats geregelt. Der Verwaltungsrat kann dabei bestimmen, bei welcher Art von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat aber keine Wirkung nach außen.

Zur Vertretung der Staatlichen Kreditanstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied des Vorstandes, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört, ohne besondere Vollmacht berechtigt.

Zahlungsanweisungen können von einem Vorstandsmitgliede erteilt werden.

Wenn eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten der Staatlichen Kreditanstalt vorgenommen wird, so ist die Staatliche Kreditanstalt die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

## § 2.

Der Staatskommissar, das ausführende Organ des Ministeriums der Finanzen, kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande verlangen, Einsicht in die



Bücher und Akten nehmen und Revisionen jeglicher Art vornehmen oder Aufträge hierzu erteilen.

Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen, oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung.

Das Staatsministerium kann einen Stellvertreter des Staatskommissars ernennen, der im Falle der Verhinderung des Staatskommissars seine Aufgaben übernimmt. Dieser Stellvertreter darf nicht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats entnommen werden.

### § 3.

Der Verwaltungsrat der Staatlichen Kreditanstalt ist zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann durch die Geschäftsordnung auch andere bestimmte Angelegenheiten seiner Beschlussfassung unterwerfen.

Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand (mit Ausnahme der Beschwerden über die Vorstandsmitglieder persönlich, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt).

## II.

Statt des Wortes „Direktion“ ist überall zu setzen „Vorstand“.

Der § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

### III.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

#### Staatsministerium.

In Vertretung des

Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

### Nr. 266.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929, 26. Mai 1931 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, 16. Juli 1929, 26. Mai 1931 und zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

#### I.

§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die

Landessparkasse zu Oldenburg, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Der Vorstand der Landessparkasse faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an einer Beschlussfassung nicht beteiligt ist, seines Stellvertreters. Hat der Vorsitzende gegen einen von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit des Vorstandes kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Dieser kann den Beschluß wiederherstellen oder aufheben.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Die Zeichnungsbefugnis für die Beamten und Angestellten wird vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats geregelt. Der Verwaltungsrat kann dabei bestimmen, bei welcher Art von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat aber keine Wirkung nach außen.

Zur Vertretung der Landessparkasse vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied des Vorstandes, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört, ohne besondere Vollmacht berechtigt.

Zahlungsanweisungen können von einem Vorstandsmitgliede erteilt werden.

Wenn eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten der Landessparkasse vorgenommen wird, so ist die Landessparkasse zu zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

## § 2.

Der Staatskommissar, das ausführende Organ des Ministeriums der Finanzen, kann jederzeit Bericht-erstattung über die Angelegenheiten der Landesparkasse von dem Vorstande verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten nehmen und Revisionen jeglicher Art vornehmen oder Aufträge hierzu erteilen.

Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen, oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung.

Das Staatsministerium kann einen Stellvertreter des Staatskommissars ernennen, der im Falle der Verhinderung des Staatskommissars seine Aufgaben übernimmt. Dieser Stellvertreter darf nicht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats entnommen werden.

## § 3.

Der Verwaltungsrat der Landesparkasse ist zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann durch die Geschäftsordnung auch andere bestimmte Angelegenheiten seiner Beschlussfassung unterwerfen.

Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand (mit Ausnahme der Beschwerden über die Vorstandsmitglieder persönlich, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt).

## II.

Im § 5 ist statt „Direktion“ zu setzen „Vorstand“.  
 Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

## III.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
 Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

## Nr. 267.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, 7. Juli 1926 und zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

## I.

§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

## § 1.

Der Vorstand der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an einer Beschlussfassung nicht beteiligt ist, seines Stellvertreters. Hat der Vorsitzende gegen einen von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit des Vorstandes kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Dieser kann den Beschluß wiederherstellen oder aufheben.

Solange der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, kann das zweite Mitglied die Entscheidung des Verwaltungsrats herbeiführen.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Die Zeichnungsbefugnis für die Beamten und Angestellten wird vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats geregelt. Der Verwaltungsrat kann dabei bestimmen, bei welcher Art von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat aber keine Wirkung nach außen. Ferner kann der Verwaltungsrat bestimmen, daß die Unterschriften der Vorstandsmitglieder in besonderen Fällen durchervielfältigung (Stempel oder Handschriftabdruck) gegeben werden können.

Zur Vertretung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied des Vorstandes, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört, ohne besondere Vollmacht berechtigt.

Zahlungsanweisungen können von einem Vorstandsmitgliede erteilt werden.

Wenn eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vorgenommen wird, so ist die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

## § 2.

Der Staatskommissar, das ausführende Organ des Ministeriums der Finanzen, kann jederzeit Berichtserstattung über die Angelegenheiten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt von dem Vorstande verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten nehmen und Revisionen jeglicher Art vornehmen oder Aufträge hierzu erteilen.

Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen, oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung.

Das Staatsministerium kann einen Stellvertreter des Staatskommissars ernennen, der im Falle der Verhinderung des Staatskommissars seine Aufgaben über-

nimmt. Dieser Stellvertreter darf nicht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats entnommen werden.

### § 3.

Der Verwaltungsrat der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt ist zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann durch die Geschäftsordnung auch andere bestimmte Angelegenheiten seiner Beschlusfassung unterwerfen.

Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand (mit Ausnahme der Beschwerden über die Vorstandsmitglieder persönlich, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt).

### II.

Im § 4 ist statt „Direktion“ zu setzen „Vorstand“.

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

### III.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

#### Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:  
Spangemacher.

Pauly.





# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 17. Oktober 1932.) 99. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 268. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 13. Oktober 1932 über Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.
- Nr. 269. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 13. Oktober 1932 zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

#### Nr. 268.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## Artikel I.

Der Artikel I § 3 der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zuschuß darf höchstens 4 *RM* wöchentlich für jeden neueingestellten Wohlfahrtserwerbslosen betragen. Der Höchstsatz kann ausnahmsweise mit Genehmigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde überschritten werden, wenn sich nur dadurch die Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen erreichen läßt.

(2) Die Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch eine Erleichterung für die Gemeindefinanzen zu erwarten ist.

(3) Gewährt eine Gemeinde solche Zuschüsse, so muß sie alle Betriebe — auch hinsichtlich der Höhe des Zuschusses — gleichmäßig behandeln, jedoch sind Klein- und Mittelbetriebe vorzugsweise zu berücksichtigen.

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 269.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der sozialen Fürsorge zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932, wird folgendes bestimmt:

## § 1.

(1) Als Wohlfahrtserwerbslose im Sinne der Verordnung gelten nur diejenigen Arbeitnehmer, die eine laufende Unterstützung (einschl. Sachleistungen) aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge (Wohlfahrtsunterstützung) beziehen, sofern diese Unterstützung im Verhältnis zu dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht nur geringfügig ist. Die Arbeitnehmereigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand vorübergehend nicht als Arbeitnehmer tätig gewesen ist.

(2) Geringfügig im Verhältnis zum Richtsatz ist die Unterstützung, wenn sie weniger als ein Drittel des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für eine alleinstehende Person beträgt. Für einen Familienangehörigen, der selbst die Voraussetzungen als Wohlfahrtserwerbsloser erfüllt, gilt als Richtsatz der Zuschlag.

(3) Als Wohlfahrtserwerbslose gelten nicht:

- a) Arbeitslose, die während der Wartezeit oder Sperrfrist in der Arbeitslosenversicherung oder Krisenfürsorge Wohlfahrtsunterstützung erhalten;

- b) Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, die aus der öffentlichen Fürsorge zusätzliche, wenn auch laufende Unterstützung erhalten;
  - c) Arbeitnehmer, deren Einstellung von der Gemeinde zur Bedingung gemacht worden ist;
  - d) Arbeitsdienstwillige im freiwilligen Arbeitsdienst.
- (4) Notstandsarbeiter gelten nur dann als Wohlfahrtserwerbslose, wenn die Gemeinde für sie die Grundförderung oder Förderung zahlt.

## § 2.

Als Gemeinde bezw. Gemeindevorstand im Sinne der Verordnung gelten im Gebiete der Landbürgermeistereien des Landesteils Birkenfeld die Bürgermeisterei bzw. der Bürgermeister, im übrigen in sämtlichen Landesteilen die Gemeinde bezw. der Gemeindevorstand nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses in den Stadtgemeinden auch durch die Bürgermeister getroffen werden kann.

## § 3.

Als unterstützungspflichtig im Sinne der Verordnung gilt eine Gemeinde nur dann, wenn sie nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung endgültig zur Fürsorge für den Wohlfahrtserwerbslosen verpflichtet ist.

## § 4.

(1) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist bei dem Vorstand derjenigen Gemeinde zu stellen, die den

Wohlfahrtserwerbslosen zur Zeit der Antragstellung unterstützt.

(2) Wird der Zuschuß gewährt, so stellt der Gemeindevorstand dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Höhe des Zuschusses aus.

(3) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes steht dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nach den Gemeindeordnungen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

### § 5.

(1) Die Auszahlung des Zuschusses darf nur erfolgen, wenn der Arbeitgeber den Nachweis über die Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers erbracht hat.

(2) Wird der Arbeitnehmer in einer anderen als der unterstützungspflichtigen Gemeinde beschäftigt, so hat der Arbeitgeber den Nachweis nach Abs. 1 von der Gemeinde des Beschäftigungsortes bescheinigen zu lassen. Die Gemeinde ist hierzu verpflichtet.

(3) Das Verfahren über die Auszahlung regelt im übrigen der Gemeindevorstand der unterstützungspflichtigen Gemeinde.

### § 6.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, sich bei der Durchführung der Verordnung gegenseitig die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten steht ihnen nicht zu.

## § 7.

Die Gemeinden haben dem Ministerium des Innern und den übrigen Gemeindeaufsichtsbehörden monatlich einen Nachweis über die Zahl der auf Grund der Verordnung eingestellten Wohlfahrtserwerbslosen und die Höhe der Aufwendungen einzureichen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:  
Spangemacher.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Pauly.

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 22. Oktober 1932.) 100. Stück.

### Inhalt:

Nr. 270. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 20. Oktober 1932, betreffend Verbot der Anstellung und Beförderung von Beamten und Lehrern.

### Nr. 270.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verbot der Anstellung und Beförderung von Beamten und Lehrern.

Oldenburg, den 20. Oktober 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

### § 1.

Beamte und Lehrer dürfen im Staatsdienste und im Dienste der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen

*Aufgaben*  
15.12.33  
f. Old. Gef. H.  
1933 N. 712



der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts bis auf weiteres weder angestellt noch befördert werden.

§ 2.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Oktober 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauln.

Carstens.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 25. Oktober 1932.) 101. Stück.

### Inhalt:

Nr. 271. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1932 zur Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

### Nr. 271.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Oldenburg, den 22. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

### Artikel I.

Das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird, wie folgt, geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die obere Schulbehörde für das evangelische Schulwesen ist die Evangelische Abteilung, die obere Schul-

behörde für das katholische Schulwesen ist die Katholische Abteilung des Ministeriums der Kirchen und Schulen. Die Abteilungen führen die Geschäfte als Kollegialbehörden.

2. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Fachmitglieder“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 2 wird das Semikolon durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgende Vorschrift ersetzt: „Zu ihren Vertretern kann je ein von ihnen vorgeschlagener Geistlicher allgemein oder für Verhinderungsfälle ernannt werden“.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Unter den Fachmitgliedern jeder Abteilung muß mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. Das Staatsministerium wird vor der Ernennung der Fachmitglieder der Evangelischen Abteilung den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, vor der Ernennung der Fachmitglieder der Katholischen Abteilung den Bischöflichen Offizial hören; etwaige begründete Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten wird das Staatsministerium berücksichtigen.

## Artikel II.

In den Gesetzen, Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen treten bis auf weiteres überall an die Stelle der Oberschulkollegien die im § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung des Artikels I bezeichneten Abteilungen.

## Artikel III.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 19. September 1932, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien, wird aufgehoben.

## Artikel IV.

Artikel III dieser Verordnung tritt mit der Verkündung, die Verordnung im übrigen am 1. November 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Oktober 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Schwerdtfeger.

XLVII. Band. (Ausgegeben am 22. 10. 1932.)

Nr. 272. Verordnung für den Kreis Oldenburg vom 22. Oktober 1932 über die Durchführung der Abführung der Steuer vom bestimmten Grundbesitz.

Nr. 272. Verordnung für den Kreis Oldenburg über die Durchführung der Abführung der Steuer vom bestimmten Grundbesitz. Oldenburg, den 22. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 1 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. September 1932 zur Änderung der Vorschriften über die Abführung der Grundbesitzsteuern (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird in Ergänzung der Verordnung für den Kreis Oldenburg vom 22. März 1932 über die Durchführung der Abführung der Steuer vom bestimmten Grundbesitz für den Kreis Oldenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 als bestimmend, was folgt:

Die Steuer vom bestimmten Grundbesitz kann auch nach in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März

Artikel IV.  
Artikel III dieser Verordnung tritt mit der  
Einführung der Verordnung im übrigen am 1. September  
1832 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Oktober 1832.

Dr. Schwedler  
Staatminister

Unter den Vorstandsmitgliedern jeder Abteilung muß  
mindestens ein mit dem Vorstande vertrauter  
Mann sein. Das Staatsministerium wird vor der  
Ernennung der Vorstandsmitglieder der evangelischen  
Abteilung des Präsidenten des evangelischen  
Oberkirchenrats, vor der Ernennung der  
Vorstandsmitglieder der katholischen  
Abteilung des Bischöflichen Official hören; strenge  
geheim zu halten ist die in dieser Verordnung  
enthaltenen Bestimmungen des Staatsministeriums  
betreffend.

Artikel II.

In den Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-  
befehlen sind alle die auf die Stelle der  
Oberkirchenlegation die im § 1. Abs. 2. des  
Schlußgesetzes in der Fassung des Artikels I  
bezeichneten Stellen.

Artikel III.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den  
Landesteil Oldenburg vom 19. September 1832,  
betreffend die Oberkirchenlegation, wird auf-  
gehoben.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1932.) 102. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 272. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. Oktober 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

#### Nr. 272.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 21. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. September 1932 zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird in Ergänzung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz für den Freistaat Oldenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab bestimmt, was folgt:

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz kann auch noch in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März

1933 mit dem Dreifachen des vollen Jahresbetrages der Steuer vom bebauten Grundbesitz abgelöst werden. In diesem Falle sind die für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. September 1932 erhobenen Beträge der Steuer vom bebauten Grundbesitz zur Hälfte auf den Ablösungsbetrag anzurechnen. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zur Entrichtung des Ablösungsbetrages fällig gewordenen Beträge an Steuer vom bebauten Grundbesitz sind neben dem Ablösungsbetrage zu zahlen.

Oldenburg, den 21. Oktober 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Paul y.

Dr. Eisenbart.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 7. November 1932.) 103. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 273. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. November 1932 über die Verwaltung kommunaler Versorgungsunternehmen und die Genehmigung von Hochspannungsleitungen.
- Nr. 274. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. November 1932 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

#### Nr. 273.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verwaltung kommunaler Versorgungsunternehmen und die Genehmigung von Hochspannungsleitungen.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Gemäß § 37 der Verfassung des Freistaats Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Kommunale Versorgungsunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Anstalten, Einrichtungen und Betriebe von Gemeinden, welche der Erzeugung, dem Bezug oder der Verteilung von Gas, Elektrizität oder der Gewinnung, dem Bezug oder der Verteilung von Trinkwasser dienen.



Als Gemeinden im Sinne dieser Verordnung gelten auch Ortsgenossenschaften, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

### § 2.

Für den Betrieb kommunaler Versorgungsunternehmungen gelten

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die weiteren vom Ministerium des Innern nach § 12 zu erlassenden Grundsätze, und zwar zu 1. und 2. auch, ohne daß es der Aufnahme in die Satzung bedürfte,
3. die Vorschriften der Ortschaftung (§ 11).

### § 3.

Die Geschäftsführung kommunaler Versorgungsunternehmungen richtet sich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Durch die Satzung kann insbesondere die Geschäftsführung kommunaler Versorgungsunternehmungen insofern beweglicher gestaltet werden, als die Beschlußfassung anstelle der verfassungsmäßig berufenen Organe einem Verwaltungsausschuß übertragen werden kann. Soweit auf Grund der Satzung der Vorsitz dieses Ausschusses nicht von einem Mitglied des Gemeindevorstandes geführt wird, sind sämtliche Beschlüsse dem Gemeindevorstand vorzulegen.

### § 4.

Die Geschäfte der Unternehmung sind von den übrigen Gemeindeangelegenheiten getrennt zu führen. Auch ist für den Betrieb der Unternehmung getrennt von der Rechnungsführung über die übrige Gemeindeverwaltung Buch zu führen. Aus der gesonderten Buchführung müssen der Stand des Vermögens und der Schulden, sowie Einnahmen und Ausgaben jederzeit ersichtlich sein.

## § 5.

Als Geschäfts- oder Rechnungsjahr gilt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Zeit vom 1. April bis 31. März.

## § 6.

Kommunale Versorgungsunternehmungen sind nach fachlichen, wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen und regelmäßig so zu führen, daß sie Ueberschüsse abwerfen, mindestens aber aus den Einnahmen die gesamten durch die Unternehmung erwachsenden Kosten einschließlich Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals und der Erneuerung der Anlagen aufgebracht werden.

Kommunale Versorgungsunternehmungen, bei denen der Wettbewerb gleichartiger Privatbetriebe tatsächlich ausgeschlossen ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 so zu führen, daß das öffentliche Versorgungsbedürfnis befriedigt wird.

## § 7.

Die Lieferung von Gas, Elektrizität und Wasser muß für alle Einwohner nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen.

Die Lieferungsbedingungen sind durch eine besondere neben dem Statut zu errichtende Gebührenordnung festzusetzen, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf und durch einmaligen Beschluß der zuständigen Vertretungskörperschaft mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geändert werden kann.

## § 8.

Verträge von Gemeinden über den Bezug von Gas, elektrischer Energie oder Trinkwasser sowie Verträge, durch welche die Gemeinde Dritten Rechte auf Versorgung der Gemeinde oder ihrer Angehörigen mit Wasser, Gas oder Elektrizität einräumt, bedürfen zu ihrer Wirksam-

keit der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dies gilt auch für die Verlängerung oder Abänderung bestehender Verträge.

### § 9.

Verfügungen der Gemeinden über Gegenstände, welche der Gas-, Elektrizität- und Wasserversorgung dienen, insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung, Verpachtung, Einbringung in Gesellschaften und Verfügungen über Beteiligungen (Aktien, Geschäftsanteile und dergl.) an Unternehmungen, welche der Erzeugung oder Verteilung von Gas, Elektrizität oder der Gewinnung bezw. Verteilung von Trinkwasser dienen, sowie die Verfügung über Berechtigungen an Anlagen solcher Unternehmungen bedürfen, soweit nicht nach § 11 letzter Absatz dieser Verordnung die Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschrieben ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

### § 10.

Spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluß des Rechnungs- oder Geschäftsjahres hat die Verwaltung für die Unternehmung einen Jahresabschluß fertigzustellen und ihn sodann von einer überörtlichen und unabhängigen Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Die Prüfungsstelle hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung festzustellen. Ihr Bericht hat sich auch auf die organisatorische Seite der Unternehmung sowie darauf zu erstrecken, wie der Reservefonds angelegt ist. Jahresabschluß und Prüfungsbericht sind der Gemeindevertretung bezw. bei Uebertragung der Rechte der Gemeindevertretung auf eine andere Stelle dieser vorzulegen und mit deren Stellungnahme dem Ministerium des Innern einzureichen.

## § 11.

Für jede kommunale Versorgungsunternehmung ist vor ihrer Errichtung eine vom Staatsministerium zu genehmigende Ortsatzung im Sinne des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung aufzustellen, welche unter anderem ein genaues Verzeichnis der Grundstücke, Gebäude, sonstigen Vermögensgegenstände und Geldkapitalien enthalten muß, welche dem Betriebe der Unternehmung gewidmet sind.

Der Entwurf ist spätestens mit der Vorlage an die Vertretungskörperschaft dem Ministerium des Innern durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände dürfen ohne vorherige vom Staatsministerium genehmigte Aenderung der Satzung der Widmung für die Zwecke der Unternehmung nicht entzogen werden. Ebenfalls ist eine Erweiterung von Gegenständen, welche der Erzeugung von Gas oder Elektrizität oder der Gewinnung von Trinkwasser dienen, zum Beispiel durch Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit, ohne vorherige vom Staatsministerium genehmigte Aenderung der Satzung nicht zulässig.

## § 12.

Das Ministerium des Innern kann weitere Grundsätze für die Geschäftsführung kommunaler Versorgungsunternehmungen, zum Beispiel für die Aufstellung des Jahresabschlusses, Anlegung des Reservefonds, die Buchführung und Prüfung der Betriebe, aufstellen sowie in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 6, 7, 9, 10 zulassen, wenn dabei das öffentliche Wohl und die Durchführung einer Landesversorgung gesichert bleibt.

## § 13.

Die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen mit mehr als 3000 Volt Spannung und jede wesentliche Aenderung bestehender Anlagen dieser Art bedarf neben den sonstigen polizeilichen Genehmigungen einer besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Als wesentliche Aenderungen gelten insbesondere Verstärkungen der Anlagen sowie Aenderungen in der Betriebsspannung.

## § 14.

Die nach §§ 8, 9 und 13 erforderlichen besonderen Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die beabsichtigte Maßnahme dem allgemeinen Interesse der Landesgas- oder -elektrizitätsversorgung nicht widerspricht.

Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden, wenn solche aus Gründen des öffentlichen Wohls angebracht erscheinen.

## § 15.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden dürfen polizeiliche Genehmigungen erst aussprechen, wenn die nach §§ 11 und 13 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt sind.

## § 16.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen insbesondere in Satzungen von Gemeinden verlieren mit der Verkündung dieser Verordnung ihre Wirksamkeit und werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

Kommunale Versorgungsunternehmungen sind mit dem Beginn des neuen Geschäfts- oder Rechnungsjahres entsprechend dieser Verordnung umzustellen. Soweit eine Satzung nicht vorhanden ist, ist sie bis zu dem gleichen Zeitpunkt zu errichten.

Die gegenwärtig geltenden Bedingungen für die Lieferung von Gas, Elektrizität oder Wasser bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Vertretungskörperschaft abgeändert oder vom Ministerium des Innern, weil die Körperschaft dessen Aufforderung (§ 17) nicht entspricht, durch andere Bestimmungen ersetzt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat erstmalig nach Schluß des nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnenden Geschäfts- oder Rechnungsjahres zu erfolgen.

#### § 17.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde die Erfüllung der ihr nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen und verharret sie trotz Aufforderung in ihrer Unterlassung oder Weigerung, so können die erforderlichen Beschlüsse unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse nach Artikel 94 ff. der Gemeindeordnung durch eine Anordnung des Ministeriums des Innern ersetzt werden. Zur Einführung einer Satzung ist eine Anordnung des Gesamtministeriums erforderlich. Die durch solche Anordnungen entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

#### § 18.

Gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern auf Grund dieser Verordnung findet die Beschwerde an das Gesamtministerium statt. Der § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet auf diese Verordnung keine Anwendung.

## § 19.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt das Ministerium des Innern.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

## Nr. 274

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, vom 5. Dezember 1868 ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Einziger Artikel.

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 wird im § 8 Abs. 1 nachgefügt:

„e) Teile der Kleihörn, Parzellen 608/77 und 609/77 der Flur X der Gemeinde Schweiburg.“

Oldenburg, den 2. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher.

Carstens.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 15. November 1932.) 104. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 275. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 2. November 1932, betreffend Änderung der Verordnung vom 23. September 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung, und der Verordnung vom 27. September 1932 zur Belebung der Wirtschaft.
- Nr. 276. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 7. November 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.

#### Nr. 275.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung vom 23. September 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung, und der Verordnung vom 27. September 1932 zur Belebung der Wirtschaft.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:



## § 1.

Die Artikel IV der Verordnungen vom 23. September 1932 und vom 27. September 1932 erhalten folgenden Zusatz:

„Ferner werden diese beiden Ministerien ermächtigt, gemeinsam Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, insbesondere auch Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen.“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Paul y.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 276.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der sozialen Fürsorge zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.

Oldenburg, den 7. November 1932.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932 in der Fassung der Verordnung vom 8. Oktober 1932 wird folgendes bestimmt:

## § 1.

Steuergutscheine werden angerechnet auf die Grund- und Gebäudesteuer und die Steuer vom bebauten Grundbesitz.

## § 2.

(1) Zur Erlangung von Steuergutscheinen ist zunächst ein vorläufiger Antrag zu stellen.

(2) Die vorläufigen Anträge auf Gewährung von Steuergutscheinen sind einzureichen bei dem Ministerium der Finanzen in Oldenburg, soweit das Unternehmen im Landesteil Oldenburg, und bei den Regierungen in Eutin bezw. Birkenfeld, soweit das Unternehmen in den Landesteilen Lübeck bezw. Birkenfeld betrieben wird.

(3) Der Antrag muß genaue Angaben über die nach Artikel I § 1 der Verordnung bestimmten Voraussetzungen enthalten, insbesondere die Zahl der am 28. September 1932 in dem Betriebe vorhandenen Arbeitnehmer, die Zahl der Neueinstellungen (Arbeitnehmer, die zurzeit der Neueinstellung Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge sind), den Wohnsitz der Neueinzustellenden am 28. September 1932 und die in Aussicht genommene Dauer der Beschäftigung. Ferner ist ein Nachweis über die Zahl der am 28. September 1932 in dem Betriebe vorhandenen Arbeitnehmer beizufügen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuergutscheinen gegeben, so ist über die Höhe des Steuergutscheinbetrages ein Vorbescheid zu erteilen. Dem Vorbescheid sind die Bestimmungen der Verordnung vom 27. September 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen beizufügen.

(5) Maßgebend für die Berücksichtigung der Anträge ist die Reihenfolge des Eingangs der begründeten Anträge.

(6) Die Erteilung von Vorbescheiden kann abgelehnt werden, wenn Arbeitgeber, um Steuergutscheine zu erhalten, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben machen.

## § 3.

(1) Nach Ablauf einer vierteljährlichen Mehrbeschäftigung sind die endgültigen Anträge auf Gewährung von Steuergutscheinen spätestens bis zum 30. April 1933 zu stellen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist erfolgen.

(2) Die Anträge sind an dieselben Stellen zu richten, bei denen die vorläufigen Anträge einzureichen sind.

(3) Den endgültigen Anträgen ist der Nachweis des Vorhandenseins der im Artikel I § 1 der Verordnung vom 27. September 1932 vorgeschriebenen Voraussetzungen beizufügen, insbesondere also der Nachweis, wieviel Arbeitnehmer neu eingestellt sind, daß diese Arbeitnehmer am 28. September 1932 im Landesteil Oldenburg bezw. den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ihren Wohnsitz hatten und daß sie zur Zeit der Neueinstellung Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge waren und daß sie mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr zusätzlich beschäftigt sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuergutscheinen vor, so werden solche nach anliegendem Muster ausgegeben.

## § 4.

Bei Streitfällen darüber, ob Steuergutscheine auszugeben sind, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig das Staatsministerium.

## § 5.

Die Vorschriften über die Ausgabe von Steuergutscheinen finden keine Anwendung auf Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hausgewerbe.

## § 6.

Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines ent-

steht, mit Steuern im Rückstand, so kann das Ministerium bezw. die Regierung den auszugebenden Steuergutschein als Sicherheit zurückbehalten und als solche verwerten.

## § 7.

(1) Für die Berechnung der Mehrbeschäftigung werden sämtliche Betriebe eines Steuergutscheinberechtigten in einem Landesteil zusammengefaßt.

(2) Eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, insbesondere, soweit die Mehrbeschäftigung durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren auch außerhalb des Landesteils belegenen Betrieben bewirkt ist, wird bei der Ausgabe von Steuergutscheinen nicht berücksichtigt.

## § 8.

Steuergutscheine werden nicht ausgegeben für Mehrbeschäftigung

1. in Betrieben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. in Betrieben, deren Gesellschaftskapital zu mehr als der Hälfte juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört, oder deren Erträge ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts zufließen.

## § 9.

Heimarbeit und Hausgewerbe im Sinne des § 5 liegen vor, wenn Personen in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

## § 10.

An Unternehmen, die nach dem 1. September 1932 entweder neu errichtet oder nach einer Stilllegung von mehr als 4 Wochen wieder eröffnet worden sind oder werden, werden Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung nicht ausgegeben. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 11.

Nicht mitzuzählen sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl:

1. der Ehegatte des Arbeitgebers, sowie Personen, mit denen der Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
2. Hausgewerbetreibende einschließlich der Heimarbeiter;
3. Arbeitnehmer, deren Beschäftigung auf weniger als 1 Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 441 der Reichsversicherungsordnung);
4. Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld oder ähnliche Bezüge angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem § 12 Nr. 2 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist;
5. Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 8 400 *RM* übersteigt;
6. Lehrlinge und Volontäre;
7. Arbeitnehmer, die bei öffentlichen Notstandsarbeiten beschäftigt werden.

## § 12.

Von den mehrbeschäftigten Arbeitnehmern sind nicht mitzuzählen:

1. Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens 40 Stunden in der Woche, oder, falls die Arbeiter und Angestellten eines Betriebes oder eines selbständigen Betriebsteiles im Durchschnitt kürzer arbeiten, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer, jedoch nicht weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt werden;
2. Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeiten im Betriebe geltenden Tariffaß entspricht oder mangels eines solchen Tariffaßes nicht mindestens dem Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) gleichkommt. Als Tariffaß im Sinne dieser Vorschriften gelten die im Tarifvertrag vorgesehenen Sätze unter Abzug der in der Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433) oder in anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Unterschreitungen.

## § 13.

(1) Für die Mehrbeschäftigung in Betrieben solcher Wirtschaftszweige, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten (Saison-Gewerbe) oder regelmäßig nicht mehr als 3 Monate im Jahr arbeiten (Kampagne-Gewerbe) werden Steuergutscheine gewährt, wenn in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 im Durchschnitt mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden, als 90 v. H. der Arbeitnehmer, die im Durchschnitt des entsprechenden Zeitraumes des Vorjahres (Vergleichszeitraum) beschäftigt waren.

(2) Die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern in einzelnen Handelsbetrieben, die im Zusammenhang mit Sonderverkäufen oder Saison-Schluß- und Inventurverkäufen im Sinne der §§ 7a und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Verordnung

zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 122, 123) oder im Zusammenhang mit den Weihnachtsverkäufen erfolgt, ist jedoch nicht mit anzurechnen.

(3) Welche Wirtschaftszweige als Saison- oder Kampagnengewerbe im Sinne dieser Vorschriften gelten, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge. Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann für Betriebe, die zu einem Saison- oder Kampagnengewerbe gehören, anstelle des entsprechenden Zeitraumes des Vorjahres einen anderen Vergleichszeitraum festsetzen, wenn dies in besonderen Fällen zur Gewinnung eines gerechten Vergleichsmaßstabes erforderlich erscheint.

(4) Für einzelne Saison- oder Kampagnengewerbe kann eine von Abs. 1 abweichende Berechnung der Mehrbeschäftigung vorgeschrieben werden.

#### § 14.

Für Unternehmen, die im Vergleichszeitraum stillgelegen haben, ist ein anderer angemessener Vergleichsmaßstab anzuwenden.

#### § 15.

Sind Steuergutscheine ausgegeben worden, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, so ist der Empfänger verpflichtet, die Steuergutscheine oder andere Steuergutscheine in gleichem Betrage und von gleicher Art zurückzugeben. Kommt der Empfänger binnen einer vom Ministerium der Finanzen bzw. den Regierungen bestimmten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Anrechnungswertes (Nennbetrag zuzüglich Aufgeld) der Steuergutscheine zu entrichten.

#### § 16.

Die Steuergutscheine bestehen aus einem Stamm mit zwei Abschnitten, die auf je die Hälfte des Betrages,

über den der Steuergutschein ausgegeben wird, zuzüglich eines Aufgeldes lauten. Es lauten z. B. bei einem Steuergutschein über 50 *RM* die einzelnen Abschnitte über je 25 *RM* zuzüglich Aufgeld. Der erste Abschnitt kann vom 1. April 1934, der zweite vom 1. April 1935 ab in Anrechnung gegeben werden. Letzter Zeitpunkt, an dem sie in Anrechnung genommen werden, ist für beide Abschnitte der 31. März 1936. Das Aufgeld beträgt bei dem ersten Abschnitt 4 v. H., bei dem zweiten Abschnitt 8 v. H. des Nennwertes. Das Aufgeld bleibt bei den einzelnen Abschnitten stets gleich hoch, gleichgültig, wann sie in Anrechnung gegeben werden.

Oldenburg, den 7. November 1932.

**Ministerium der Finanzen**

und

**Ministerium der sozialen Fürsorge.**

Pauly.

000 000 A

000 000 A



A. 000 000

## Steuerquitschein



Der Inhaber dieses Steuerquitscheines erhält dadurch einen Steuer-  
nachlaß, daß jeder der untenstehenden 2 Abschnitte in dem darauf an-  
gegebenen Zeitraum und mit dem darauf verzeichneten Beträge bei  
Vorlegung bei einer Amtskasse bei der Einzahlung der Grund- und  
Gebäudesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz in Anrechnung  
genommen wird.

Oldenburg, den ..... 193.....

Ministerium der Finanzen

Siegel.

2. Abschnitt. Darf nur von der Amtskasse abgetrennt werden. — Der Abschnitt ist ungültig,  
sobald er von dem Steuerquitschein abgetrennt ist. A. 000 000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 mit  
25 *R.M.* zuzüglich 2 *R.M.* Aufgeld, also mit **27 *R.M.*** in Anrechnung  
genommen.

1. Abschnitt. Darf nur von der Amtskasse abgetrennt werden. — Der Abschnitt ist ungültig,  
sobald er von dem Steuerquitschein abgetrennt ist. A. 000 000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1936 mit  
25 *R.M.* zuzüglich 1 *R.M.* Aufgeld, also mit **26 *R.M.*** in Anrechnung  
genommen.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 23. November 1932.) 105. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 277. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1932, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Nr. 278. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1932, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 279. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1932 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

#### Nr. 277.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1931 (Gesetzblatt S. 190) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der zweite Absatz der Vorschrift unter Ziffer IV des § 2 erhält folgende Fassung:

Bei Berechnung der Lotsgelder werden angefangene Dezimeter auf volle Dezimeter aufgerundet. Ergeben sich bei Festsetzung des Lotsgeldes Pfennigbeträge, die nicht durch 10 teilbar sind, so werden die überschießenden Beträge, soweit sie weniger als 5 Rpf. betragen, fallengelassen, im übrigen auf 10 Rpf. aufgerundet.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Spangemacher.

### Nr. 278.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159), vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1045), vom 9. April 1930 (Gesetzblatt S. 472) und vom 15. April 1931 (Gesetzblatt S. 191) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Vorschrift unter Nr. 4 des § 2 erhält folgende Fassung:

Ergeben sich bei Festsetzung des Lotsgeldes und der sonstigen Gebühren Pfennigbeträge, die nicht

durch 10 teilbar sind, so werden die überschießenden Beträge, soweit sie weniger als 5 Rpf. betragen, fallengelassen, im übrigen auf 10 Rpf. aufgerundet.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:  
Spangemacher.

### Nr. 279.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 17. November 1932.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes im Zuchtgebiet Süddoldenburg wird auf Vorschlag des Großen Ausschusses des Herdbuchvereins der Rotbuntzüchter Süddoldenburg und des Großen Ausschusses des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Süddoldenburg als der Rindviehzuchtcommissionen des Zuchtgebiets gemäß § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 auf 3,— *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 17. November 1932.

Ministerium des Innern.

Röber.



# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 30. November 1932.) 106. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 280. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. November 1932 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen, vom 6. Juni 1922.
- Nr. 281. Bestimmung vom 22. November 1932 über Saison- und Kampagnegewerbe im Sinne des § 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.
- Nr. 282. Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 25. November 1932 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
- 

#### Nr. 280.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen, vom 6. Juni 1922.  
Oldenburg, den 22. November 1932.

---

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verkündet das Staatsministerium, was folgt:

## § 1.

Der Abs. 1 des § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen, vom 6. Juni 1922 erhält folgende Fassung:

„Durch statutariſche Beſtimmung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes können die im Bezirk der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes beſchäftigten oder wohnhaften nicht mehr volkſchulpflichtigen Perſonen, die keine öffentliche oder vom Miniſterium der ſozialen Fürſorge als ausreichender Erſatz des Berufſchulunterrichts anerkannte Privatschule beſuchen, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem ſie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Beſuch einer von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband errichteten oder mit Zuſtimmung des Miniſteriums der ſozialen Fürſorge zum Beſuch auch einer anderen oldenburgiſchen öffentlichen Berufſchule verpflichtet werden.“

## § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 1932.

## Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 281.

Beſtimmung über Saison- und Kampagnegewerbe im Sinne des § 13 Abs. 3 der Durchführungsbeſtimmungen zur Verordnung des Staatsminiſteriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wiſtſchaft vom 27. September 1932.

Oldenburg, den 22. November 1932.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 der Bekanntmachung des Miniſterium der Finanzen und des Miniſterium der ſozialen

Fürsorge vom 7. November 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932 wird bestimmt, daß folgende Wirtschaftszweige als Saison- oder Kampagnegewerbe im Sinne dieser Vorschriften gelten:

1. Landwirtschaft,
2. Gärtnerei,
3. Forstwirtschaft,
4. Fischerei,
5. Torfgräberei und Torfaufbereitung,
6. Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen einschließlich Nutzmineralien,
7. Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin,
8. Betonwaren- und Betonwerksteinindustrie,
9. Ziegelindustrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine,
10. Landmaschinenindustrie,
11. Herstellung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
12. Herstellung von Rundfunkgerät,
13. Herstellung von Grammophonen und Grammophonplatten,
14. Sägewerke,
15. Spielwarenindustrie,
16. Schokoladen-, Zuckerwaren-, Konfitüren- und Lebkuchenindustrie,
17. Fischindustrie,
18. Obst- und Gemüsekonserven-, Marmeladenindustrie,
19. Brauerei, Mälzerei und Eisgewinnung,
20. Herstellung von Fruchtsaft und Mineralwasser,
21. Kleiderkonfektion,
22. Wollhut-, Haarhut- und Strohhutfabrikation, Putzmacherei,



23. Rauchwarenzurichtung und Kürschnerei,
24. Baugewerbe und Baunebengewerbe,
25. Bahngleisunterhaltung, Bahnunterhaltung, Eisenbahnbauunterhaltung,
26. Binnen- und Küstenschiffahrt, Flößerei,
27. Fremdenverkehrsgewerbe in Kur- und Badeorten,
28. Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich oder überwiegend Apothekerwaren oder Drogen vertreiben.

Oldenburg, den 22. November 1932.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Pauly.

---

### Nr. 282.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Oldenburg, den 25. November 1932.

Auf Grund der §§ 172 Abs. 3 und 202 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Erster Teil, Artikel 2, Ziffer 3 wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt durch die Gemeinden (§ 2 der Verordnung des Staatsministeriums zum Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeits-

losenversicherung vom 19. November 1927 — Gesetzblätter für den Landesteil Oldenburg Bd. 45 S. 401, für den Landesteil Lüneburg Bd. 30 S. 807 und für den Landesteil Birkenfeld Bd. 26 S. 200 —).

## § 2.

Das Gutachten wird in den Stadtgemeinden Oldenburg, Rühringen und Delmenhorst von der vom Stadtmagistrat bestimmten städtischen Verwaltungsstelle (Wohlfahrtsamt), im übrigen von den Verwaltungsorganen der Gemeinden erstattet.

## § 3.

Für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist die Gemeinde zuständig, die gemäß § 167 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Gemeindeanteil der Krisenfürsorge zu erstatten hat oder ihn zu erstatten hätte, wenn es sich um einen Fall der Krisenfürsorge handeln würde.

## § 4.

(1) Die Gemeinde teilt das Gutachten dem Arbeitsamt mit.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes über den Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder auf Krisenfürsorge steht dem Arbeitslosen der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei dem Arbeitsamt einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen das Gutachten der Gemeinde, so leitet der Vorsitzende des Arbeitsamtes den Einspruch der Einspruchsstelle weiter.

## § 5.

Als Einspruchsstellen gelten für den Landesteil Oldenburg in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Rühringen die Stadtmagistrate, im übrigen die Amts-

vorstände, für den Landesteil Lübeck der Landesvorstand und für den Landesteil Birkenfeld die Regierung.

§ 6.

(1) Ueber die Entscheidung der Einspruchsstelle ist dem Arbeitslosen sowie dem Arbeitsamt ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

(2) Die Entscheidung der Einspruchsstelle ist endgültig.

§ 7.

Vor der Entscheidung über den Einspruch müssen Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gehört werden. Für die Heranziehung dieser Personen gelten entsprechend die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (Gesetzblätter für den Landesteil Oldenburg Bd. 43 S. 431, für den Landesteil Lübeck Bd. 29 S. 737 und für den Landesteil Birkenfeld Bd. 24 S. 619) mit den Aenderungen, die sich aus § 3a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) Fünfter Teil, Kapitel VIII, Artikel 1, Ziffer 2, ergeben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.)      Rö ver.      Paul y.

Dr. Eisenbart.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 2. Dezember 1932.) 107. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 283. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. November 1932 für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 1038 ff., für den Landesteil Lübeck S. 682 ff. und für den Landesteil Birkenfeld S. 294 ff.).
- Nr. 284. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. November 1932 für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg (Gesetzbl. S. 1042 ff.).
- Nr. 285. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. November 1932 für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 1047 ff., für den Landesteil Lübeck S. 685 ff. und für den Landesteil Birkenfeld S. 290 ff.).
- Nr. 286. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1932, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.
-

**Nr. 283.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 1038 ff., für den Landesteil Lübeck S. 682 ff. und für den Landesteil Birkenfeld S. 294 ff.).

Oldenburg, den 26. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

**Artikel 1.**

Im Abschnitt A der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 1038 ff., für den Landesteil Lübeck S. 682 ff. und für den Landesteil Birkenfeld S. 294 ff.), wird unter I im § 5 dem Abs. 1 folgender Satz nachgefügt: „Werden die Vorschlagslisten trotz Erinnerung durch das Staatsministerium nicht innerhalb einer von diesem in der Erinnerungsverfügung gesetzten Frist eingereicht, so erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats, insoweit eine Vorschlagsliste nicht rechtzeitig eingereicht ist, durch das Staatsministerium nach freiem Ermessen.“

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

**Nr. 284.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg (Gesetzbl. S. 1042 ff.).

Oldenburg, den 26. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

**Artikel 1.**

Im Abschnitt A der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg (Gesetzbl. S. 1042 ff.), wird unter I im § 4 b dem Abs. 1 folgender Satz nachgefügt: „Werden die Vorschlagslisten trotz Erinnerung durch das Staatsministerium nicht innerhalb einer von diesem in der Erinnerungsverfügung gesetzten Frist eingereicht, so erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats, insoweit eine Vorschlagsliste nicht rechtzeitig eingereicht ist, durch das Staatsministerium nach freiem Ermessen.“

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

**Nr. 285.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 1047 ff., für den Landesteil Lüneburg S. 685 ff. und für den Landesteil Birkenfeld S. 290 ff.).

Oldenburg, den 26. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919, verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

**Artikel 1.**

Im Abschnitt A der Verordnung vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 1047 ff., für den Landesteil Lüneburg S. 685 ff. und für den Landesteil Birkenfeld S. 290 ff.), wird unter I im § 8 dem Abs. 1 folgender Satz nachgefügt: „Werden die Vorschlagslisten trotz Erinnerung durch das Staatsministerium nicht innerhalb einer von diesem in der Erinnerungsverfügung gesetzten Frist eingereicht, so erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates, insoweit eine Vorschlagsliste nicht rechtzeitig eingereicht ist, durch das Staatsministerium nach freiem Ermessen.“

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

**Nr. 286.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Oldenburg, den 29. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts werden so gezahlt:

- a) für den Monat Januar 1933 das erste Drittel am 11. Januar, das zweite Drittel am 26. Januar und das letzte Drittel am 1. Februar,
- b) für den Monat Februar 1933 am 16. Februar ein Drittel und am 1. März zwei Drittel,
- c) für den Monat März 1933 am 23. März ein Drittel und am 1. April zwei Drittel,
- d) für die folgenden Monate das gesamte Monatsgehalt am Schluß jeden Monats.

Oldenburg, den 29. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.





# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 6. Dezember 1932.) 108. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 287. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. November 1932 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld über die Abänderung des Umlagesatzes des Landes für die Gewerbesteuer.
- Nr. 288. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 24. November 1932 über die Abänderung des Umlagesatzes der Gemeinden für die Gewerbesteuer.
- Nr. 289. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Dezember 1932, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer für das Rechnungsjahr 1932.

#### Nr. 287.

Verordnung des Staatsministeriums für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld über die Abänderung des Umlagesatzes des Landes für die Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 23. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Ziffer 3 des Gewerbesteuererrahmengesetzes wird der im § 3 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1932 zur

Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes bestimmte Umlagesatz hierdurch für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld mit Wirkung vom 1. April 1932 ab bis auf weiteres von 25 v. H. auf 20 v. H. ermäßigt.

Oldenburg, den 23. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

### Nr. 288.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld über die Abänderung des Umlagesatzes der Gemeinden für die Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 24. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Ziffer 3 des Gewerbesteuerrahmengesetzes verordnet das Staatsministerium mit Wirkung vom 1. April 1932 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

1. Der im Artikel I § 1 der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer festgesetzte Umlagesatz für die Gewerbesteuer der Gemeinden wird hierdurch in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld von 75 vom Hundert auf 60 vom Hundert ermäßigt.

2. In den Bestimmungen über die Berechnung der Gewerbesteuer der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1932 (Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. August 1932) ist im Abs. 2 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld statt „25. v. H.“ „20 vom

Hundert“ und im Abs. 3 statt „75 v. H.“ „60 vom Hundert“ zu setzen.

Oldenburg, den 24. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

**Nr. 289.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer für das Rechnungsjahr 1932.

Oldenburg, den 2. Dezember 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird für den Landesteil Oldenburg verordnet, was folgt:

§ 1.

Für das Rechnungsjahr 1932 wird als Landessteuer eine Wohnungsnutzungssteuer nach dem jährlichen Nutzungswert der Wohnräume erhoben.

§ 2.

(1) Der Nutzungswert der Wohnräume ist gleich der reinen Friedeensmiete des § 7 Abs. 4 des Hauszinssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1931 (Gesetzbl. Bd. 47 S. 212) und der Verordnung vom 1. März 1932 (Gesetzbl. Bd. 47 S. 751). Artikel 1 §§ 1 und 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der

Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 517) findet Anwendung.

(2) Soweit für ein Gebäude (Teil eines Gebäudes), in dem sich Wohnräume befinden, eine Friedensmiete nach dem Hauszinssteuergesetz oder nach Artikel I § 2 Abs. 3 des IV. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 (Gesetzbl. Bd. 47 S. 533) ermittelt ist, wird diese der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt.

(3) Ist eine Friedensmiete für ein Gebäude (Teil eines Gebäudes), in dem sich Wohnräume eines Steuerpflichtigen befinden, nicht ermittelt, so erfolgt die Ermittlung der Friedensmiete unter sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 12—21 des Hauszinssteuergesetzes. Über die Ermittlung erteilt das Katasteramt dem Gebäudeeigentümer einen Ermittlungsbescheid.

### § 3.

(1) Soweit die ermittelte Friedensmiete (§ 2 Abs. 2 und 3) auf die Wohnräume verschiedener Steuerpflichtiger oder auf Wohnräume und andere Räume zu verteilen ist, erfolgt die Verteilung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 12—21 des Hauszinssteuergesetzes. Der Brandkassenschätzer wirkt im Ermittlungsausschuß nicht mit.

(2) Ein Bescheid wird nicht erteilt. Das Katasteramt legt eine Liste dieser Teilfriedensmieten nach öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der Steuerpflichtigen zwei Wochen lang auf dem Katasteramt öffentlich aus. Die Bekanntmachung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Gegen die Ermittlung kann von Beginn bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist

Schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Die Erhebung einer Klage nach § 16 des Hauszinssteuergesetzes ist nicht zulässig.

(3) Werden im Rechtsmittelverfahren nur eine oder einzelne Teilfriedensmieten angefochten, so sind alle Teilfriedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(4) Die Summe der Teilfriedensmieten (Abs. 1 und 3) muß den Betrag der zu verteilenden Friedensmiete erreichen, darf ihn aber nicht übersteigen.

#### § 4.

(1) Steuerpflichtig ist jeder, der am 10. Oktober 1932 (Stichtag) im Landesteil Oldenburg Räume zu Wohnzwecken benutzt oder sonst innehat, ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Benutzung oder Innehabung erfolgt. Wer Wohnraum nur für einen Teil des Rechnungsjahres 1932 benutzt oder sonst innehat, ist auch nur für einen der Benutzungszeit entsprechenden Teil des Rechnungsjahres steuerpflichtig. Begonnene Benutzungsmonate werden für voll gerechnet.

(2) Personen, die Wohnräume gemeinschaftlich benutzen oder innehaben, haften als Gesamtschuldner. Selbständige Haushaltsangehörige, die keine abge sonderte Wohnung innehaben, haften neben dem Haushaltsvorstand als Gesamtschuldner.

(3) Die Wohnräume von Haushaltsangestellten, sowie die Wohnräume, die möbliert vermietet oder sonstwie zur Benutzung überlassen sind, werden dem Haushaltsvorstand als eigene zugerechnet.

#### § 5.

(1) Die Steuer wird nicht erhoben:

1. von den Inhabern von Hotels und Gast- oder Pensionshäusern für die Räume, die überwiegend zur ge-

- werbsmäßigen Beherbergung von Fremden benutzt werden;
2. von Inhabern von Stiften, Armen-, Waisen- und Krankenhäusern;
  3. von den Inhabern von Kasernenquartieren der Wehrmacht und der Schutzpolizei nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 517);
  4. von Personen, die am Stichtage Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen, von Empfängern von Arbeitslosenunterstützung jedoch nur dann nicht, wenn sie bedürftig sind;
  5. von Personen, die am Stichtage laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgspflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen (insbesondere Kleinrentner);
  6. von Personen, die am Stichtage Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen (Sozialrentner), sofern sie nicht bereits unter Nr. 5 fallen, und ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 *R.M.* nicht übersteigt;
  7. von Personen, die am Stichtage eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes empfangen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Ziffer 4—7 tritt nicht ein, wenn die Verhältnisse der nach § 4 Abs. 2 als Gesamtschuldner haftenden Personen zusammengenommen die Steuerbefreiung nicht als erforderlich erscheinen lassen.

#### § 6.

(1) Die Steuer beträgt sechs vom Hundert des jährlichen Nutzungswertes.

(2) Die Steuer wird von der Steuerbehörde (Ämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse) durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen an die Landeskasse zu entrichten.

(3) Gegen die Steuerbescheide ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

(4) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die ermittelte Friedensmiete (Teilfriedensmiete — §§ 2 und 3 —) unrichtig ist.

#### § 7.

Die Steuer wird für die Landeskasse erhoben. Zwei Drittel des Reinertrages der Steuer werden den Gemeinden, die durch den Aufwand für Wohlfahrtserwerbslose überlastet sind, nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums überwiesen.

#### § 8.

(1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde und das Katasteramt, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die Gemeinden sind zu jeder vom Ministerium der Finanzen, von der Steuerbehörde oder dem Katasteramt geforderten Hilfeleistung verpflichtet; eine Entschädigung wird nicht gewährt.



## § 9.

Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen oder zurückerstatten.

## § 10.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

Oldenburg, den 2. Dezember 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 9. Dezember 1932.) 109. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 290. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. November 1932, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.
- Nr. 291. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. November 1932, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932.
- Nr. 292. Siebente Durchführungsbestimmungen vom 6. Dezember 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

#### Nr. 290.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.  
Oldenburg, den 29. November 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums, und des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung vom 6. Juni 1931, hat das Staatsministerium zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, den Kartoffelkäfer (*Leptinotarja decemlineata*) in allen seinen Entwicklungsstadien in lebendem Zustande zu halten oder zu züchten, ihn anzukaufen, zu verkaufen oder Rechtsgeschäfte anderer Art über seinen Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen, ihn zu befördern oder zu versenden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1932.

Ministerium des Innern.

Rö v e r.

**Nr. 291.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932.

Oldenburg, den 30. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## § 1.

§ 2 der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Von der Kürzung sind ferner befreit die Dienstbezüge der Angehörigen der Ordnungspolizei in den Besoldungsgruppen C 1 bis 9 der Besoldungsordnung, Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928, der staatlichen Gendarmeriebeamten und der entsprechenden Polizeibeamten der Gemeinden.“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)      R ö v e r.      P a u l y.

Dr. Eisenbart.

**Nr. 292.**

Siebente Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

**Artikel 1.**

Artikel 6 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmungen vom 17. September 1932 erhält folgende Fassung:

**Hauschlachtungen (zu § 14)**

1. Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) werden von der Steuer für Schlachtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befreit:
  - a) Soll das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt verwendet werden, so tritt volle Befreiung von der Schlachtsteuer ein.
  - b) Soll das bei den Hauschlachtungen gewonnene Fleisch zum Teil gegen Entgelt veräußert oder gewerbsmäßig verwendet bzw. gegen anderes Fleisch oder gegen sonstige Gegenstände in Tausch gegeben werden, so tritt eine teilweise Befreiung von der Schlachtsteuer in der Weise ein, daß nur für jedes abgegebene bzw. gewerbsmäßig verwendete Bier-

Ungl. 1788  
1750  
Fingerring

tel oder Teile eines Viertels eines hausgeschlachteten Tieres die Steuer in Höhe eines Viertels der für ein solches Tier beim Nichtvorliegen einer Haus- schlachtung zu zahlenden Schlachtsteuer zu entrichten ist. Werden bei Schweinen einzelne Schinken oder Speckseiten veräußert, zweckmäßig verwendet oder in Tausch gegeben, so tritt eine weitere Befreiung in der Weise ein, daß nicht mindestens für ein Viertel die Steuer zu zahlen ist, sondern daß für jeden Schinken in solchem Falle  $\frac{1}{10}$  und für jede Speck- seite  $\frac{1}{15}$  des gesamten Steuerbetrages (Tarif Nr. 4 b) zu entrichten ist.

2. Der eigene Haushalt umfaßt die haushaltsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und das vom Besitzer verpflegte Dienstpersonal.
  3. Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestim- mungen gilt der Haushalt der Kasernen, Kranken- häuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Straf- anstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Metzger, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte (zu vergl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbe- schau).
  4. Soll nach der Schlachtung das ursprünglich für den Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmte Fleisch ander- weitig verwendet werden, so entfällt die steuerpflichtige Begünstigung der Haus- schlachtung (Tarif Nr. 4 a); der Steuerpflichtige hat in diesem Falle das Lebend- gewicht anzugeben oder, wenn die Feststellung des Le- bendgewichts unterblieben ist, das Lebendgewicht ge- mäß Artikel 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestim- mungen zu ermitteln. Abs. 4 findet jedoch entsprechende Anwendung. 16
- Ungl.  
1750

## Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten am 19. Dezember 1932  
in Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 13. Dezember 1932.) 110. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 293. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 6. Dezember 1932 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
- Nr. 294. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlussfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.
- Druckfehlerberichtigung.

#### Nr. 293.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.  
Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923, 2. März



1927 und 19. September 1930 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 12, 1 wird hinter dem ersten Satze statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und angefügt:

„für die katholischen Lehrer kann sie auch in Bechts abgehalten werden.“

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Spangemacher.

### Nr. 294.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.

Oldenburg, den 8. Dezember 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

(1) Die aus mehreren Personen bestehenden Verwaltungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Amtsvorstände, Stadtmagistrate, Vorstände der Genossenschaften des Deich- und Wasserrechts usw.) werden ermächtigt, zur Durchführung von Arbeiten, die der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, die erforderlichen Beschlüsse anstelle der Vertretungskörperschaften zu fassen.

(2) Zu diesen Beschlüssen gehören auch solche über Baupläne, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,

Aufnahme von Darlehen und Anleihen, Feststellungen und Änderungen der Regulative, der Wasserzugsregister und der Bestide.

## § 2.

Ob eine Arbeit der Beschäftigung Erwerbsloser dient, stellt das Ministerium des Innern fest.

## § 3.

Für die Beschlüsse der Verwaltungsorgane und der Vertretungskörperschaften zu Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Landesgesetze über doppelte Lesung und Auslegung nicht.

## § 4.

Die in landesrechtlichen Bestimmungen für die Auslegung von Plänen oder Bestiden gesetzten Fristen werden auf eine Woche abgekürzt.

## § 5.

Bei Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, genügt für Urkunden die Unterzeichnung allein durch die Vorsitzenden der Verwaltungsorgane.

## § 6.

Diese Verordnung gilt bis zum 1. April 1933. Das Staatsministerium kann im Wege der Verordnung die Geltungsdauer der Verordnung verlängern. Es erläßt auch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 1932.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

**Druckfehlerberichtigung**

zu den

Siebenten Durchführungsbestimmungen vom 6. Dezember 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer. (D.Ges.Bl. Bd. 47, Seite 1144 ff.).

Auf Seite 1145 ist in Zeile 6 statt „zweckmäßig“ richtiger zu setzen: „gewerbsmäßig“, ferner in der zweitletzten Zeile unten statt „Abs. 4“ richtiger „Abs. 1b“.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 30. Dezember 1932.) 111. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 295. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1932, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 25. Juli 1921, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.
- Nr. 296. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1932 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.
- Nr. 297. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. Dezember 1932, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Gemeinde Goldenstedt seitens des Amtsverbandes Cloppenburg.
- Nr. 298. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 299. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.

## Nr. 295.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 25. Juli 1921, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 9. Dezember 1932.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, in der Fassung vom 25. Juli 1921 wird bestimmt, daß das Eichamt in Rühringen aufgehoben und der Bezirk desselben (die Ämter Barel und Zever sowie die Städte Barel, Zever und Rühringen) dem Eichamt in Oldenburg zugeteilt wird.

Die Befugnis des für den ganzen Landesteil Oldenburg bestehenden Eichamts in Oldenburg und des für den ganzen Landesteil Birkenfeld bestehenden Eichamts in Oberstein erstreckt sich auf die Eichung von

1. Längen- und Dickenmaßen,
2. Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten,
3. Fässern,
4. Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trodene Gegenstände,
5. Handelsgewichten,
6. Handelswaagen aller Gattungen,
7. Präzisionswaagen und =Gewichten bis 5 kg aufwärts;
8. Goldmünzgewichten,
9. Gasmessern.

Außerdem hat das Eichamt in Oldenburg auch die Befugnis zur Eichung von Getreideprobern ausschließlich 201.

Aufsichtsbehörde für beide Eichämter ist das Landes-  
eichungsamt in Oldenburg, das dem Ministerium des  
Innern unterstellt ist.

Oldenburg, den 9. Dezember 1932.

Staatsministerium.

Spangemacher.

---

### Nr. 296.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des  
Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 15. Dezember 1932.

Auf Grund des § 5 des Milchgesetzes vom 31. Juli  
1930 (Reichsgesetzbl. S. 421) in Verbindung mit § 6  
der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. No-  
vember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes erläßt  
das Ministerium des Innern für den Landesteil Olden-  
burg folgende Bestimmungen:

#### § 1.

Als Vollmilch oder Milch schlechthin darf nur solche  
Milch verkauft und in den Verkehr gebracht werden, die  
einen Fettgehalt von mindestens 2,7% und mindestens  
8,0% fettfreie Nährstoffe hat. Das spezifische Gewicht  
der Vollmilch darf bei 15° C nicht unter 1,028 liegen.

#### § 2.

Zuwiderhandlung wird, wenn sie vorsätzlich be-  
gangen und die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit

Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 15. Dezember 1932.

Ministerium des Innern.

R ö v e r.

### Nr. 297.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Gemeinde Goldenstedt seitens des Amtsverbandes Cloppenburg.

Oldenburg, den 22. Dezember 1932.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die vom Amtsverbande Cloppenburg in der Gemeinde Goldenstedt des Amtsbezirks Bechta anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungsverpflichtet ist der Amtsverband Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Bechta bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Dezember 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) R ö v e r. Spangemacher.

Carstens.

**Nr. 298.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 23. Dezember 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Freistaat Braunschweig auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer mit Wirkung vom 1. Dezember 1932 befreit wird.

Oldenburg, den 23. Dezember 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

**Nr. 299.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.

Oldenburg, den 27. Dezember 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet des Staatsministerinm für den Landes-  
teil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Die aus mehreren Personen bestehenden Verwaltungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Amtsvorstände,



Stadtmagistrate, Vorstände der Genossenschaften des Deich- u. Wasserrechts usw.) werden ermächtigt, zur Durchführung von Arbeiten, die der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, die erforderlichen Beschlüsse anstelle der Vertretungskörperschaften zu fassen.

(2) Zu diesen Beschlüssen gehören auch solche über Baupläne, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Anleihen, Feststellungen und Aenderungen der Regulative, der Wasserzugsregister und der Besticke.

### § 2.

Ob eine Arbeit der Beschäftigung Erwerbsloser dient, stellt das Ministerium des Innern fest.

### § 3.

Für die Beschlüsse der Verwaltungsorgane und der Vertretungskörperschaften zu Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Landesgesetze über doppelte Lesung und Auslegung nicht.

### § 4.

Die in landesrechtlichen Bestimmungen für die Auslegung von Plänen oder Besticken gesetzten Fristen werden auf eine Woche abgekürzt, wo mehrmalige Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, genügt eine einmalige in den Oldenburgischen Anzeigen.

### § 5.

Bei Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, genügt für Urkunden die Unterzeichnung allein durch die Vorsitzenden der Verwaltungsorgane.

## § 6.

Wird zur Durchführung von Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums erforderlich, so kann die Enteignungsbehörde die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundflächen in den Besitz des Trägers der Arbeit einweisen und bei vorübergehender Inanspruchnahme die Benutzung durch diesen gestatten. Die Grundflächen dürfen erst in dauernden Besitz oder vorübergehende Benutzung genommen werden, nachdem die Enteignungsbehörde schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme oder der vorübergehenden Benutzung unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat. Zwischen der Zustellung der Anzeige und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum von wenigstens einer Woche liegen. Vor der Inangriffnahme der Arbeit ist zwecks Sicherung der Feststellung der zu zahlenden Entschädigung dafür zu sorgen, daß eine Besichtigung der fraglichen Flächen durch die für den Belegenheitsbezirk nach dem Enteignungsgesetz gewählten Sachverständigen stattfindet. Die Feststellung der Entschädigung ist ungefäumt in die Wege zu leiten. Auf das Verfahren für die Feststellung und Zahlung der Entschädigung finden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes Anwendung. Einer förmlichen Planaufstellung nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes bedarf es nicht. Bei Enteignungen zu Gunsten von Genossenschaften, die durch das Geestwassergenossenschaftsgesetz oder nach der Wasserordnung gebildet sind, ist der Vorstand der Wasseracht die Enteignungsbehörde.

## § 7.

Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft vom 13. Dezember 1932 an und tritt an die Stelle der Verordnung vom 8. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschluß-

fassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, welche hiermit aufgehoben wird. Sie gilt bis zum 1. April 1933. Das Staatsministerium kann im Wege der Verordnung die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängern.

Verfahren wegen Inanspruchnahme von Grundeigentum nach § 6, welche beim Außerkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den Bestimmungen des § 6 zu Ende zu führen.

### § 8.

Zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderliche Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 27. Dezember 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Thyen.